

WIENER DIÖZESAN BLATT

155. Jahrgang, Nr. 1,
Jänner 2017

1. Priesterdienstrecht

Mit 1. Jänner 2017 ist ein neues Priesterdienstrecht für die Erzdiözese Wien in Kraft gesetzt worden. Jedem Priester ist bereits ein gedrucktes Exemplar zugegangen. Das Priesterdienstrecht steht für Priester der Erzdiözese Wien und Priesterpensionisten auch auf der diözesanen Website des Personalreferats <http://personalreferat.edw.or.at> als pdf-Datei zum Download zur Verfügung (Anmeldung→ „Informationen für Priester“→ „Priesterdienstrecht“).

2. Anstellungsvoraussetzungen für den kirchlichen Dienst

Die ÖBK hat im März 2016 die Rahmenordnung in Bezug auf die Voraussetzungen für Anstellungen im kirchlichen Dienst erlassen, welche mit Veröffentlichung im Amtsblatt am 1. Juni 2016 in Kraft getreten ist. Diese betrifft AbsolventInnen eines theologischen Studiums oder Lehramtsstudiums (Fach kath. Religion), welche eine Anstellung in Schule, Pastoral, in einer kirchlichen Einrichtung im kirchlichen Dienst anstreben.

Die Dienststelle *Zentrum für Theologiestudierende und kirchliche Berufe* wird für den Bereich der Erzdiözese Wien mit der Umsetzung der Rahmenordnung und mit der Erarbeitung eines Ausbildungscurriculums beauftragt. Die Absolvierung der diözesanen Anstellungsvoraussetzungen wird vom/von der jeweiligen Ausbildungsleiter/in und/oder vom Leiter/in des *Zentrums für Theologiestudierende* bestätigt.

Für folgende kirchlichen Dienste gelten nachstehende Vereinbarungen:

➤ **Pastoral:**

Das *Zentrum für Theologiestudierende* ist zuständig für jene, die den Beruf akadem. PAss anstreben. Die Leitung ist verantwortlich für die Umsetzung der die Ausbildung betreffenden Bestimmungen und bestätigt die Absolvierung des Ausbildungscurriculum .

➤ **Schule:**

Bachelor- und Masterstudium Unterrichtsfach kath. Religion Sekundarstufe Allgemeinbildung bzw. Lehramtsstudium Fach Kath. Religion (auslaufend) sowie Religionspädagogik im Verbund Lehramt Nord-Ost:

Das *Zentrum für Theologiestudierende* ist zuständig für die Umsetzung und bestätigt die Absolvierung des Ausbildungscurriculums.

Bachelor- und Masterstudium Primarstufe mit Schwerpunkt kath. Religion an der KPH Wien/Krems:

Das *Zentrum für Theologiestudierende* und der Verantwortliche für Hochschulpastoral an der KPH Wien/Krems sind gemeinsam für die Umsetzung der diözesanen Anstellungsvoraussetzungen zuständig. Sie stellen die Bestätigung über die Absolvierung aus.

➤ **Anstellung in einer diözesanen Einrichtung:**

Bei Anstellungen, die ein theologisches Studium bedingen, sind die Anstellungsvoraussetzungen (= Pfarrpraktikum, Spirituelle Bildung, Persönlichkeitsbildung, Ortskirche) nachzuweisen. Das Referat für Personalangelegenheiten ist in Zusammenarbeit mit dem/der jeweiligen Dienststellenleiter/in dafür verantwortlich, diese einzufordern. Bei rechtlich (teil-)selbständigen diözesanen Einrichtungen (z.B. Stiftungen) kommt diese Aufgabe dem/der jeweiligen Geschäftsführer/in bzw. Leiter/in der Einrichtung zu.

Diese Regelung wird ad experimentum für 3 Jahre vereinbart.

Danach ist die Umsetzung der Rahmenordnung zu überprüfen. Die Umsetzung für Studierende des Bachelor- und Masterstudiums Primarstufe mit Schwerpunkt kath. Religion an der KPH Wien/Krems erfordert einen Verantwortlichen für Hochschulpastoral an der KPH Wien/Krems, der allenfalls diözesan anzustellen bzw. zu finanzieren ist. Es ist besonderes Augenmerk auf die Besetzung der Position zu legen.

Die Österreichische Bischofskonferenz hat die nachfolgende Rahmenordnung in ihrer Frühjahrsvollversammlung von 7. bis 10. März 2016 beschlossen. Sie ist mit Veröffentlichung im Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz am 1.6.2016 in Kraft getreten.

Rahmenordnung in Bezug auf die Voraussetzungen für Anstellungen im kirchlichen Dienst:

Gültig für die Anstellung von AbsolventInnen eines theologischen Studiums oder eines Lehramtsstudiums für das Fach kath. Religion in Schule (Pkt. I.1.) sowie Pastoral und auf diözesaner Ebene (Pkt. I.2)

Präambel

Die theologische Grundlage für einen hauptberuflichen Dienst von LaientheologInnen in der Kirche findet sich in zentralen Aussagen des Zweiten Vatikanischen Konzils über

das gemeinsame Priestertum der Glaubenden durch Taufe und Firmung sowie über die Teilhabe des ganzen Gottesvolkes am dreifachen Amt Jesu Christi (Lumen Gentium 31; 33; siehe auch *Christifideles laici* 27).

Die österreichische Bischofskonferenz hat 1978 für die Anstellung von LaientheologInnen im kirchlichen Dienst (Schule, Pastoral, diözesane Ebene) allgemeine und besondere Voraussetzungen benannt. Aufgrund dieser Vorgaben wurden in den Diözesen grundlegende Kompetenzen für den kirchlichen Beruf formuliert und Ausbildungsprogramme entwickelt. Die vorliegende Überarbeitung trägt den etablierten diözesanen Ausbildungsprogrammen und Erweiterungen (vor allem im Bereich *Spiritualität*), den gewandelten Anforderungen an kirchliche MitarbeiterInnen sowie den geänderten Ausbildungsstrukturen für den Lehrberuf im Rahmen der PädagogInnenbildung Neu Rechnung und ersetzt die Rahmenordnung aus 1978.

I. Anstellungsvoraussetzungen

Der hauptberufliche Dienst in Schule, Pastoral und auf diözesaner Ebene setzt die Mitgliedschaft in der Kath. Kirche voraus. Sowohl für eine Anstellung in der Schule als auch in der Pastoral oder auf diözesaner Ebene ist der Nachweis der Teilnahme am studienbegleitenden Ausbildungsprogramm (Pkt II.) Voraussetzung.

I.1. Schule

Für den Bereich Schule ist zu beachten, dass diese eine *res mixta* zwischen Kirche und Staat darstellt. C. 804 CIC regelt, dass nur zu ReligionslehrerInnen bestellt werden darf, wer sich „durch Rechtgläubigkeit, durch das Zeugnis christlichen Lebens und durch pädagogisches Geschick auszeichnet“. Das Religionsunterrichtsgesetz sowie das Lehrerdienstrecht nehmen darauf insofern Bezug, als ReligionslehrerInnen über eine Befähigung (entsprechende Ausbildung) und eine Ermächtigung (*missio canonica*) verfügen müssen.

Die diesbezüglichen innerkirchlichen Voraussetzungen werden hinsichtlich

- a. der Befähigung (pädagogisches Geschick im Sinne des c. 804 § 2 CIC) in der Vorschrift der Österreichischen Bischofskonferenz betreffend die Lehrbefähigung zur Erteilung des katholischen Religionsunterrichtes an Schulen im Sinne des Schulorganisationsgesetzes sowie
- b. für den Bereich der Ermächtigung (Rechtgläubigkeit, Zeugnis christlichen Lebens im Sinne des c. 804 § 2 CIC) in der Rahmenordnung für ReligionslehrerInnen der österreichischen Diözesen

festgelegt. Auf diese beiden Regelungen in der jeweils geltenden Fassung wird verwiesen.

I.2. Pastoral und diözesane Ebene

Für die Anstellung im pastoralen Bereich und auf diözesaner Ebene wird Folgendes vorausgesetzt:

- a. *Persönlich-soziale Voraussetzungen*

- für den Beruf erforderliche physische und psychische Gesundheit
- Urteilsvermögen in Bezug auf die eigene Person, altersgemäße persönliche Reife
- Bereitschaft und Fähigkeit zur Zusammenarbeit sowie Selbständigkeit und Eigeninitiative
- Bereitschaft zu berufsbegleitender Fortbildung

b. *Geistliche Voraussetzungen*

- Lebensgestaltung aus Taufe und Firmung
- Gebet und Orientierung an der Heiligen Schrift
- Bemühen um eine konkrete geistliche Lebensordnung im Rahmen der Kirche
- Bereitschaft, für die Botschaft Jesu einzustehen und sie zu vermitteln

II. Studienbegleitendes Ausbildungsprogramm – verbindliche Elemente

1. begleitende Einzelgespräche
2. Persönlichkeitsbildung
3. Einübung und Entfaltung persönlicher und kirchlicher Spiritualität (z.B. Geistliche Begleitung, Exerzitien), Aneignung des Wortes Gottes
4. Vertiefung und Transfer des theologischen Wissens in den eigenen Alltag
5. Kontakt mit der Diözese, Kennenlernen der Ortskirche
6. berufspraktische Vorbereitung inkl. Missbrauchs- und Gewaltprävention im Sinne der Rahmenordnung „Die Wahrheit wird euch frei machen“ in der jeweils geltenden Fassung
7. Einübung von pastoral-praktischen, schulpraktischen und liturgischen Fähigkeiten, gegebenenfalls Pfarrpraktika sowie Kategorialepraktika
8. Auseinandersetzung mit der eigenen Berufung und der künftigen Berufsrolle als kirchlich Gesendete

Der Nachweis von Teilen der verbindlichen Elemente kann durch Anrechnung von Studieninhalten erfolgen. Für Studierende, welche die Lehrbefähigung für Religion für die Primarstufe absolvieren, sind die Ausbildungsinhalte vom Ortsordinarius in Relation zum Studienausmaß (hinsichtlich des Schwerpunkts Religion) festzusetzen.

Für die Vermittlung dieser Inhalte sind die von der jeweiligen Diözese per Dekret beauftragten AusbildungsleiterInnen und SeelsorgerInnen zuständig. Studierende, die eine kirchliche Anstellung anstreben, sollen so früh wie möglich mit den AusbildungsleiterInnen bzw. SeelsorgerInnen in Kontakt treten.

Darüber hinaus bieten die Ausbildungszentren an den Studienorten vielfältige Möglichkeiten der Begegnung und Gemeinschaftsbildung für die Studierenden.

III. Begleitetes Berufseinführungsjahr für den Dienst in der Pastoral

Die – begleitete – Berufseinführung in den kirchlichen Dienst erfolgt im Rahmen einer auf ein Jahr befristeten

Anstellung. Sie dient zur begleiteten Einübung, Konkretisierung und eventuellen Spezialisierung vor der definitiven Anstellung. Die Ausbildungsleitung in diesem Jahr kann mit der Ausbildungsleitung der studienbegleitenden Ausbildung ident sein.

IV. Anstellung

Über die Anstellung entscheidet die jeweils zuständige Stelle. Die Ausbildungsleitung bzw. die SeelsorgerInnen bestätigen – allenfalls unter Anrechnung von Studieninhalten – die Erfüllung der unter Pkt II. genannten Voraussetzungen und geben eine Empfehlung hinsichtlich der unter Pkt I. 1b bzw I. 2a und 2b genannten Voraussetzungen.

Bei Erfüllung der oben genannten Bedingungen erfolgt die Anstellung nach Maßgabe der freien Dienstposten gemäß diözesanen Dienst- und Besoldungsordnungen / Kollektivverträgen und arbeits- und sozialrechtlichen Bestimmungen bzw. im Schuldienst nach den entsprechenden staatlichen Regelungen.

3. Dekrete

I. Pfarrverband Favoriten Südost

Hiermit errichte ich mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2017 den Pfarrverband

Favoriten Südost,

der die Pfarren Laaer Berg, St. Paul - Per-Albin-Hansson-Siedlung Ost und Oberlaa, Wien 10, umfasst.

Für den neuen Pfarrverband gilt die "Ordnung für Pfarrverbände in der Erzdiözese Wien" in der Fassung vom 1. Dezember 2015, veröffentlicht im WDBI. 153. Jahrgang, Nr. 12, Seite 97ff. bzw. bestätigt im WDBI. 154. Jahrgang, Nr. 10a (siehe Ordnung für den Pfarrgemeinderat 2016/Anhang, Seite 52ff.).

Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der Gläubigen in diesem Pfarrverband begleiten!

Wien, am 12. Dezember 2016

Kardinal Dr. Christoph Schönborn e.h.
Erzbischof

Dr. Walter Mick e.h.
Kanzler

2. Pfarrverband Pulkautal West

Hiermit errichte ich mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2017 den Pfarrverband

Pulkautal West,

der die Pfarren Alberndorf im Pulkautal, Haugsdorf, Jetzelsdorf und Pfaffendorf umfasst.

Für den neuen Pfarrverband gilt die "Ordnung für Pfarrverbände in der Erzdiözese Wien" in der Fassung vom 1. Dezember 2015, veröffentlicht im WDBI. 153. Jahrgang, Nr. 12, Seite 97ff. bzw. bestätigt im WDBI. 154. Jahrgang, Nr. 10a (siehe Ordnung für den Pfarrgemeinderat 2016/Anhang, Seite 52ff.).

Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der Gläubigen in diesem Pfarrverband begleiten!

Wien, am 12. Dezember 2016

Kardinal Dr. Christoph Schönborn e.h.
Erzbischof

Dr. Walter Mick e.h.
Kanzler

3. Pfarre Hildegard Burjan

DIE RÖMISCH-KATHOLISCHE PFARRE HILDEGARD BURJAN

PRÄAMBEL

Aufgrund meines Auftrages, eine Neuordnung der Pfarren zu überlegen, haben die in diesem Dekret genannten Pfarren diese Neuordnung vorgeschlagen, die ich nach Anhörung des Bischofsrats dem Priesterrat am 23. Mai 2013 zur Beratung vorgelegt habe. Die Pfarrgemeinderäte haben in weiterer Folge die notwendigen, darauf basierenden Beschlüsse über die vermögensrechtliche Zusammenführung gefasst.

Daher verfüge ich als Erzbischof von Wien mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2017, dass die römisch-katholische Pfarre Neufünfhaus, die römisch-katholische Pfarre Rudolfsheim und die römisch-katholische Pfarre Schönbrunn-Vorpark die gemeinsame

„römisch-katholische Pfarre Hildegard Burjan“ bilden.

Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der Gläubigen in dieser Pfarre begleiten!

NORMATIVER TEIL

Als Erzbischof von Wien treffe ich daher folgende Verfügungen:

- Mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2017 wird das Gebiet der römisch-katholischen Pfarre Rudolfsheim um die Gebiete der bisherigen römisch-katholischen Pfarren Neufünfhaus und Schönbrunn-Vorpark erweitert.
- Mit dem gleichen Tag wird die römisch-katholische Pfarre Rudolfsheim umbenannt in „römisch-katholische Pfarre Hildegard Burjan“ - bei welcher es sich um eine Pfarre freier bischöflicher Verleihung handelt - mit der Pfarrnummer 9265 und die römisch-katholische Pfarrkirche und die römisch-katholische Pfarrprüfunde

Rudolfsheim erhalten in gleicherweise die neuen Namen römisch-katholische Pfarrkirche und römisch-katholische Pfarrpfünde Hildegard Burjan.

Mit gleichem Tag wird der Sitz der römisch-katholischen Pfarre Hildegard Burjan mit der Adresse 1150 Wien, Meiselstraße 1, festgelegt.

- Die Kirche Rudolfsheim (Maria, Königin der Märtyrer), 1150 Wien, Meiselstraße 1, erhebe ich hiermit zur Pfarrkirche der römisch-katholischen Pfarre Hildegard Burjan.

Die Kirchen Neufünfhaus (Christus König) in 1150 Wien, Vogelweidplatz 7 und Schönbrunn-Vorpark (Unbeflecktes Herz Mariä), 1150 Wien, Winkelmannstraße 34, sind mit gleichem Tag Filialkirchen ohne eigene Rechtspersönlichkeit der römisch-katholischen Pfarre Hildegard Burjan.

- Mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2017 werden die römisch-katholischen Pfarren Neufünfhaus und Schönbrunn-Vorpark, die römisch-katholischen Pfarrkirchen Neufünfhaus und Schönbrunn-Vorpark und die römisch-katholischen Pfarrpfünde Neufünfhaus und Schönbrunn-Vorpark aufgehoben.
- Die Pfarrgemeinderäte der Pfarren Neufünfhaus, Rudolfsheim und Schönbrunn-Vorpark beenden ihre Tätigkeit mit 31. Dezember 2016. Ein vom Erzbischof entsprechend der Beschlüsse der bisherigen Pfarrgemeinderäte eingesetztes Gremium ist vom 1. Jänner 2017 bis zur Neukonstituierung des Pfarrgemeinderats mit den Aufgaben des Pfarrgemeinderats und des Vermögensverwaltungsrats betraut.
- Die Rechtsnachfolge der genannten aufgehobenen juristischen Personen wird im Einzelnen geregelt wie folgt:

- a. Universalrechtsnachfolger der gemäß diesem Dekret aufgehobenen kirchlichen juristischen Personen wird, soweit nichts anderes verfügt wird, ohne dass es dazu eigener rechtlicher Übergabeakte bedarf, die römisch-katholische Pfarre Hildegard Burjan.
- b. Das gesamte bewegliche Vermögen dieser aufgehobenen kirchlich juristischen Personen, samt allen Rechten und Pflichten, geht mit dem Stichtag der Pfarraufhebung in das Eigentum der römisch-katholischen Pfarre Hildegard Burjan über.
- c. Die im Eigentum der römisch-katholischen Pfarren Neufünfhaus und Schönbrunn-Vorpark stehenden Liegenschaften und Wohnungseigentumsanteile werden mit gesonderter Urkunde samt allem rechtlichen und faktischen Zubehör unentgeltlich der römisch-katholischen Pfarre Rudolfsheim mittels Notariatsakt übertragen. Die Verbücherung und rechtliche Übertragung ins Eigentum erfolgt auf die

mit diesem Dekret neubenannte römisch-katholische Pfarre Hildegard Burjan.

- d. Zum Stichtag des Rechtsübergangs ist ein Inventarium aller bona temporalia zu erstellen, das zum Zeichen der Richtigkeit und Vollständigkeit von der vertretungsbefugten Organen der beteiligten juristischen Personen, vom Bischofsvikar für das Vikariat Wien-Stadt und den dafür zuständigen Organen der Diözesankurie zu unterfertigen ist.
- In der römisch-katholischen Pfarre Hildegard Burjan bestehen jedenfalls folgende Teilgemeinden:

- a. Neufünfhaus
- b. Rudolfsheim
- c. Schönbrunn-Vorpark

Begründung

Die Bildung einer gemeinsamen Pfarre aus mehreren ehemaligen Pfarren ermöglicht, die Aufgaben der Pfarre unter den Gläubigen und Priestern in der Pfarre gemäß den Charismen aufzuteilen und die Verwaltungsstrukturen zu reduzieren, um bei den Gläubigen Freiräume für das apostolische Wirken zum Heil der Menschen zu schaffen.

Wien, 14. Dezember 2016

Kardinal Dr. Christoph Schönborn e.h.
Erzbischof

Dr. Walter Mick e.h.
Kanzler

4. Pfarre zur Frohen Botschaft

DIE RÖMISCH-KATHOLISCHE PFARRE ZUR FROHEN BOTSCHAFT

PRÄAMBEL

Aufgrund meines Auftrages, eine Neuordnung der Pfarren zu überlegen, haben die in diesem Dekret genannten Pfarren am 9. Jänner 2016 diese Neuordnung vorgeschlagen, die ich nach Anhörung des Bischofsrates dem Priesterrat am 8. Juni 2016 zur Beratung vorgelegt habe. Die Pfarrgemeinderäte haben in weiterer Folge die notwendigen, darauf basierenden Beschlüsse über die vermögensrechtliche Zusammenführung gefasst.

Daher verfüge ich als Erzbischof von Wien mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2017, dass die römisch-katholische Pfarre St. Elisabeth, die römisch-katholische Pfarre St. Florian, die römisch-katholische Pfarre St. Karl Borromäus, die römisch-katholische Pfarre St. Thekla und die römisch-katholische Pfarre Wieden die gemeinsame

„römisch-katholische Pfarre zur Frohen Botschaft“ bilden.

Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der Gläubigen in dieser Pfarre begleiten!

NORMATIVER TEIL

Als Erzbischof von Wien treffe ich daher folgende Verfügungen:

- Mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2017 wird das Territorium der römisch-katholischen Pfarre Wieden um die Gebiete der bisherigen römisch-katholischen Pfarren St. Elisabeth, St. Florian, St. Karl Borromäus (inklusive der Flächen des Belvederes, aber ohne die sonstigen Teile der Pfarre, die dem 3. Bezirk angehören) sowie St. Thekla erweitert.

Mit dem gleichen Tag wird die römisch-katholische Pfarre Wieden umbenannt in „römisch-katholische Pfarre zur Frohen Botschaft“ - bei welcher es sich um eine Pfarre freier bischöflicher Verleihung handelt - mit der Pfarrnummer 9151 und die römisch-katholische Pfarrkirche und die römisch-katholische Pfarrpfünde Wieden erhalten in gleicherweise die neuen Namen römisch-katholische Pfarrkirche und römisch-katholische Pfarrpfünde zur Frohen Botschaft.

Mit gleichem Tag wird der Sitz der neu benannten römisch-katholischen Pfarre zur Frohen Botschaft nach 1040 Wien, Belvederegasse 25, verlegt. Die ehemalige Pfarrkirche St. Elisabeth in 1040 Wien, St.-Elisabeth-Platz 9, erhebe ich hiermit zur Pfarrkirche der römisch-katholischen Pfarre zur Frohen Botschaft.

- Mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2017 werden die römisch-katholischen Pfarren St. Elisabeth, St. Florian, St. Karl Borromäus und St. Thekla, die römisch-katholischen Pfarrkirchen St. Elisabeth und St. Florian - gemäß Kirchenrecht bleiben die juristischen Personen Pfarrkirche St. Karl Borromäus und Pfarrkirche St. Thekla jedoch weiter uneingeschränkt bestehen - und die römisch-katholischen Pfarrpfünden St. Elisabeth, St. Florian, St. Karl Borromäus und St. Thekla aufgehoben.

Hinsichtlich der Pfarre St. Karl Borromäus wird einvernehmlich festgehalten, dass die Rechtspersönlichkeit der juristischen Person Pfarrkirche - wie oben erwähnt - unverändert bestehen bleibt und nunmehr dem rechtlich selbständigen Kirchenrektorat mit dem Sitz in 1040 Wien, Kreuzherrngasse 1, zugeordnet und zur Verwaltung übergeben wird.

- Die seelsorgliche Anvertrauung dieses weiterbestehenden rechtlich selbständigen Kirchenrektorates mit eigener Rechtspersönlichkeit an den Orden der Kreuzherren mit dem roten Stern zu Prag wird als kontinuierlich weiterbestehend festgehalten und mittels Gestellungsvertrag neu geregelt.
- Hinsichtlich der weiter bestehenden juristischen Person Pfarrkirche St. Thekla wird festgestellt, dass diese von

den berufenen Organen und Gremien der neu errichteten Pfarre zur Frohen Botschaft vertreten wird.

- Die Pfarrgemeinderäte der aufgehobenen Pfarren beenden ihre Tätigkeit mit dem Datum der Pfarraufhebung und bleiben bis zur Konstituierung des neugewählten Pfarrgemeinderates bei der kommenden Pfarrgemeinderatswahl in allen ihren aktuellen Funktionen als Pfarrgemeinderat der neubenannten römisch-katholischen Pfarre zur Frohen Botschaft im Amt.
- Die Rechtsnachfolge der genannten aufgehobenen juristischen Personen wird im Einzelnen geregelt wie folgt:
 - a. Universalrechtsnachfolger der gemäß diesem Dekret aufgehobenen kirchlichen juristischen Personen wird, soweit nichts anderes verfügt wird, ohne dass es dazu eigener rechtlicher Übergabeakte bedarf, die römisch-katholische Pfarre zur Frohen Botschaft.
 - b. Das gesamte bewegliche Vermögen dieser aufgehobenen kirchlich juristischen Personen, samt allen Rechten und Pflichten, geht mit dem Stichtag der Pfarraufhebung in das Eigentum der römisch-katholischen Pfarre zur Frohen Botschaft über.
 - c. Die im Eigentum der römisch-katholischen Pfarren St. Elisabeth und St. Florian stehenden Liegenschaften und Wohnungseigentumsanteile werden mit gesonderter Urkunde samt allem rechtlichen und faktischen Zubehör unentgeltlich der römisch-katholischen Pfarre Wieden mittels Notariatsakt übertragen. Die Verbücherung und rechtliche Übertragung ins Eigentum erfolgt auf die mit diesem Dekret neubenannte römisch-katholische Pfarre zur Frohen Botschaft.
 - d. Zum Stichtag des Rechtsübergangs ist ein Inventarium aller bona temporalia zu erstellen, das zum Zeichen der Richtigkeit und Vollständigkeit von den vertretungsbefugten Organen der beteiligten juristischen Personen, vom Bischofsvikar für das Vikariat Wien-Stadt und den dafür zuständigen Organen der Diözesankurie zu unterfertigen ist.
- Mit der Errichtung der römisch-katholischen Pfarre zur Frohen Botschaft verfüge ich folgende Pfarrgrenzänderungen: Das Gebiet der aufgehobenen Pfarre St. Karl Borromäus im 3. Wiener Gemeindebezirk zwischen Schwarzenbergplatz – Prinz-Eugen-Straße und Rennweg mit den geraden Orientierungsnummern bis 6 und dem Schloss Belvedere (Oberes und Unteres Belvedere) ist Pfarrgebiet der römisch-katholischen Pfarre zur Frohen Botschaft. Das Gebiet mit der Orientierungsnummern Rennweg 8 und 10 sowie entlang der östlichen Mauer des Schlosses Belvedere und das übrige Gebiet der aufgehobenen Pfarre St. Karl Borromäus im dritten Wiener Gemeindebezirk wird der Pfarre Landstraße,

Landstraßer Hauptstraße 54-56, 1030 Wien, eingegliedert.

- In der römisch-katholischen Pfarre zur Frohen Botschaft bestehen jedenfalls folgende Teilgemeinden:
 - a. St. Elisabeth
 - b. St. Florian
 - c. St. Thekla
 - d. Wieden-Paulaner
- Die Kirchen St. Florian, St. Thekla und Wieden sind mit Wirkung ab 1. Jänner 2017 Filialkirchen der römisch-katholischen Pfarre zur Frohen Botschaft ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
- Auf den besonderen kirchenrechtlichen Status des mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Kirchenrektorates St. Karl Borromäus und der rechtlich weiterbestehenden Rechtspersonen Pfarrkirche St. Karl Borromäus (siehe dazu auch Dekret 043011602081/I vom 14. Dezember 2016) und Pfarrkirche St. Thekla wird ausdrücklich hingewiesen.

Begründung

Die Bildung einer gemeinsamen Pfarre aus mehreren ehemaligen Pfarren ermöglicht, die Aufgaben der Pfarre unter den Gläubigen und Priestern in der Pfarre gemäß den Charismen aufzuteilen und die Verwaltungsstrukturen zu reduzieren, um bei den Gläubigen Freiräume für das apostolische Wirken zum Heil der Menschen zu schaffen.

Wien, 14. Dezember 2016

Kardinal Dr. Christoph Schönborn e.h.
Erzbischof

Dr. Walter Mick e.h.
Kanzler

5. Kirchenrektorat St. Karl Borromäus

KIRCHENREKTORAT ST. KARL BORROMÄUS

Hiermit bestätige ich mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2017 das rechtlich selbständige Kirchenrektorat freier bischöflicher Verleihung an der Kirche St. Karl Borromäus, 1040 Wien, Kreuzherrengasse 1, und stelle die ihm eigene Rechtspersönlichkeit als öffentliche juristische Person im Sinne von can. 114 §1 CIC rechtsverbindlich fest. Für den Vermögenserwerb und die Vermögensverwaltung gelten die einschlägigen Bestimmungen der cann. 1258ff. CIC.

Diese Kirche wird wie bisher dem Orden der Kreuzherren mit dem roten Stern zu Prag zur seelsorglichen Betreuung mittels Gestellungsvertrag bis auf weiteres anvertraut und erhält die Pfarrnummer 9807. An der Rechtsstellung der bestehenden juristischen Person Pfarrkirche der Pfarre St. Karl Borromäus, 1040 Wien, Kreuzherrengasse 1, erfolgt keine wie immer geartete Veränderung und es wird diese

dem neuen Kirchenrektorat zugeordnet und zur Verwaltung übergeben.

Gleichzeitig errichte ich an diesem Kirchenrektorat einen eigenen Pastoralrat - im Sinne eines Gemeindeausschusses - der durch die Gläubigen, welche sich an der Rektoratskirche beheimatet fühlen, gebildet wird, sowie einen eigenen Vermögensverwaltungsrat. Für diese gilt die Ordnung für den Pfarrgemeinde- und Vermögensverwaltungsrat (WDBI. Jg.154, Nr.10a, Seite 81ff. Oktober 2016 - Sondernummer zur Pfarrgemeinderatswahl) und ich lege die Anzahl der Mitglieder für beide Gremien unter Einbeziehung des Rektors mit maximal je fünf Personen fest.

Der Kirchenrektor benennt dem Erzbischof von Wien die in Aussicht genommenen Mitglieder zur Ernennung. Die Konstituierung dieser beiden Gremien hat innerhalb von zwei Monaten nach Errichtung des Rektorates - also bis zum 1. März 2017 - zu erfolgen.

Die Rechte und Aufgaben des Kirchenrektors regeln sich nach den cann. 556 bis 563 CIC und dem einschlägigen Partikularrecht. Im Sinne der Bestimmungen des Priesterdienstrechts der Erzdiözese Wien ist der Kirchenrektor wie ein Pfarrvikar zu werten.

Die Führung, Verwaltung und Verwahrung der Matriken der bisherigen Pfarre St. Karl Borromäus, 1040 Wien, Kreuzherrengasse 1, geht mit dem Stichtag 1. Jänner 2017 auf die Pfarre zur Frohen Botschaft, 1040 Wien, Belvederegasse 25, zur Gänze über und es sind alle Matrikenbestände an diese auszufolgen.

Wien, 14. Dezember 2016

Kardinal Dr. Christoph Schönborn e.h.
Erzbischof

Dr. Walter Mick e.h.
Kanzler

6. Pfarre Aspern

FESTSTELLUNGSDEKRET

DIE RÖMISCH-KATHOLISCHE PFARRE ASPERN

Mit Wirksamkeit vom 19. 3. 2017 stelle ich fest, dass die Pfarre Aspern, Asperner Heldenplatz 9, Wien 22, Pfarrnummer 9213, eine Pfarre mit Teilgemeinden („Pfarre Neu“) im Sinne der Ordnung für den Pfarrgemeinderat 2016 ist.

Für diese Pfarre sind die in dieser Ordnung festgesetzten Regelungen für Pfarren mit Teilgemeinden verbindlich.

In der römisch-katholischen Pfarre Aspern bestehen jedenfalls folgende Teilgemeinden:

- a. St. Martin
- b. St. Katharina
- c. St. Edith Stein

Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der Gläubigen in dieser Pfarre begleiten!

Wien, 14. Dezember 2016

Kardinal Dr. Christoph Schönborn e.h.
Erzbischof

Dr. Walter Mick e.h.
Kanzler

7. Dekanatsneuordnung und Festlegung von Entwicklungsräumen

DEKANATSNEUORDNUNG UND FESTLEGUNG VON ENTWICKLUNGSRÄUMEN

Mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2017 verfüge ich als Erzbischof von Wien, dass die Pfarre Akkonplatz vom Stadtdekanat 15 in das Stadtdekanat 14 wechselt, um die gemeinsame Entwicklung der Pfarre mit den Pfarren im Dekanat pastoral zu unterstützen und eine klare Zuordnung in der Verwaltung zu ermöglichen.

Aufgrund der Bitte einiger Pfarren, die mit 29. November 2015 festgelegten Entwicklungsräume (vgl. Dekret vom 22. November 2015, Zl.: 043011501965/3) zu verändern, verfüge ich mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2017 Folgendes:

Stadtdekanat 11

Die Pfarren Altsimmering (Subeinheit), Hasenleiten, Neusimmering, St. Lukas (Subeinheit) bilden einen Entwicklungsraum.

Stadtdekanat 14

Die Pfarren Akkonplatz, Breitensee, Penzing bilden einen Entwicklungsraum.

Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der Gläubigen in diesen Entwicklungsräumen begleiten!

Wien, 14. Dezember 2016

Kardinal Dr. Christoph Schönborn e.h.
Erzbischof

Dr. Walter Mick e.h.
Kanzler

8. Pfarre zum Guten Hirten im Steinfeld

DIE RÖMISCH-KATHOLISCHE PFARRE ZUM GUTEN HIRTEN IM STEINFELD

PRÄAMBEL

Aufgrund meines Auftrages, eine Neuordnung der Pfarren zu überlegen, haben die in diesem Dekret genannten Pfarren diese Neuordnung vorgeschlagen, die ich nach Anhörung des Bischofsrats dem Priesterrat am 10. März 2015 zur Beratung vorgelegt habe. Die Pfarrgemeinderäte haben in weiterer Folge die notwendigen, darauf basierenden Beschlüsse über die vermögensrechtliche Zusammenführung gefasst.

Daher verfüge ich als Erzbischof von Wien mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2017, dass die römisch-katholische Pfarre Felixdorf, die römisch-katholische Pfarre Sollenau und die römisch-katholische Pfarre Theresienfeld die gemeinsame

„römisch-katholische Pfarre Zum Guten Hirten im Steinfeld“ bilden.

Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der Gläubigen in dieser Pfarre begleiten!

NORMATIVER TEIL

Als Erzbischof von Wien treffe ich daher folgende Verfügungen:

- Mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2017 wird das Gebiet der römisch-katholischen Pfarre Theresienfeld um die Gebiete der bisherigen römisch-katholischen Pfarren Felixdorf und Sollenau erweitert.
- Mit dem gleichen Tag wird die römisch-katholische Pfarre Theresienfeld umbenannt in „römisch-katholische Pfarre Zum Guten Hirten im Steinfeld“ - bei welcher es sich um eine Pfarre freier bischöflicher Verleihung handelt - mit der Pfarrnummer 9651 und die römisch-katholische Pfarrkirche Theresienfeld erhält in gleicherweise den Namen römisch-katholische Pfarrkirche Zum Guten Hirten im Steinfeld. Die römisch-katholische Pfarrpfünde Sollenau erhält in gleicherweise den neuen Namen römisch-katholische Pfarrpfünde Zum Guten Hirten im Steinfeld. Mit 1. Jänner 2017 wird der Sitz der neu benannten römisch-katholischen Pfarre Zum Guten Hirten im Steinfeld nach 2601 Sollenau, Wiener Straße 8, verlegt.
- Die Kirche St. Laurentius in 2601 Sollenau, Wiener Straße 8, erhebe ich hiermit zur Pfarrkirche der römisch-katholischen Pfarre Zum Guten Hirten im Steinfeld.

Die Kirchen Unbefleckte Empfängnis (2603 Felixdorf, Schulstraße 11) sowie Kreuzerhöhung (2604 Theresienfeld, Hauptpl. 3) und Auferstehung Christi (2604 Theresienfeld, Waldg. 18-20) sind mit Wirkung

vom 1. Jänner 2017 Filialkirchen ohne Rechtspersönlichkeit der römisch-katholischen Pfarre Zum Guten Hirten im Steinfeld.

- Mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2017 werden die römisch-katholischen Pfarren Felixdorf und Sollenau, die römisch-katholischen Pfarrkirchen Felixdorf und Sollenau und römisch-katholischen Pfarrpfründe Felixdorf und Theresienfeld aufgehoben.
- Die Pfarrgemeinderäte der aufgehobenen Pfarren beenden ihre Tätigkeit als Pfarrgemeinderäte mit 31. Dezember 2016. Der Pfarrgemeinderat der umbenannten römisch-katholischen Pfarre Zum Guten Hirten im Steinfeld (vormals Pfarre Theresienfeld) bleibt bis zur Neukonstituierung des Pfarrgemeinderats mit den Aufgaben des Pfarrgemeinderats und des Vermögensverwaltungsrats betraut. Danach übernimmt der nach Maßgabe der Ordnung für die territorial vergrößerte Pfarre gebildete Pfarrgemeinderat seine Aufgabe.
- Die Rechtsnachfolge der genannten aufgehobenen juristischen Personen wird im Einzelnen geregelt wie folgt:
 - a. Universalrechtsnachfolger der gemäß diesem Dekret aufgehobenen kirchlichen juristischen Personen wird, soweit nichts anderes verfügt wird, ohne dass es dazu eigener rechtlicher Übergabeakte bedarf, die römisch-katholische Pfarre Zum Guten Hirten im Steinfeld.
 - b. Das gesamte bewegliche Vermögen dieser aufgehobenen kirchlich juristischen Personen, samt allen Rechten und Pflichten, geht mit dem Stichtag der Pfarraufhebung in das Eigentum der römisch-katholischen Pfarre Zum Guten Hirten im Steinfeld über.
 - c. Die im Eigentum der römisch-katholischen Pfarren Felixdorf und Sollenau stehenden Liegenschaften werden mit gesonderter Urkunde samt allem rechtlichen und faktischen Zubehör unentgeltlich der römisch-katholischen Pfarrkirche Theresienfeld mittels Notariatsakt übertragen. In gleicher Weise erfolgt die unentgeltliche Übertragung mittels Notariatsakt jener Liegenschaften, welche im Eigentum der Pfründe der Pfarre Theresienfeld stehen an die Pfründe der Pfarre Sollenau.
 - d. Die Verbücherung und rechtliche Übertragung ins Eigentum erfolgt auf die mit diesem Dekret neubenannte römisch-katholische Pfarre Zum Guten Hirten im Steinfeld beziehungsweise auf die neubenannte Pfründe der Pfarre Zum Guten Hirten im Steinfeld.
 - e. Zum Stichtag des Rechtsübergangs ist ein Inventarium aller bona temporalia zu erstellen, das zum Zeichen der Richtigkeit und Vollständigkeit von

der vertretungsbefugten Organen der beteiligten juristischen Personen, vom Bischofsvikar für das Vikariat Unter dem Wienerwald und den dafür zuständigen Organen der Diözesankurie zu unterfertigt ist.

- In der römisch-katholische Pfarre Zum Guten Hirten im Steinfeld bestehen jedenfalls folgende Teilgemeinden:
 - a. Auferstehung Christi
 - b. Kreuzerhöhung
 - c. St. Laurentius
 - d. Unbefleckte Empfängnis

Begründung

Die Bildung einer gemeinsamen Pfarre aus mehreren ehemaligen Pfarren ermöglicht, die Aufgaben der Pfarre unter den Gläubigen und Priestern in der Pfarre gemäß den Charismen aufzuteilen und die Verwaltungsstrukturen zu reduzieren, um bei den Gläubigen Freiräume für das apostolische Wirken zum Heil der Menschen zu schaffen.

Wien, am 21. Dezember 2016

Kardinal Dr. Christoph Schönborn e.h.
Erzbischof

Mag. Andreas Lotz, LL.M. e.h.
Vizekanzler

4. Personalnachrichten

Diözesane Gremien

Domkapitel an der Metropolitankirche zu St. Stephan:

Apost. Protonotar Mag. Liz. Dr. Ernst **Pucher**, Dompropst und Official, wurde zum Domkustos für eine Funktionsperiode von fünf Jahren, beginnend mit 1. Jänner 2017 bis zum 31. Dezember 2021 gewählt.

Mag. Dr. Richard **Tatzreiter**, Regens des Wr. Priesterseminars und Pfr. in Bruckhausen, Wien 21, wurde mit 1. Jänner 2017 auf die Dauer seiner Amtszeit als Regens des Erzbischöflichen Priesterseminars zum Domkapitular ernannt.

Diakonenrat:

KR Walter **Piller** (D), ea Diakon in Döbling-St. Paul, Wien 19, KR Ing. Karl **Hinnerth** (D), ea Diakon in Dobermannsdorf und Dr. Francisco Javier **Rumpf**, LL.M. (D), ea Diakon in Unsere Liebe Frau zu den Schotten, Wien 1, wurden mit 1. November 2016 bis 31. Oktober 2019 zu Mitgliedern des Konsultationsgremiums für Angelegenheiten des ständigen Diakonats ernannt.

Dienststellen

Referat für anderssprachige Gemeinden Slowakische Gemeinde

Lic. Pavol **Dubovsky**, Mod. in Spillern und Kleinwilfersdorf, wurde mit 1. Jänner 2017 zum Seelsorger ernannt.

Dekanate:

Stadtdekanat 4/5:

Mag. Wolfgang **Unterberger**, Dech., Pfr. in Auferstehung Christi, Wien 5, wurde mit 1. Dezember 2016 für weitere fünf Jahre zum Dechanten bestellt.

Mag. Gerald **Gump**, bisher Mod. in St. Elisabeth, Wien 4, und St. Florian, Wien 5, wurde mit 1. Dezember 2016 für fünf Jahre zum Dechant-Stellvertreter bestellt.

Heiligenkreuz:

KR Mag. Josef **Kantusch**, Pfr. in Klausen-Leopoldsdorf, Leiter des Seelsorgeraums Wienerwald, wurde mit 1. November 2016 für weitere fünf Jahre zum Dechanten bestellt.

P. Sebastian **Bezuidenhoudt** OCist, Bacc., Pfr. in Alland, wurde mit 1. November 2016 für fünf Jahre zum Dechant-Stellvertreter bestellt.

Neunkirchen:

Mag. Wolfgang **Berger**, Mod. in Puchberg am Schneeberg und Grünbach am Schneeberg, wurde mit 1. Dezember 2016 für fünf Jahre zum Dechanten bestellt.

Mag. Wolfgang **Fürtinger**, Pfr. in Pottschach, Leiter des Seelsorgeraums Gfiederbergpfarren, wurde mit 1. Dezember 2016 für fünf Jahre zum Dechant-Stellvertreter bestellt.

Seelsorgeräume

Stiftspfarrn Hohe Wand:

P. Mag. Charbel **Schubert** OCist, Mod. in Maria Kirchbüchl-Rothengrub, wurde mit 1. Dezember 2016 zum Seelsorgeraumleiter bestellt.

Pfarrn:

Am Schüttel, Wien 2:

Mag. Thomas Johannes **Lambrichs**, Dech., Vizeoffizial, Pfr. in Erdberg, Wien 3, wurde mit 1. September 2016 zum Kirchenrektor der Kapelle im Bundes-Blindenerziehungsinstitut, Wien 2, ernannt an Stelle von P. Lic. Florian **Calice** CO, Pfr. in Landstraße, Wien 3, Geistl. Leiter der Legion Mariens, Senatus von Österreich, bisher Rekt..

P. Biju **Thomas** IMS wurde mit 1. Dezember 2016 zum Aushilfskaplan ernannt.

Donaustadt, Wien 2:

P. mgr Tomasz **Domysiewicz** OSST, bisher Kpl., wurde mit 1. Jänner 2017 zum Provisor gemäß Neuregelung für Priester in leitender Funktion (Wiener Diözesanblatt 153. Jahrgang, Nr. 3, März 2015) ernannt an Stelle von KR P. Lic. Mario **Maggi** OSST, bisher Mod., der mit 31. Dezember 2016 aus dem Seelsorgsdienst der ED Wien ausschied.

P. Sławomir Marek **Banaś** OSST, Vikar des Generals, bisher Seels. des Kolpinghauses Leopoldstadt, Wien 2, wurde mit 1. Jänner 2017 zum Kaplan ernannt.

Zur Frohen Botschaft, Wien 4:

Mag. Gerald **Gump**, bisher Mod. in St. Elisabeth, Wien 4, und St. Florian, Wien 5, wurde mit 1. Jänner 2017 zum Pfarrer ernannt.

KR Msgr. Franz **Wilfinger**, bisher Pfr. in Wieden, Wien 4, wurde mit 1. Jänner 2017 bis 31. August 2018 zum Pfarrvikar mit dem Schwerpunkt Teilgemeinde Wieden-Paulaner, Wien 4, ernannt.

KR P. Pius **Platz** SP, Rekt., bisher Pfr. in St. Thekla, Wien 4, wurde mit 1. Jänner 2017 zum Pfarrvikar mit dem Schwerpunkt Teilgemeinde St. Thekla, Wien 4, ernannt.

P. Ignasi **Peguera-Marva** SP, bisher Kpl. in St. Thekla, Wien 4, wurde mit 1. Jänner 2017 zum Pfarrvikar mit dem Schwerpunkt Teilgemeinde St. Thekla, Wien 4, ernannt.

MMag. Alphons **Pachta-Rayhofen**, bisher Kpl. in St. Florian, Wien 5, wurde mit 1. Jänner 2017 bis 31. August 2018 zum Kaplan ernannt.

Dr. Zdzisław **Wawrzonek**, bisher Kpl. in St. Elisabeth, Wien 4, wurde mit 1. Jänner 2017 bis 31. August 2017 zum Kaplan ernannt.

Eveline **Czeschka** (L), bisher PAss. in St. Florian, Wien 5, wurde mit 1. Jänner 2017 zur Pastoralassistentin bestellt.

Josef **Hösch** (L), bisher PAss. in St. Elisabeth, Wien 4, wurde mit 1. Jänner 2017 zum Pastoralassistenten bestellt.

Laaer Berg und St. Paul - P.A.-Hansson-Siedlung Ost, Wien 10:

Mag. Andreas **Lueghammer**, PfarrVik. in Oberlaa, Wien 10, wurde mit 1. Jänner 2017 neben seiner bisherigen Tätigkeit zum Pfarrvikar ernannt.

Laaer Berg, Oberlaa und St. Paul - P.A.-Hansson-Siedlung Ost, Wien 10:

Mag. Andrzej **Klein**, bisher Mod. in Oberlaa, Wien 10, wurde mit 1. Jänner 2017 zum Pfarrvikar ernannt.

P. Mag. Jerzy **Tusk** SAC, bisher Pfr. in St. Paul - P.A.-Hansson-Siedlung Ost, Wien 10, wurde mit 1. Jänner 2017 zum Pfarrvikar ernannt.

Oberlaa und St. Paul - P.A.-Hansson-Siedlung Ost, Wien 10:

Dr. Stéphane **Mwanza-Mpongo**, Mod. in Laaer Berg, Wien 10, wurde mit 1. Jänner 2017 neben seiner bisherigen Tätigkeit zum Moderator ernannt.

Gatterhölzl, Wien 12:

Norbert Mario **Lesovský** OPraem, Prior, bisher Prov., wurde mit 1. Dezember 2016 zum Moderator ernannt.

Maria Hietzing, Wien 13:

Dipl.-Ing. Mag. Andreas **Kaiser**, Mod. in Ober St. Veit, Wien 13, wurde mit 1. Jänner 2017 zum Kirchenrektor der Schlosskapelle Schönbrunn ernannt an Stelle von Michael **Reingruber**, KRekt. i. R.

Akkonplatz, Wien 15:

Mag. Georg **Fröschl**, Dech., Pfr. in Breitensee, Wien 14, wurde mit 1. Jänner 2017 zum Moderator ernannt.

Hildegard Burjan, Wien 15:

Dipl.-Theol. Martin **Rupprecht**, D. Regensburg, Dech., bisher Mod. in Rudolfsheim, Neufünfhaus und Schönbrunn-Vorpark, sowie Prov. in Akkonplatz, Wien 15, wurde mit 1. Jänner 2017 zum Moderator ernannt.

Vladimir **Hajdinjak**, bisher PfarrVik. in Rudolfshheim, Neufünfhaus, Schönbrunn-Vorpark und Akkonplatz, Wien 15, wurde mit 1. Jänner 2017 zum Pfarrvikar ernannt.

Dr. Marek **Stasiowski**, D. Rzeszów, bisher PfarrVik. in Rudolfshheim, Neufünfhaus, Schönbrunn-Vorpark und Akkonplatz, Wien 15, wurde mit 1. Jänner 2017 zum Pfarrvikar ernannt.

Devadass **Pankaraj**, MTh, D. Madurai, bisher AushKpl. in Rudolfshheim, Wien 15, wurde mit 1. Jänner 2017 zum Aushilfskaplan ernannt.

MMag. Árpád **Paksánszki** (D), bisher ha Diakon in Neufünfhaus, Wien 15, wurde mit 1. Jänner 2017 zum hauptamtlichen Diakon ernannt.

Mag. Petra **Wasserbauer** (L), bisher PAss. mit besonderen Befugnissen in Schönbrunn-Vorpark, Wien 15, wurde mit 1. Jänner 2017 zur Pastoralassistentin bestellt.

St. Brigitta, Wien 20:

P. Lic. Roman **Łukaszewski** OFMCap wurde mit 1. Jänner 2017 zum Kaplan für die polnische Gemeinde in der Pfarre ernannt an Stelle von P. Dipl.-Theol. Tomasz **Krawczyk** OFMCap, Guardian, bisher Kpl.

Zwischenbrücken, Wien 20:

GR Walter **Koller** (D) wurde mit Wirksamkeit vom 31. Dezember 2016 von seinem Amt als ehrenamtlicher Diakon entpflichtet.

Gartenstadt, Wien 21:

Elautério **Conrado da Silva Junior**, B. Th., D. Bage, Seels. der lateinamerikanischen Gemeinde in der ED Wien, wurde mit 31. Dezember 2016 von seinem Amt als AushKpl. entpflichtet.

Jedlese, Wien 21:

Dr. Petar **Ivandić**, D. Eisenstadt, bisher Prov., wurde mit 1. Dezember 2016 zum Moderator ernannt.

Biedermannsdorf:

Any **Ciocany** (L), PAss. in Laxenburg und Achau, schied mit 31. Oktober 2016 aus. Sie ist ab 1. November 2016 nur mehr in Laxenburg und Achau tätig.

Mödling-St. Othmar:

P. Mag. Josef **Denkmayr** SVD, Mod. in Wiener Neudorf, wurde mit 1. Jänner 2017 zum Kirchenrektor an der Kapelle der höheren technischen Bundeslehr- und Versuchsanstalt Mödling ernannt an Stelle von Prof. Mag. Mario Koji **Hatakeyama**, Kpl. in Mödling-St. Othmar.

Pitten:

Mag. Maria Luise **Schmitz-Kronaus**, MAS (L), PAss. in den Dekanaten Lanzenkirchen und Neunkirchen, bisher PAss. in Bad Erlach, wurde mit 1. September 2016 zur Pastoralassistentin bestellt.

Schwarzau am Steinfeld:

P. Dr. Martin **Glechner** Cop, bisher Prov., wurde mit 1. Dezember 2016 zum Moderator ernannt.

Zum Guten Hirten im Steinfeld:

Mgr. Juraj **Bohnyik**, bisher Mod. in Felixdorf, Sollenau und Theresienfeld, wurde mit 1. Jänner 2017 zum Moderator ernannt.

mgr Marek **Ferenc**, bisher PfrVik in Felixdorf, Sollenau und Theresienfeld, wurde mit 1. Jänner 2017 zum Pfarrvikar ernannt.

Ing. Johann **Brauner** (D), bisher ea Diakon in Felixdorf und Sollenau, wurde mit 1. Jänner 2017 zum ehrenamtlichen Diakon ernannt.

Erich **Čermák** (D), bisher ea Diakon in Felixdorf, Sollenau und Theresienfeld, wurde mit 1. Jänner 2017 zum ehrenamtlichen Diakon ernannt.

Patricia **Bauer** (L), bisher PAss. in Sollenau und Theresienfeld, wurde mit 1. Jänner 2017 zur Pastoralassistentin bestellt.

Groß-Engersdorf, Obersdorf und Pillichsdorf

Die Ernennung von GR Mag. Walter **Pfeifer** zum Pfarrvikar mit 1. September 2016 wurde zurückgenommen.

Hörsersdorf, Siebenhirten und Frättingsdorf:

Dr. Jude Ikechukwu **Uzukuwu**, D. Okigwe, bisher Prov., wurde mit 1. Dezember 2016 zum Moderator ernannt.

Niederabsdorf, Ringelsdorf und Drösing:

Dr. Davis **Kalapurakkal**, D. Irinjalakuda dei Siro-Malabaresi, bisher Prov., wurde mit 1. Dezember 2016 zum Moderator ernannt.

Retz, Kleinhöflein, Obernalb, Unternalb und Pfarrexpositur Kleinriedenthal:

P. Sabu **Mathew** MST, M.A., bisher AushKpl. in Bernhardsthal, Reintal und Katzelsdorf, wurde mit 1. Jänner 2017 zum Kaplan ernannt an Stelle von Sahaya Thatheus **Thomas**, D. Simla-Chandigarh, bisher AushKpl., der mit 31. Dezember 2016 aus dem Seelsorgsdienst der ED Wien schied.

Kategoriale Seelsorge

Jugendseelsorge/Kath. Jugend/Diözesanjugendstelle:

Annemarie **Schachinger** (L) wurde mit 1. Dezember 2016 zur Jugendleiterin in der Katholischen Jugend im Dekanat Wiener Neustadt bestellt.

Todesmeldung

P. Meinrad Eduard **Hugentobler** OCD ist am 25. Dezember 2016 im Alter von 90 Jahren in Wien gestorben.

5. Sprechtag Kardinal Schönborns für Priester und Diakone

Die Sprechtag finden üblicherweise am Dienstagnachmittag statt. Die genauen Termine erfahren Sie bei der verpflichtenden telefonischen Voranmeldung im Erzbischöflichen Sekretariat: Tel. 01/51552-3724, Dr. Hubert-Philipp Weber. Anmeldung für die Ständigen Diakone ausschließlich über das Diakoneninstitut, Tel. 0664/6216838, Andreas Frank.

6. Sprechtag des Generalvikars

Gespräche mit Lic. Dr. Nikolaus Krasa sind Dienstag bis Freitag möglich. Bitte um Terminvereinbarung unter Tel. 01/515 52-3243, Fax: 01/515 52-2760, E-Mail: n.krasa@edw.or.at oder ordinariat@edw.or.at
1010 Wien, Wollzeile 2, 3. Stock, Tür 328

7. Sprechtag im Institut für den ständigen Diakonat Diakon Andreas Frank

Jeden Donnerstag in der Zeit von 15.00 bis 17.00 Uhr
Anmeldung bitte unter Tel. 0664/6216838 oder a.frank@edw.or.at.
Ort: 1090 Wien, Boltzmanngasse 9.

Redaktionsschluss für die Feber-Ausgabe des Diözesanblattes 2017 ist der 31. Jänner 2016, 14.00 Uhr.

Die Feber-Ausgabe des Wiener Diözesanblattes 2017 erscheint am 06. Feber 2017

Das Diözesanblatt ist unter der Internet-Adresse www.themakirche.at abrufbar.

WIENER DIÖZESAN BLATT

155. Jahrgang, Nr. 2,
Feber 2017

8. Dekret

Statut der Stabsstelle für Missbrauchs- und Gewaltprävention, Kinder- und Jugendschutz der Erzdiözese Wien

Präambel

Gemäß Pkt B 1.5 der Rahmenordnung „Die Wahrheit wird euch frei machen. Rahmenordnung für die katholische Kirche. Maßnahmen, Regelungen und Orientierungshilfen gegen Missbrauch und Gewalt, 2010“ (in der Folge: „Rahmenordnung“) wurde 2012 für den Bereich der Erzdiözese Wien die Stabsstelle für Missbrauchs- und Gewaltprävention, Kinder- und Jugendschutz ad experimentum errichtet. Mit Wirksamkeit vom **1. Februar 2017** richte ich die Stabsstelle nunmehr auf Dauer ein und gebe ihr folgendes Statut:

§ 1 Aufgaben der Stabsstelle

Die Stabsstelle ist zuständig für Präventionsarbeit gegen sexualisierte Übergriffe und Gewalt.

- (1) Gemäß Pkt B 1.5 der Rahmenordnung in der geltenden Fassung hat die Stabsstelle insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Sensibilisierung der Führungskräfte sowie der haupt- und ehrenamtlichen MitarbeiterInnen für die Themen sexualisierte Übergriffe und Gewalt
 - b. Professionalisierung der Führungskräfte sowie der haupt- und ehrenamtlichen MitarbeiterInnen
 - c. Information und Beratung der Führungskräfte sowie der haupt- und ehrenamtlichen MitarbeiterInnen
 - d. subsidiär Entgegennahme und Weiterleitung der Meldungen von Verdachtsfällen
 - e. Vernetzungsarbeit
 - f. regelmäßige Beratung der Diözesanleitung in Hinblick auf Entwicklung, Implementierung und Kontrolle der Umsetzung der Maßnahmen entsprechend der Rahmenordnung
 - g. Unterstützung der diözesanen Lobbyarbeit für Kinderrechte
- (2) Die konkrete Umsetzung dieser Aufgaben wird in einer Geschäftsordnung geregelt. Diese wird vom Generalvikar nach Stellungnahme durch den Leiter / die Leiterin der Stabsstelle erlassen.
- (3) Die Stabsstelle arbeitet mit zivilgesellschaftlichen Fachstellen zusammen.

§ 2 Struktur der Stabsstelle

- (1) Die Stabsstelle ist dem Erzbischöflichen Ordinariat zugeordnet.
- (2) Die Leitung der Stabsstelle erfolgt durch den / die Präventionsbeauftragte/n der Erzdiözese Wien.
- (3) MitarbeiterInnen der Stabsstelle werden nach Bedarf im Rahmen des Dienstpostenplanes der Erzdiözese Wien angestellt. Jedenfalls muss es eine/n Kinder- und Jugendschutzbeauftragte/n geben. Die Funktion kann vom/von der Präventionsbeauftragte/n wahrgenommen werden.
- (4) Eine regelmäßige externe Fachberatung für die Leitung der Stabsstelle ist zu gewährleisten.
- (5) Weitere beratende Gremien können eingerichtet werden. Die Vorgangsweise dazu wird in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 3 Leitung der Stabsstelle

- (1) Der / die Leiter/in muss über Fachkenntnisse im Bereich Prävention gegen (sexualisierte) Übergriffe und Gewalt sowie über Erfahrung in der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit verfügen und biographische Erfahrungen mit Gewalt reflektiert und bearbeitet haben sowie persönlich belastungsfähig sein. Die notwendige Qualifikation des Leiters / der Leiterin der Stabsstelle und deren jeweiliges Anforderungsprofil sind gegebenenfalls dem aktuellen Wissensstand im Hinblick auf Qualifikation, Erfahrung und Kompetenz im Bereich Prävention anzupassen.
- (2) Die Auswahl erfolgt durch den Generalvikar in Rücksprache mit einem Gremium, das jedenfalls aus dem/der Personalreferenten/in der Erzdiözese Wien sowie dem/der Dienststellenleiter/in „Junge Kirche“ besteht.
- (3) Unmittelbarer Vorgesetzter des Leiters /der Leiterin der Stabsstelle ist der Generalvikar.

§ 4 Gültigkeit

Das Statut tritt mit 1. Februar 2017 in Kraft und gilt unbefristet.

Wien, am 31. Jänner 2017

Kardinal Dr. Christoph Schönborn e.h.
Erzbischof

Dr. Walter Mick e.h.
Kanzler

9. Caritas Kinderkampagne 2017 – Für Kinder in Not

Mädchen und Buben in der Ukraine brauchen Hilfe!

In der Ukraine wurden wir von weinenden Lehrerinnen empfangen, weil sie nicht mehr wissen wie sie unterrichten sollen. Der Schulweg ist für viele Kinder zu gefährlich, die anhaltenden Gefechte und der Lärm belasten die Kinder schwer. Viele haben ihre Eltern verloren, mussten ihr Zuhause verlassen und sind jetzt völlig schutzlos.

Es bereitet uns große Sorge, dass Kinder in der Ukraine seit fast drei Jahren bitterste Not leiden. Auch syrische Kinder in den Flüchtlingslagern leben in kaum vorstellbarer Armut. Dazu kommt die eisige Kälte des Winters. In der Ukraine erreichen die Temperaturen bis zu -30° im Winter. Vielen Familien fehlt das Geld zum Heizen, teilweise sind die Fernwärmeleitungen zerstört, tausende Frauen, Männer und Kinder frieren. Darum sind Brennholz und Öfen so wichtig für die Menschen.

Die Situation der Kinder ist tragisch. Helfen wir Kindern in Krisengebieten, die unsere Hilfe dringend brauchen. Jede Decke, jedes Essen, das wir ausgeben können, jedes Bildungsprojekt, das wir starten, schenkt den Kindern Hoffnung und Zuversicht.

Kinder sind unsere Zukunft, lassen wir sie nicht allein!

35 Euro kostet 1 Kubikmeter Brennholz für warme Nächte. 30 Euro versorgen ein Kind in einem Tageszentrum einen Monat lang mit einer warmen Mahlzeit.

Die Kollekte ist heuer für den 19. Februar geplant. Sie kann aber wie jedes Jahr hinsichtlich des Termins und den pfarrlichen Bedürfnissen angepasst werden.

Zahlscheine für die Hilfsaktion können von der Caritas Wien zugeschickt werden. Bitte legen Sie diese in Ihrer Pfarre auf. Wenn Sie mehr Unterlagen benötigen, dann melden Sie sich doch bitte unter 01/87812-701.

Caritas-Spendenkonten:

Erste Bank

IBAN: AT23 2011 1000 0123 4560, BIC: GIBAATWWXXX

Kennwort: Kinder in Not 2017

10. Pfarrausschreibungen

Vikariat Unter dem Manhartsberg

Fels am Wagram mit Gösing am Wagram: Pfarrmoderator mit 1.9.2017

Obersdorf, Pillichsdorf und Großengersdorf: Pfarrvikar, ab sofort

Vikariat Unter dem Wienerwald

Lichtenwörth (im Seelsorgeraum An der Leitha): Pfarrmoderator mit 1.9.2017

Bei Interesse bitte vorerst um Kontakt mit dem zuständigen Bischofsvikar bzw. dem Generalvikar. Die schriftliche Bewerbung möge bis 27. Februar 2017 im Erzbischöflichen Ordinariat, 1010 Wien, Wollzeile 2, eingereicht werden.

11. Personalveränderungen Priester und Pastoralassistent/innen

Im Hinblick auf eine rechtzeitige Planung der Einsätze wird ersucht, Veränderungswünsche (Versetzung, Pensionierung, Anträge um neue Mitarbeiter/innen, ...), die mit September 2017 wirksam werden sollen, möglichst bald, spätestens aber bis **Ende Februar 2017** bekannt zu geben.

Priester wenden sich bitte an den Bischofsvikar ihres Vikariates oder an den Generalvikar.

Pastoralassistent/inn/en wenden sich bitte an den Personalreferenten, Mag. Christof Bock (DW 3066, c.bock@edw.or.at).

12. Urlaubsvertretung

Für die Urlaubsvertretung/Sommersaushilfe durch ausländische Priester gilt die hier angeführte Vorgangsweise:

Alle Pfarren, die an einer Urlaubsvertretung durch ausländische Priester interessiert sind, werden gebeten, sich bis spätestens **Ende März 2017** per Mail an Mag. Iosif Bortos (i.bortos@edw.or.at) unter Angabe der gewünschten Vertretungszeit (möglichst einen ganzen Monat) zu wenden.

Um eine Vertretung übernehmen zu können, muss der aus dem Ausland kommende Priester folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Deutschkenntnisse mindestens Sprachniveau B2
- schriftliche Zustimmung des eigenen Ordinarius

Die Reise- und Verpflegungskosten sind vom Bewerber selbst zu tragen.

Der Kontakt zwischen Bewerber und Pfarre wird durch Mag. Iosif Bortos hergestellt.

Für alle anderen organisatorischen Fragen (z.B. Unterbringung) ist die Pfarre zuständig. Ebenso sind die anfallenden Kosten entsprechend der Gebührenordnung in der ED Wien (siehe WDBI Jahrgang 146, Nr. 11/2008) von der Pfarre selbst zu tragen.

Priester, die „privat“ (Bekannte/Freunde) eine Sommersaushilfe organisieren, haben dieses Regelment ebenso einzuhalten und die vorgesehenen Dokumente (Anmeldungsblatt, Zustimmung des Ordinarius, gültiges Zebret und Nachweis über die Deutschkenntnisse) ans Ordinariat zu schicken.

13. Personalnachrichten

Erzdiözese Wien

EKan. Msgr. Dr. Rupert Stadler trat auf eigenen Wunsch mit 1. Jänner 2017 in den dauernden Ruhestand.

Dienststellen

Diözesanes Institut für den Ständigen Diakonat:

Franz **Schramml** (D), ea Diakon in Altsimmering, Wien 11, wurde mit 1. Jänner zum Vizeausbildungsleiter ernannt.

Dekanate:

Stadtdekanat 14:

Dr. Bogdan **Pelc**, Pfarrmod. in Oberbaumgarten, Wien 14, wurde mit 1. Februar für die laufende Funktionsperiode zum Dechant-Stellvertreter ernannt.

Pfarrren:

Drösing, Niederabsdorf und Ringelsdorf:

Mag. Rudolf **Fleck**, bisher Domkurat am Dom zu St. Stephan, Wien 1, und Aushilfsseels. in Drösing, wurde mit 1. Februar zum Pfarrvikar ernannt.

Stockerau, Niederhollabrunn sowie Haselbach:

Mag. Tomasz **Iwadowski**, bisher Kpl. in Stockerau, Niederhollabrunn und Haselbach, wurde mit 1. Februar zum Pfarrvikar ernannt.

Kierling:

Simon Dung Ngoc **Nguyen** CanReg, Pfarrmod. in Klosterneuburg-St. Leopold, wurde mit 17. Jänner 2017 auf die Dauer des Krankenstandes von Herrn Pfarrer KR Benno **Anderlitschka** CanReg zum Substituten ernannt.

Auszeichnungen

Prof. Mag. Dietmar **Orgmeister**, Dech., Pfr. in Mönichkirchen, wurde mit 16. September 2016 zum Erzbischöflichen Geistlichen Rat ernannt.

GR Mag. Josef **Lippert**, Dech., Pfarrmod. in Reisenberg und Seibersdorf, wurde mit 16. September 2016 zum Erzbischöflichen Konsistorialrat ernannt.

Todesmeldung

P. Jan **Zimolong** SVD ist am 17. Jänner in Wien im Alter von 84 Jahren gestorben und wurde am 27. Jänner 2017 auf dem Friedhof von Dobrze Wielki, Polen, bestattet.

14. Sprechtag Kardinal Schönborns für Priester und Diakone

Die Sprechtag finden üblicherweise am Dienstagnachmittag statt. Die genauen Termine erfahren Sie bei der verpflichtenden telefonischen Voranmeldung im Erzbischöflichen Sekretariat: Tel. 01/51552-3724, Dr. Hubert-Philipp Weber. Anmeldung für die Ständigen Diakone ausschließlich über das Diakoneninstitut, Tel. 0664/6216838, Andreas Frank.

15. Sprechtag des Generalvikars

Gespräche mit Lic. Dr. Nikolaus Krasa sind Dienstag bis Freitag möglich. Bitte um Terminvereinbarung unter Tel. 01/515 52-3243, Fax: 01/515 52-2760,

E-Mail: n.krasa@edw.or.at oder ordinariat@edw.or.at

1010 Wien, Wollzeile 2, 3. Stock, Tür 328

16. Sprechtag im Institut für den ständigen Diakonat Diakon Andreas Frank

Jeden Donnerstag in der Zeit von 15.00 bis 17.00 Uhr Anmeldung bitte unter Tel. 0664/6216838 oder a.frank@edw.or.at.

Ort: 1090 Wien, Boltzmanngasse 9.

Redaktionsschluss für die März-Ausgabe des Diözesanblattes 2017 ist der 24. Feber 2017, 14.00 Uhr.

Die März-Ausgabe des Wiener Diözesanblattes 2017 erscheint am 02. März 2017

Das Diözesanblatt ist unter der Internet-Adresse www.themakirche.at abrufbar.

WIENER DIÖZESAN BLATT

155. Jahrgang, Nr. 3,
März 2017

17. Brauchtumsfeuerverordnung

Geltende gesetzliche Bestimmungen für das Abbrennen des Osterfeuers – Brauchtumsfeuerverordnung

Für das **Abbrennen des Osterfeuers in der Feier der Osternacht** sind folgende gesetzliche Bestimmungen einzuhalten:

Für Gemeinden im Land Niederösterreich:

[Ausnahmeverordnung vom Verbrennungsverbot für biogene Materialien für Niederösterreich](#)

(<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrNO&Gesetzesnummer=20000728>)

Für Osterfeuer, Sonnwendfeuer (Petersfeuer), und Johannesfeuer (24. Juni), sowie vorgeschriebene Sicherheitsvorkehrungen beim Verbrennen im Freien.

Für Gemeinden in der Stadt Wien:

[Verordnung des Landeshauptmannes von Wien, mit der Ausnahmen vom Verbot des Verbrennens biogener Materialien auf Brauchtumsveranstaltungen zugelassen werden \(Wiener Brauchtumsfeuer-Verordnung\)](#)

(<https://www.wien.gv.at/recht/landesrecht-wien/rechtvorschriften/html/b4700000.htm>)

Für Osterfeuer, Sonnwendfeuer (Petersfeuer), vorgeschriebenes Brennmaterial, Anzeigepflicht mit Angabe der anzuzeigenden Inhalte und vorgeschriebenen Sicherheitsvorkehrungen.

Beachte: Anzeigepflicht beim Magistrat spätestens **2 Tage vor** dem Abbrennen.

Anmerkung: Die Hyperlinks führen direkt zu den jeweiligen Gesetzestexten.

18. Pfarrausschreibungen

Vikariat Unter dem Manhartsberg

Fels am Wagram mit Gösing am Wagram: Pfarrmoderator mit 1.9.2017

Obersdorf, Pillichsdorf und Großengersdorf: Pfarrvikar, ab sofort

Harmannsdorf mit Stetten, Würnitz und Obergänserndorf: Pfarrvikar, ab sofort

Vikariat Wien-Stadt

Zwischenbrücken, Muttergottes im Augarten und Zum Göttlichen Erlöser: Pfarrvikar, ab sofort

Vikariat unter dem Wienerwald

Lichtenwörth im Seelsorgeraum An der Leitha: Pfarrmoderator mit 1.9.2017

Piesting mit Dreistetten: Pfarrmoderator mit 1.9.2017

Bei Interesse bitte vorerst um Kontakt mit dem zuständigen Bischofsvikar bzw. dem Generalvikar. Die schriftliche Bewerbung möge bis 31. März 2017 im Erzbischöflichen Ordinariat, 1010 Wien, Wollzeile 2, eingereicht werden.

19. Personalnachrichten

Erzdiözese Wien

Prashad Nioshana **Siriwardena Soya**, D. Kandy, wurde von seinem Heimatbischof S.E. Vianny Fernando mit dem Dekret vom 12. Oktober 2016 suspendiert.

Die Sabbatzeit von Mag. Gerhard **Gary** wurde bis 31. August verlängert.

Dekanate:

Stadtdekanat 21:

KR Nikolaus **Coolen** OSC, Dech., Pfr. in Leopoldau, Wien 21, wurde mit 1. März für weitere fünf Jahre zum Dechanten bestellt. KR Mag. Georg **Flamm**, Pfr. in Cyrill und Method, Wien 21, wurde mit 1. März für fünf Jahre zum Dechant-Stellvertreter bestellt.

Pfarren:

Großinzersdorf mit Filialkirche Gaiselberg:

GR P. Mag. Johannes M. **Szypulski** OCist, bisher Pfarrer, schied mit 26. November 2016 aus dem Seelsorgsdienst der ED Wien und übernahm eine ordensinterne Aufgabe.

Landstraße, Wien 3:

P. Dipl.-Ing. Mag. Rudolf **Schaffgotsch** CO, bisher Kpl., wurde mit 1. März zum Pfarrvikar ernannt.

Zum Guten Hirten am Steinfeld:

Patricia **Bauer** (L), bisher PAss. in Sollenau und Theresienfeld, wurde mit 17. Februar zur Pastoralassistentin bestellt.

Diözesanzugehörigkeit

Dr. Iosif **Antoci**, Kpl. in Pulkau, Obermarkersdorf und Waitzendorf, vormals Angehöriger der Diözese Iași, wurde mit 1. Februar in die Erzdiözese Wien inkardiniert.

Todesmeldung

P. Raphael **Blasbichler** OFMCap ist am 5. Februar im Alter von 84 Jahren gestorben und wurde am 17. Februar in der Grabstätte der Kapuziner auf dem Zentralfriedhof, Wien II, bestattet.

20. Recollektio für Priester und Diakone und Chrisammesse

Als Vorbereitung auf die Chrisammesse lädt Kardinal Christoph Schönborn die Priester und Diakone ins Erzbischöfliche Palais.

Thema: **Brennende Gegenwart – Gott begegnen auf den Straßen und/mit den Armen**

Erfahrungen von der Suche nach heiligen Orten im Alltag, an denen Gott sich unerwartet offenbart wie im brennenden Dornbusch (Exerzitien auf der Straße)

Christian Herwartz SJ, Berlin

Die Priester sind eingeladen, in der anschließenden Chrisammesse zu konzelebrieren und ihr Weihevorsprechen zu erneuern. Dazu möge bitte ein Kultgewand bzw. eine Albe mit weißer Stola mitgebracht werden; Umkleidemöglichkeit besteht im Curhaus, Stephansplatz 3. Anschließend lädt der Bischof die Mitbrüder zu einer Agape in die Festräume des Erzbischöflichen Hauses ein.

Ort: Erzbischöfliches Palais, Wollzeile 2, A-1010 Wien

Datum: Montag, 10. April 2017

Ablauf: 14.00 bis 18.00 Uhr Möglichkeit zur Beichte und zur Anbetung in der Andreaskapelle

15.00 Uhr Beginn der Impulse im Festsaal des Erzbischöflichen Palais

18.00 Uhr Chrisammesse (Stephansdom)

anschl. Agape im Festsaal

Anfragen:

Priesterbegleitung in der Erzdiözese Wien

1010 Wien, Stephansplatz 6/1/5

Tel.: 01/51552-3734

Abholung der heiligen Öle:

Ort:

1010 Wien, Stephansplatz 3, 1. Stock, Sakristei der Curhauskapelle

Zeit:

Montag, 10. April 2017, nach der Chrisammesse für die Vertreter der Landdekanate;

Dienstag, 11. April 2017, 9.00 bis 13.00 Uhr und 14.00 bis 15.00 Uhr für die Wiener Pfarren und alle übrigen Abholer.

21. Woche für das Leben

G“TTliches Leben selbst ist Leben als Beziehung & in Beziehung.

Für uns Menschen ist es doch auch so, dass wir dann Freude am Leben haben, wenn es uns gelingt in gedeihlichen

und glücklichen Beziehungen zu leben. Menschliches Leben bedarf der Förderung und des Schutzes von der Empfängnis bis zum natürlichen Ende.

G“TT schenke uns, dass unser Leben in Beziehung mit IHM und untereinander gut gelingen möge.

Das gehört gefeiert, vor allem mit Kindern. Oder?!

+ Franz Scharl, WB

Die Pfarren können die Woche bzw. den Tag oder Tage des Lebens von Anfang April bis Ende Juli feiern. Wir unterstützen die Pfarren mit kostenlosen Materialien, wie Luftballons, Fähnchen und Plakaten. Heuer steht die „Woche für das Leben“ unter dem Motto: „Du bist ein Ton in Gottes Melodie“ und deshalb gibt es zu den ursprünglichen Werbematerialien auch Noten aus Karton, die an Kinder und an Pfarrmitglieder ausgeteilt werden können. In den verschiedensten Festen kann das Leben, das Gott und die Eltern uns geschenkt haben, auf unterschiedliche Art und Weise gefeiert werden, wie Kindersegnungen, Mütter- und Väter-Segnungen, Kinderwagen-Wallfahrten, Grillfesten, Spielzeug-Segnungen und vieles mehr.

Organisatorin: Frau Maria Schober

Maria Schober Tel. 0664/443982

www.wochefuerdasleben.at/wien

22. Sprechtag Kardinal Schönborns für Priester und Diakone

Die Sprechtag finden üblicherweise am Dienstagnachmittag statt. Die genauen Termine erfahren Sie bei der verpflichtenden telefonischen Voranmeldung im Erzbischöflichen Sekretariat: Tel. 01/51552-3724, Dr. Hubert-Philipp Weber. Anmeldung für die Ständigen Diakone ausschließlich über das Diakoneninstitut, Tel. 0664/6216838, Andreas Frank.

23. Sprechtag des Generalvikars

Gespräche mit Lic. Dr. Nikolaus Krassa sind Dienstag bis Freitag möglich. Bitte um Terminvereinbarung unter Tel. 01/515 52-3243, Fax: 01/515 52-2760,

E-Mail: n.krassa@edw.or.at oder ordinariat@edw.or.at

1010 Wien, Wollzeile 2, 3. Stock, Tür 328

24. Sprechtag im Institut für den ständigen Diakonat Diakon Andreas Frank

Jeden Donnerstag in der Zeit von 15.00 bis 17.00 Uhr Anmeldung bitte unter Tel. 0664/6216838 oder a.frank@edw.or.at.

Ort: 1090 Wien, Boltzmanngasse 9.

Redaktionsschluss für die April-Ausgabe des Diözesanblattes 2017 ist der 31. März 2017, 14.00 Uhr.

Die April-Ausgabe des Wiener Diözesanblattes 2017 erscheint am 06. April 2017

Das Diözesanblatt ist unter der Internet-Adresse www.themakirche.at abrufbar.

WIENER DIÖZESAN BLATT

155. Jahrgang, Nr. 4,
April 2017

25. Dekrete

I. Entwicklungsräume

Festlegung von Entwicklungsräumen

In Abänderung des Dekretes vom 22. November 2015 (Zl.: 043011501965/3) verfüge ich mit Wirksamkeit vom 1. März 2017, dass der Entwicklungsraum *Dekanat Sitzendorf Nord* aus zwei Subeinheiten der folgenden Pfarren besteht:

- Braunsdorf, Frauendorf an der Schmida, Goggendorf, Grafenberg, Niederschleinz, Roseldorf, Sitzendorf an der Schmida, Straning, Wartberg;
- Röschitz, Stoitzendorf.

Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der Gläubigen in diesem Entwicklungsraum begleiten!

Wien, 21. Februar 2017

Kardinal Dr. Christoph Schönborn e.h.
Erzbischof

Dr. Walter Mick e.h.
Kanzler

2. Pfarrverband Am Jakobsweg – Weinviertel

Hiermit errichte ich mit Wirksamkeit vom 1. April 2017 den Pfarrverband

Am Jakobsweg - Weinviertel,

der die Pfarren Haselbach, Hausleiten, Leitersdorf, Niederhollabrunn und Stockerau umfasst.

Für den neuen Pfarrverband gilt die "Ordnung für Pfarrverbände in der Erzdiözese Wien" in der Fassung vom 1. Dezember 2015, veröffentlicht im WDBI. 153. Jahrgang, Nr. 12, Seite 97ff. bzw. bestätigt im WDBI. 154. Jahrgang, Nr. 10a (siehe Ordnung für den Pfarrgemeinderat 2016/Anhang, Seite 52ff.).

Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der Gläubigen in diesem Pfarrverband begleiten!

Wien, 16. März 2017

Kardinal Dr. Christoph Schönborn e.h.
Erzbischof

Dr. Walter Mick e.h.
Kanzler

26. Pfarrausschreibungen

Vikariat Unter dem Manhartsberg

Fels am Wagram mit Gösing am Wagram: Pfarrmoderator mit 1.9.2017

Obersdorf, Pilichsdorf und Großengersdorf: Pfarrvikar, ab sofort

Harmannsdorf mit Stetten, Würnitz und Obergänsersdorf: Pfarrvikar, ab sofort

Vikariat Wien-Stadt

Neuottakring: Pfarrmoderator mit 1.9.2017

Zwischenbrücken, Muttergottes im Augarten und Zum Göttlichen Erlöser: Pfarrvikar, ab sofort

Vikariat unter dem Wienerwald

Lichtenwörth im Seelsorgeraum An der Leitha: Pfarrmoderator mit 1.9.2017

Bei Interesse bitte vorerst um Kontakt mit dem zuständigen Bischofsvikar bzw. dem Generalvikar. Die schriftliche Bewerbung möge bis 30. April 2017 im Erzbischöflichen Ordinariat, 1010 Wien, Wollzeile 2, eingereicht werden.

27. Personalnachrichten

Diözesane Gremien:

Domkapitel:

Univ.-Prof. Dr. Rudolf **Prokschi**, Domkap., Rekt. des Thomaskollegs, wurde an Stelle von Präl. Karl Rühringer zum Domdekan gewählt und mit 1. September für eine Amtsperiode von fünf Jahren bestätigt.

KR Präl. Dr. Matthias **Roch**, KRekt. der Kapelle im Bildungshaus Schloss Großrußbach, Geistl. Assis. im Bildungshaus Schloss Großrußbach und der Berufsgemeinschaft diplomierten Pastoralassistenten/innen, Spiritual am Diözesanen Institut für den ständigen Diakonat, hat mit 31. August auf sein Kanonikat verzichtet.

Dienststellen:

Diözesanes Missionskolleg „Redemptoris Mater“

Mag. Carmine **Rea**, PfMod. in St. Benedikt - Am Leberberg, wurde zum Spiritual ernannt an Stelle von Msgr. Dr. Walter **Mick**, Domkap., Ordinariatskanzler, PfMod. in Döbling-St. Paul, Wien 19, bisher Spir.

Referat für Personalangelegenheiten:

Mag. Christof **Bock** (L), bisher Personalreferent, wurde mit 1. April zum Leiter bestellt an Stelle von RA Dr. Erich **Ehn** (L), bisher Ltr.

Referat Weltkirche, Mission und Entwicklungsförderung:

Mag. Christian **Zettl** (L) wurde mit 1. Jänner zum Provisorischen Leiter bestellt.

Dekanate:

Stadtdekanat 2:

Ferenc **Simon**, Dech., Pfm. in Am Tabor, Wien 2, Ltr. der Ungarischen Gemeinde in der ED Wien, wurde mit 1. April für weitere fünf Jahre zum Dechanten bestellt. GR Dipl.-Ing. Mag. Konstantin **Spiegelfeld**, Pfr. in St. Johann Nepomuk und Pfm. in Zum hl. Klaus von Flüe, Wien 2, wurde mit 1. April für weitere fünf Jahre zum Dechant-Stellvertreter bestellt.

Zistersdorf:

KR P. Mag. Karl **Seethaler** OT, Pfr. in Spannberg und Velm-Götzendorf, Pfm. in Ebenthal, Großinzersdorf, Loidesthal und Palterndorf, wurde mit 1. März für weitere fünf Jahre zum Dechanten bestellt. P. Mag. Andreas **Kubien** OCist, Pfm. in Zistersdorf wurde mit 1. März für fünf Jahre zum Dechant-Stellvertreter bestellt.

Pfarrverbände:

Am Jakobsweg – Weinviertel (Haselbach, Hausleiten, Leitersdorf, Niederhollabrunn und Stockerau):

Dr. Markus **Beranek**, Dech., Pfr. in Stockerau, Pfm. in Haselbach und Niederhollabrunn, wurde mit 1. April neben seiner bisherigen Tätigkeit zum Pfarrmoderator in Hausleiten und Leitersdorf ernannt.

Prof. GR Msgr. Dr. Franz **Ochenbauer**, bisher Pfr. in Leitersdorf, hat mit 31. März auf sein Amt als Pfarrer verzichtet und wurde mit 1. April zum Pfarrvikar ernannt.

Mag. Andreas **Guganeder**, bisher Pfm. in Hausleiten, wurde mit 1. April zum Pfarrvikar ernannt.

Mag. Tomasz **Iwandowski**, Pfm. in Stockerau, Haselbach und Niederhollabrunn, wurde mit 1. April neben seiner bisherigen Tätigkeit zum Pfarrvikar in Hausleiten und Leitersdorf ernannt.

Ivan **Babjak**, D. Zadar, Kpl. in Stockerau, Haselbach und Niederhollabrunn, wurde mit 1. April neben seiner bisherigen Tätigkeit zum Kaplan in Hausleiten und Leitersdorf ernannt.

OStR Mag. Johannes **Wolf** (D), bisher ea Diakon in Stockerau, wurde mit 1. April neben seiner bisherigen Tätigkeit zum ea Diakon bestellt.

Hermann **Schölm** (D), ea Diakon in Leitersdorf, und im Landeskrankenhaus Weinviertel Stockerau wurde mit 1. April neben seiner bisherigen Tätigkeit zum ea Diakon bestellt.

Dipl.-Ing. Mag. Dr. Wolfgang **Stark** (D), ea Diakon in Hausleiten, wurde mit 1. April neben seiner bisherigen Tätigkeit zum ea Diakon bestellt.

Edeltraud **Auer** (L), bisher PAss. in Hausleiten, wurde mit 1. April zur Pastoralassistentin bestellt.

Mag. Gerold **Braunsteiner** (L), bisher PAss. in Stockerau, wurde mit 1. April zum Pastoralassistenten bestellt.

Nina **Högl** (L), bisher PAss. in Stockerau, Haselbach und Niederhollabrunn, wurde mit 1. April neben ihrer Tätigkeit

als PAss. in Gatterhölzl, Wien 12, zur Pastoralassistentin bestellt.

Manfred **Plattner** (L), bisher PAss. in Stockerau, wurde mit 1. April zum Pastoralassistenten bestellt.

Pfarrnen:

Abdorf:

Mag. Markus **Muth**, Subreg. in Wr. Priesterseminar, wurde mit 1. März bis 31. August 2017 zum Pfarradministrator (gemäß can. 539f. CIC) ernannt.

Bierbaum am Kleebühel, Königsbrunn am Wagram, Neuaigen und Stetteldorf am Wagram:

Mag. Markus **Muth**, Subreg. in Wr. Priesterseminar, wurde mit 1. März bis 31. August 2017 zum seels. Mitarbeiter ernannt.

Gänsersdorf:

Sr. Benedicta Eva-Maria **Nigisch** Obl.OSB (Niederaltaich), bisher PAss., schied mit 31. Dezember 2016 aus. Sie ist ab 1. Jänner 2017 nur mehr in Strasshof an der Nordbahn als Pastoralassistentin tätig.

Elisabeth **Berthold** (L) wurde von 1. Jänner bis 31. August 2017 zur Pastoralassistentin bestellt.

Hollabrunn:

Bartholomew **Okwuegbu**, Bacc., D. Abakaliki, wurde mit 10. März zum Aushilfskaplan ernannt.

Langenzersdorf-Dirnelwiese:

Sebastian **Schmölz** CanReg, Kpl. in Langenzersdorf-St. Katharina und Harmannsdorf, wurde rückwirkend mit 1. November 2013 zum Kaplan ernannt.

Baumgarten, Wien 14:

OStR KR P. Dr. Karl Heinz **Salesny** SDB wurde mit 1. März bis 31. August 2017 zum Seelsorger an der Kapelle St. Raphael im Blinden- und Sehbehindertenwohnheim der Österr. Blindenwohlfahrt, Wien 14, ernannt.

Hütteldorf, Wien 14:

Gustav Johann **Murlasits**, bisher Pfr., hat mit 31. August auf sein Amt als Pfarrer verzichtet und tritt mit 1. September in den dauernden Ruhestand.

St. Josef, Wien 14:

P. Mag. David **Gold** COp, BSc wurde mit 1. Juni zum Kaplan ernannt.

Hildegard Burjan, Wien 15:

Dipl.-Theol. Martin **Rupprecht**, Dech., Pfm., erhielt von 1. Mai bis 30. Juni eine Sabbatzeit.

Dr. Marek **Stasiowski**, Pfm., wurde von 1. Mai bis 31. August zum Substituten ernannt.

Reindorf, Wien 15:

P. Mag. Markus **Fleischmann** Cop, bisher Kpl., wurde mit 1. Juni zum Pfarrprovisor gemäß Neuregelung für Priester in leitender Funktion (Wiener Diözesanblatt 153. Jahrgang, Nr. 3, März 2015) ernannt an Stelle von P. Mag. Peter

Domansky COp, bisher PfmMod., der mit 31. Mai aus dem Seelsorgsdienst der ED Wien ausscheidet.

P. Mag. Johann **Grafl** COp, bisher Kpl. in St. Josef, Wien 14, wurde mit 1. Juni zum Kaplan ernannt.

Altottakring, Wien 16:

Dr. Jerko **Matoš**, KrkSeels. im Wilhelminenspital, wurde mit 1. Jänner zum Kirchenrektor der Kirche Hl. Kamillus ernannt.

P. Mag. Simon **De Keukelaere** FSO, Bacc., StudSeels., wurde mit 31. August von seinem Amt als Kaplan entpflichtet.

Neuottakring, Wien 16:

GR MMag. Bernhard Andreas **Kollmann**, bisher Dech., Pfr., hat mit 31. August auf sein Amt als Pfarrer verzichtet und wurde auf seinem Wunsch mit 1. September für fünf Jahre für das Katholische Auslandssekretariat der Deutschen Bischofskonferenz freigestellt

Marienpfarre, Wien 17:

Lic. Anthony John **Britto**, M.A., D. Varanasi, wurde mit 1. April zum Aushilfskaplan ernannt.

Franz von Sales, Wien 19:

P. Mag. Herbert **Winklehner** OSFS, bisher Kpl., wurde mit 1. März zum Pfarrvikar mit einer Dienstverpflichtung von 50% ernannt.

Nußdorf, Wien 19:

GR Kurt **Illetschko** (D) wurde mit 28. Februar von seinem Amt als ea Diakon entpflichtet.

Zum Göttlichen Erlöser, Wien 20:

Dr. Peter Maria **Jelinek**, bisher AushSeels., wurde mit 31. August von seinem Amt entpflichtet und tritt mit 1. September in den dauernden Ruhestand.

Zwischenbrücken, Wien 20:

GR Präl. Friedrich **Koren**, bisher Dech. und Pfr., hat mit 31. August auf sein Amt als Pfarrer verzichtet und tritt mit 1. September in den dauernden Ruhestand.

Inzersdorf-Neustift, Wien 23:

P. Alois **Sághy**, bisher PfmMod. gemäß can. 517 § 2 CIC in Inzersdorf-Neustift, wurde mit 27. April 2017 bis 31. August 2018 zum Pfarrmoderator ernannt.

Rodaun, Wien 23:

Mag. Petra **Reiter** (L) wurde mit 1. Jänner weiterhin zur Pastoralassistentin bestellt.

Himberg:

Czeslaw **Duda**, bisher PfmMod., wurde mit 31. August von seinem Amt entpflichtet und tritt mit 1. September in den dauernden Ruhestand.

Pfarre Baden-St. Christoph:

KR Msgr. Norbert **Kiraly**, bisher Pfr., hat mit 31. August auf sein Amt als Pfarrer verzichtet und tritt mit 1. September in den dauernden Ruhestand.

Bad Vöslau und Gainfarn:

Stefanie **Sandhofer** (L), bisher JugL. im Dekanat Baden, wurde mit 13. März zur Pastoralhelferin bestellt.

Petronell-Carnuntum:

KR Pavel **Balint**, Dech., Pfr. in Bad Deutsch-Altenburg und Hundsheim, wurde mit 1. März zum Pfarrprovisor ernannt an Stelle von P. mgr Władysław **Marczyński** MSF, bisher PfmMod., der mit 28. Februar aus dem Seelsorgsdienst der ED Wien ausgeschieden ist.

P. mgr Waldemar **Staniszewski** MSF, PfmMod. in Maria Ellend, wurde von seinem Amt als Substitut entpflichtet.

Piesting und Dreistetten:

Mag. Peter **Meidinger**, bisher Pfr., hat mit 31. August auf sein Amt als Pfarrer verzichtet und tritt mit 1. September in den dauernden Ruhestand.

Kategoriale Seelsorge:

Jugendseelsorge/Kath. Jugend/Diözesanjugendstelle:

Ing. Michaela **Herret** (L) wurde mit 1. Oktober 2016 zur Jugendleiterin im Dekanat Schwechat bestellt.

Cornelia **Schneider** (L) wurde mit 9. April 2017 zur Jugendleiterin im Dekanat Baden bestellt.

Krankenhaus- und Pflegeheimseelsorge:

Monika **Huber** (L), PAss. in Kaisermühlen, Wien 22, wurde mit 1. April neben ihrer bisherigen Tätigkeit zur Pastoralassistentin im Pflegewohnhaus Leopoldstadt, Wien 2, bestellt.

Mag. Miljenko **Lisjak** (D), ea Diakon in Oberbaumgarten, Wien 14, ha Diakon mit einer halben Dienstverpflichtung im Pflegewohnhaus Baumgarten, Wien 14, bisher ha Diakon im Pflegewohnhaus Leopoldstadt, Wien 2, wurde mit 1. April zum ha Diakon mit einer halben Dienstverpflichtung im Pflegewohnhaus Rudolfsheim-Fünfhaus, Wien 15, bestellt.

Todesmeldungen:

KR P. Johannes **Undesser** OFMCap ist am 4. März im Alter von 83 Jahren gestorben und am 11. März in der Grabstätte der Kapuziner auf dem Zentralfriedhof Klagenfurt-Annabichl bestattet.

GR Mag. Wilhelm **Müller**, PfmMod. i. R., ist am 16. März im Alter von 76 Jahren gestorben und 1. April im Priestergrab auf dem Friedhof Fischamend Dorf bestattet.

Alfred **Weiss**, Diözesanpräses Kolping, ist am 21. März im Alter von 79 Jahren gestorben und wird am 7. April auf dem Zentralfriedhof, Wien 11, bestattet.

28. Trauungsprotokolle

Das erzbischöfliche Ordinariat Wien teilt mit, dass die Trauungsprotokolle ab dem Jahr 2016 nicht mehr wie bisher am Jahresende ins Matrikenreferat einzusenden sind, sondern in der Pfarre für eventuelle Rückfragen mindestens 3 Jahre aufbewahrt werden sollen. Danach können diese vernichtet werden.

Mit dem Eintrag der Trauung in das Trauungsbuch sind nur noch diese Daten kirchenrechtlich relevant.

Der guten Ordnung halber sei hier auf die weiterhin geltenden Regelungen hingewiesen:

- Um die Ehe- und Konsensfähigkeit feststellen zu können, ist die Aufnahme des Trauungsprotokolls verpflichtend.
- Die vorgelegten Dokumente sind zu prüfen und die nötigen Erlaubnisse einzuholen.
- Die Anwesenheit von zwei Zeugen ist bei der kirchlichen Trauung im Gegensatz zur standesamtlichen Trauung formpflichtig!
- Die Trauungsprotokolle, die zur Bearbeitung ins Ordinariat gesandt werden, müssen ausgefüllt, unterschrieben und mit allen notwendigen Beiblättern versehen sein (Beiblatt Personalien, Litterae dimissoriae, Rückmeldung der geschlossenen Ehe, Beiblätter Vorehe, Beiblätter Religionsverschiedenheit, Konfessionsverschiedenheit, Ehe mit ausgetretenem Katholiken)!
- Bei Unklarheiten welche Formblätter auszufüllen sind bitte das Ordinariat kontaktieren (01/515 52-3236, ordinariat@edw.or.at).

29. Sprechtag Kardinal Schönborns für Priester und Diakone

Die Sprechtag finden üblicherweise am Dienstagnachmittag statt. Die genauen Termine erfahren Sie bei der verpflichtenden telefonischen Voranmeldung im Erzbischöflichen Sekretariat: Tel. 01/51552-3724, Dr. Hubert-Philipp Weber. Anmeldung für die Ständigen Diakone ausschließlich über das Diakoneninstitut, Tel. 0664/6216838, Andreas Frank.

30. Sprechtag des Generalvikars

Gespräche mit Lic. Dr. Nikolaus Krasa sind Dienstag bis Freitag möglich. Bitte um Terminvereinbarung unter Tel. 01/515 52-3243, Fax: 01/515 52-2760, E-Mail: n.krasa@edw.or.at oder ordinariat@edw.or.at
1010 Wien, Wollzeile 2, 3. Stock, Tür 328

31. Sprechtag im Institut für den ständigen Diakonat Diakon Andreas Frank

Jeden Donnerstag in der Zeit von 15.00 bis 17.00 Uhr
Anmeldung bitte unter Tel. 0664/6216838 oder a.frank@edw.or.at.
Ort: 1090 Wien, Boltzmann-gasse 9.

Redaktionsschluss für die Mai-Ausgabe des Diözesan-blattes 2017 ist der 28. April 2017, 14.00 Uhr.

Die April-Ausgabe des Wiener Diözesanblattes 2017 erscheint am 04. Mai 2017

Das Diözesanblatt ist unter der Internet-Adresse www.themakirche.at abrufbar.

WIENER DIÖZESAN BLATT

155. Jahrgang, Nr. 5,
Mai 2017

32. Dekrete

1. Pfarrverband Melker Pfarren im Marchfeld

Hiermit errichte ich mit Wirksamkeit vom 1. Mai 2017 den Pfarrverband

Melker Pfarren im Marchfeld,

der die Pfarren Großenbrunn, Lasse, Oberweiden, Prottes, Untersiebenbrunn, Weikendorf und Zwerndorf umfasst.

Für den neuen Pfarrverband gilt die "Ordnung für Pfarrverbände in der Erzdiözese Wien" in der Fassung vom 1. Dezember 2015, veröffentlicht im WDBI. 153. Jahrgang, Nr. 12, Seite 97ff. bzw. bestätigt im WDBI. 154. Jahrgang, Nr. 10a (siehe Ordnung für den Pfarrgemeinderat 2016/Anhang, Seite 52ff.).

Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der Gläubigen in diesem Pfarrverband begleiten!

Wien, 28. April 2017

Kardinal Dr. Christoph Schönborn e.h.
Erzbischof

Dr. Walter Mick e.h.
Kanzler

2. Pfarrverband Fischatal-Süd

Hiermit errichte ich mit Wirksamkeit vom 1. Mai 2017 den Pfarrverband

Fischatal-Süd,

der die Pfarren Ebergassing, Gramatneusiedl, Mitterndorf an der Fischa und Moosbrunn umfasst.

Für den neuen Pfarrverband gilt die "Ordnung für Pfarrverbände in der Erzdiözese Wien" in der Fassung vom 1. Dezember 2015, veröffentlicht im WDBI. 153. Jahrgang, Nr. 12, Seite 97ff. bzw. bestätigt im WDBI. 154. Jahrgang, Nr. 10a (siehe Ordnung für den Pfarrgemeinderat 2016/Anhang, Seite 52ff.).

Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der Gläubigen in diesem Pfarrverband begleiten!

Wien, 28. April 2017

Kardinal Dr. Christoph Schönborn e.h.
Erzbischof

Dr. Walter Mick e.h.
Kanzler

33. Pfarrausschreibungen

Vikariat Unter dem Manhartsberg

Fels am Wagram mit Gösing am Wagram: Pfarrmoderator mit 1.9.2017

Harmannsdorf mit Stetten, Würnitz und Obergänserndorf: Pfarrvikar, ab sofort

Vikariat Wien-Stadt

Neuottakring: Pfarrmoderator mit 1.9.2017

Vikariat unter dem Wienerwald

Lichtenwörth im Seelsorgeraum An der Leitha: Pfarrmoderator mit 1.9.2017

Bei Interesse bitte vorerst um Kontakt mit dem zuständigen Bischofsvikar bzw. dem Generalvikar. Die schriftliche Bewerbung möge bis 31. Mai 2017 im Erzbischöflichen Ordinariat, 1010 Wien, Wollzeile 2, eingereicht werden.

34. Personalnachrichten

Diözesane Gremien:

Domkapitel:

KR Präl. Dr. Matthias **Roch**, KRekt. der Kapelle im Bildungshaus Schloss Großrußbach, Geistl. Ass. im Bildungshaus Schloss Großrußbach und der Berufsgemeinschaft der diplomierten Pastoralassistenten/innen, Spiritual am Diözesanen Institut für den ständigen Diakonat, mit 1. September emeritierter Domkapitular, tritt mit dem selben Datum in den dauernden Ruhestand. Seine diözesane Funktionen übt er ehrenamtlich weiter aus.

Ergänzung zu WDBI Nr. 7/2016 und Nr. 4/2017:

Gemäß Statuten des Domkapitels an der Metropolitankirche zu St. Stephan in Wien vom 18. Mai 2005, Punkt VIII/3, sind em. Univ.-Prof. Präl. Dr. Josef **Weismayer**, mit 1. Jänner 2017, KR Präl. Dr. Matthias und KR Präl. Karl **Rühringer Roch** mit 1. September 2017 emeritierte Domkapitulare.

Dienststellen:

Referat für anderssprachige Gemeinden:

Lateinamerikanische Gemeinde (spanischsprachig):

Lic. Angelo José **Mejía Reynoso**, D. La Vega, wurde mit 1. April zum Aushilfsseelsorger ernannt.

Pfarren:

Gumpendorf, Wien 6:

P. Andrzej **Kunkel** CSMA, Pfm. in Mariahilf und St. Josef ob der Laimgrube, wurde mit 1. April bis 31. Oktober 2017 zum Pfarradministrator ernannt.

Gatterhölzl, Wien 12:

Mag. Christian Jophiel **Scharrer** (D), bis 16. Oktober 2016 ea Diakon in Breitensee, Wien 14, wurde mit 1. Mai zum ea Diakon ernannt.

Starchant, Wien 16:

GR Erich **Gaugitsch** (D), ea Diakon im Haus der Barmherzigkeit Ottakring, Wien 16, wurde mit 30. April von seinem Amt als ea Diakon entpflichtet.

Aspern, Wien 22:

Mag. Norbert **Schönecker**, Gefangenseels., wurde mit 1. April zum seelsorglichen Mitarbeiter ernannt.

Klosterneuburg-St. Leopold und Weidling:

Mag. Florian **Tloust** CanReg, Neupriester, wurde mit 1. April zum Kaplan ernannt.

Kierling:

Simon Dung Ngoc **Nguyen** CanReg, PfmMod. in Klosterneuburg-St. Leopold und KrkRekt. in Scheiblingstein, wurde mit 15. März von seiner Tätigkeit als Substitut entpflichtet.

Wolfsthal:

MMag. Artur Janusz **Furman**, Pfr. in Berg, wurde mit 1. Mai zum Pfarrprovisor ernannt an Stelle von P. Ernst **Walecka** OSFS, bisher PfmMod., der mit 30. April aus dem Seelsorgsdienst ausschied.

Kategoriale Seelsorge:

Krankenhaus- und Pflegeheimseelsorge:

P. Mag. Lic. Andreas **Tefa Sau** SVD, KrkSeels., wurde mit 1. Mai zum Krankenhauseelsorger im Orthopädischen Spital, Wien 13, mit einer halben Dienstverpflichtung sowie zum Kirchenrektor der dortigen Kirche Hl. Josef ernannt.

Institute des geweihten Lebens:

Jüngergemeinschaft, Wien 15:

P. Mag. Josef **Wurzer** COp, KrkRekt. in Maria, Hilfe der Christen, wurde mit 1. Juni zum Geistlichen Assistenten ernannt an Stelle von KR P. Abs. theol. Peter **Lier** Cop, der aus dem Seelsorgsdienst ausscheidet.

Diözesanzugehörigkeit:

Dr. Tomo **Čubela**, PfmMod. in Hirtenberg und St. Veit an der Triesting, vormals Angehöriger der ED Sarajevo, wurde mit 1. April in die Erzdiözese Wien inkardiniert.

Todesmeldungen:

KR Adalbert Gerhard **Koschiczek** CanReg ist am 21. April im Alter von 78 Jahren gestorben und am 29. April in der im Chorherrengruft in der Sebastianikapelle, Klosterneuburg, bestattet.

P. Paul **Mair** SJ ist am 18. April im Alter von 88 Jahren gestorben und am 27. April in der Krypta der Jesuitenkirche, Wien I, bestattet.

Dr. Helmut **Blasche**, Pfr. i. R., ist am 26. April im Alter von 92 Jahren in Mödling gestorben und wird am 11. Mai auf dem Pfarrfriedhof Schwechat bestattet.

35. Sprechtag Kardinal Schönborns für Priester und Diakone

Die Sprechtag finden üblicherweise am Dienstagnachmittag statt. Die genauen Termine erfahren Sie bei der verpflichtenden telefonischen Voranmeldung im Erzbischöflichen Sekretariat: Tel. 01/51552-3724, Dr. Hubert-Philipp Weber. Anmeldung für die Ständigen Diakone ausschließlich über das Diakoneninstitut, Tel. 0664/6216838, Andreas Frank.

36. Sprechtag des Generalvikars

Gespräche mit Lic. Dr. Nikolaus Krasa sind Dienstag bis Freitag möglich. Bitte um Terminvereinbarung unter Tel. 01/515 52-3243, Fax: 01/515 52-2760, E-Mail: n.krasa@edw.or.at oder ordinariat@edw.or.at 1010 Wien, Wollzeile 2, 3. Stock, Tür 328

37. Sprechtag im Institut für den ständigen Diakonat Diakon Andreas Frank

Jeden Donnerstag in der Zeit von 15.00 bis 17.00 Uhr Anmeldung bitte unter Tel. 0664/6216838 oder a.frank@edw.or.at. Ort: 1090 Wien, Boltzmanngasse 9.

Redaktionsschluss für die Juni-Ausgabe des Diözesanblattes 2017 ist der 26. Mai 2017, 14.00 Uhr.

Die Juni-Ausgabe des Wiener Diözesanblattes 2017 erscheint am 01. Juni 2017

Das Diözesanblatt ist unter der Internet-Adresse www.themakirche.at abrufbar.

WIENER DIÖZESAN BLATT

155. Jahrgang, Nr. 6,
Juni 2017

43. Dekrete

I. Aussetzung des Pastoralrats

Da in den letzten Jahren neue Formen der Beteiligung an Meinungsbildung und Planung diözesaner Vorhaben entstanden sind, die in vieler Hinsicht das übernommen haben, was das Kirchenrecht dem Pastoralrat zuschreibt, verfüge ich mit Wirksamkeit vom 1. Juli 2017 die

Aussetzung des Pastoralrates

der Erzdiözese Wien. Zugleich werden die Statuten des Pastoralrates ruhend gestellt.

Wien, am 15. Juni 2017

Kardinal Dr. Christoph Schönborn e.h.
Erzbischof

Dr. Walter Mick e.h.
Kanzler

2. Seelsorgeraum Am Petersbach

Hiermit errichte ich mit Wirksamkeit vom 1. September 2017 im Dekanat Perchtoldsdorf den

SEELSORGERAUM AM PETERSBACH,

der die Pfarren

Leopoldsdorf, Hennersdorf und Vösendorf

mit den weiteren dazugehörigen Gottesdienststätten umfasst.

Seelsorgeraumleiter ist Mag. Peter Paul PIECHURA.

Für den Seelsorgeraum ist das Organisationsmodell „Seelsorgeräume“, erstellt von der Dechantenkonferenz und dem Pastoralen Vikariatsrat des Vikariates unter dem Wienerwald, maßgebend.

Wien, am 14. Juni 2017

Kardinal Dr. Christoph Schönborn e.h.
Erzbischof

Dr. Walter Mick e.h.
Kanzler

3. Statut der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Wien/Krems

Mit Wirksamkeit vom 1. Mai 2017 setze ich das beiliegende, geänderte Statut der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Wien/Krems, in Kraft.

Wien, am 2. Mai 2017

Kardinal Dr. Christoph Schönborn e.h.
Erzbischof

Dr. Walter Mick e.h.
Kanzler

Statut der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Wien/Krems

Präambel

In ihrer Verantwortung für den Menschen nimmt die Katholische Kirche das Recht wahr, den ihr eigenen Bildungsauftrag auch durch die Errichtung von Privaten Pädagogischen Hochschulen zu erfüllen. Durch die Kooperation mit Partnerkirchen in der Erhaltung und Führung der Pädagogischen Hochschule realisiert sich hier ein wesentlicher Teil des von den Kirchen geleisteten Engagements im Bereich von Bildung im Sinne der Charta Oecumenica (II/3) – eine Herausforderung für Staat und Gesellschaft der Zukunft.

Die Kirchen bringen dabei in dialogischer Verständigung das Spezifikum der Qualität christlicher Bildung ein, wie es dem europäischen Verständnis immer entsprochen hat: nämlich eine ganzheitlich konzipierte Bildung, die an den sozialen, religiösen und moralischen Werten orientiert ist und zu möglichst umfassender Entfaltung des Menschseins im Sinn einer Befähigung zu verantwortlicher Selbstbestimmung beiträgt. Dies bedeutet eine Vertiefung aller pädagogischen Kompetenzen durch kontinuierliche Einbindung der Sinnfrage, durch Entwicklung und Bewahrung eines kulturellen Gedächtnisses und die Vermittlung einer religiös-ethisch-philosophischen Grundsatzkompetenz. Christliche Werte, gelebt und gelehrt, geben dem Bildungskanon Sinn und Leben.

Eine solche Zielsetzung für Bildung und Weiterbildung aufgrund des christlichen Menschenbildes wird angesichts einer pluralistischen Gesellschaft notwendig sein, die ein hohes Maß an Verständigung über die Grundfragen des Menschseins, an Bereitschaft und Kompetenz zu integrativem pädagogischen Handeln mit Bezug auf Multireligiosität und Multikulturalität erfordert und einer

nachhaltigen Sicherung der gemeinsamen Wertebasis bedarf.

Das christliche Menschenbild umfasst auch die Verpflichtung, Frauen und Männern die gleichen Rechte in allen Bereichen der Pädagogischen Hochschule zu sichern.

I. Organisationsrecht

Geltungsbereich

§ 1. Dieses Statut regelt im Sinne des Bundesgesetzes über die Organisation der Pädagogischen Hochschulen und ihre Studien (Hochschulgesetz 2005) die Organisation der „Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Wien/Krems“ (in der Folge „PH“) sowie das Studium an dieser.

Rechtsstellung

§ 2. (1) Aufgrund des zwischen der Erzdiözese Wien, der Diözese St. Pölten und den Partnerkirchen [das sind die Altkatholische Kirche, die Evangelische Kirche A. und H.B., die Griechisch-Orientalische Kirche und die Orientalisch-Orthodoxen Kirchen (das sind die Armenisch-Apostolische Kirche, die Koptisch-Orthodoxe Kirche und die Syrisch-Orthodoxe Kirche)] abgeschlossenen Kooperations-Übereinkommens wird die „Kirchliche Pädagogische Hochschule Wien/Krems“ als private Pädagogische Hochschule gemeinsam erhalten und geführt.

(2) Die PH ist als Einrichtung des Rechtsträgers „Hochschulstiftung der Erzdiözese Wien“ eine Katholische Hochschuleeinrichtung im Sinne der cc 807 – 814 CIC und der Apostolischen Konstitution „Ex Corde Ecclesiae“ vom 15. August 1990. Sie ist zugleich eine anerkannte Bildungseinrichtung im Sinne der §§ 4 bis 7 Hochschulgesetz 2005 und eine anerkannte postsekundäre Bildungseinrichtung im Sinne des § 51 Abs 2 Z 1 Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120.

Bezeichnung, Sitz und Standorte

§ 3. (1) Die PH führt die Bezeichnung „Kirchliche Pädagogische Hochschule Wien/Krems“.

(2) Sie hat ihren Sitz in 1010 Wien, Stephansplatz 3/IV und wird an bisher für die Lehreraus-, -fort- und -weiterbildung bestehenden Standorten der Erzdiözese Wien, der Diözese St. Pölten und der Partnerkirchen geführt.

Aufgaben der Pädagogischen Hochschule

§ 4. (1) Die PH hat mit dem Fokus auf die pädagogische Profession und ihre Berufsfelder im Rahmen von Lehre und Forschung nach internationalen Standards sowohl Personen in Lehrberufen sowie nach Maßgabe des Bedarfs in pädagogischen und religionspädagogischen Berufsfeldern aus-, fort- und weiterzubilden als auch Bildungsinstitutionen, vornehmlich Schulen, in ihrer Qualitätsentwicklung zu beraten und zu begleiten. Den Anforderungen des Lehrberufes ist durch Angebote der bildungswissenschaftlichen, fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen, pädagogischen, religionspädagogischen und schulpraktischen Ausbildung (Praxisschulen) Rechnung zu tragen. In allen pädagogischen und religionspädagogischen Berufsfeldern ist Forschung zu betreiben, um wissenschaftliche Erkenntnisse zur Weiterentwicklung der Lehre zu erlangen.

(2) Ein Lehramt ist die mit dem erfolgreichen Abschluss eines Bachelorstudiums im Umfang von 240 ECTS-Credits (oder eines facheinschlägige Studien ergänzenden Studiums), spätestens ab 1.10.2019 in Verbindung mit einem Masterstudium im Umfang von mindestens 60 ECTS-Credits verbundene grundsätzliche Befähigung zur Ausübung des Lehrberufes.

(2a) An der PH können Bachelorstudien für die Primarstufe sowie Bachelorstudien für die Sekundarstufe (Allgemeinbildung) eingerichtet und geführt werden. Diese können in Kooperation mit der Diözese St. Pölten, der Altkatholischen Kirche, der Evangelischen Kirche A. und H.B., der Griechisch-Orientalischen Kirche und den Orientalisch-Orthodoxen Kirchen sowie den Freikirchen in Österreich, der Alevitischen Glaubensgemeinschaft, der Islamischen Glaubensgemeinschaft und der Israelitischen Kultusgemeinde den Schwerpunkt Religion bzw das Unterrichtsfach bzw die Spezialisierung Religion beinhalten.

(2b) An der PH können weiters nach Maßgabe des Bedarfes facheinschlägige Studien ergänzende Studien zur Erlangung eines Lehramtes im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) eingerichtet und geführt werden.

(2c) Für Absolventinnen und Absolventen eines Lehramtsstudiums können von der PH Induktionslehrveranstaltungen angeboten werden.

(3) In allen pädagogischen Berufsfeldern werden jedenfalls Fortbildungsangebote für Lehrerinnen und Lehrer unter Berücksichtigung der inhaltlichen Vorgaben des zuständigen Regierungsmitgliedes oder in dessen Ermächtigung zur Wahrung der regionalen Erfordernisse der Landesschulräte erstellt. In allen religionspädagogischen Berufsfeldern werden diese Fortbildungsangebote nach den inhaltlichen Vorgaben der jeweiligen Kirche erstellt. Darüber hinaus werden weitere Fort- und Weiterbildungsangebote in allgemein pädagogischen und religionspädagogischen sowie pastoralen Angelegenheiten, insbesondere der Betreuung von Kindern und Jugendlichen sowie der Erwachsenenbildung, angeboten und durchgeführt. Es können weiters Hochschullehrgänge für Freizeitpädagogik (für Erzieherinnen und Erzieher für die Freizeit an ganztägigen Schulformen – Freizeitpädagoginnen und –pädagogen) sowie Hochschullehrgänge zur Qualifikation für die Erteilung von Lernhilfe an ganztägigen Schulformen (für Erzieherinnen und Erzieher für die Lernhilfe) im Umfang von 60 ECTS-Credits bei Bedarf angeboten und geführt werden.

(4) Die PH ist mit Zustimmung des Hochschulrates berechtigt, weitere Bildungsangebote in pädagogischen, religionspädagogischen und pastoralen Berufsfeldern anzubieten und durchzuführen.

(5) Die PH vermittelt weiters durch die Schul- bzw Berufspraxis sowie durch wissenschaftlich-berufsfeldbezogene Forschung und Lehre die Befähigung zur verantwortungsbewussten Ausübung von Berufen im Bereich pädagogischer, religionspädagogischer und pastoraler Berufsfelder.

(5a) Die PH hat im Rahmen ihrer wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Lehre und Forschung an der Schulentwicklung sowie durch die Begleitung und Beratung

von Schulentwicklungsprozessen zur qualitativen Weiterentwicklung der Schulen beizutragen.

(6) Im Rahmen der PH werden insbesondere die früher an den Akademien gemäß AStG, die von den beteiligten Diözesen erhalten wurden, geführten Übungsschulen als Praxisschulen geführt; bei Bedarf sind mit Zustimmung des Schulerhalters auch andere Schulen als Praxisschulen heranzuziehen, sofern an diesen entsprechend ausgebildete Lehrerinnen und Lehrer (Praxislehrerinnen und -lehrer) zur Verfügung stehen.

Leitende Grundsätze

§ 5. (1) Für die PH gelten die in § 9 Hochschulgesetz 2005 formulierten leitenden Grundsätze. Die Genehmigung eines darüber hinausgehenden Leitbildes im Sinne der Präambel dieses Statuts obliegt dem Hochschulrat.

(2) Die PH hat in der Qualität der Studien- und Bildungsangebote, der Lehre und der wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Forschung und Entwicklung zumindest den Standard der öffentlichen Pädagogischen Hochschulen zu erfüllen. Dies ist durch die Organisation und insbesondere durch die Auswahl des Lehrpersonals sicherzustellen.

Wissenschaftliche und organisatorische Kooperation mit anderen Bildungseinrichtungen

§ 6. Die PH kooperiert hinsichtlich der Erfüllung ihrer Aufgaben mit anderen Bildungs- und Forschungseinrichtungen, insbesondere mit in- und ausländischen öffentlichen und privaten Pädagogischen Hochschulen, Universitäten und Fachhochschulen sowie Anbietern privater Studienangebote im Sinne des § 4 Abs 1 Z 2 Hochschulgesetz 2005. Die Kooperation erstreckt sich neben der wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Forschung und Entwicklung auch auf die Evaluation und insbesondere auf die Erstellung der Curricula und auf die Studienangebote sowie deren Durchführung und soll die Durchlässigkeit von Bildungsangeboten im Sinne einer gegenseitigen Anrechenbarkeit von Studien und Studienteilen im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten sicherstellen.

Studienrechtliche Bestimmungen bei gemeinsam eingerichteten Studien

§ 6a. Bei gemeinsam eingerichteten Studien im Sinne des § 35 Z 4a Hochschulgesetz wird § 10a Hochschulgesetz sinngemäß angewendet.

Organe der PH

§ 7. Die Organe der PH sind der Hochschulrat, das Rektorat, die Rektorin bzw der Rektor und die das Hochschulkollegium.

Hochschulrat

§ 8. (1) Der Hochschulrat besteht aus höchstens 23 Mitgliedern, die in verantwortungsvollen kirchlichen bzw gesellschaftlichen Positionen, insbesondere in den Bereichen der Pädagogik und Religionspädagogik, der Bildung und der Wissenschaft tätig sind oder waren und auf Grund ihrer hervorragenden Kenntnisse und Erfahrungen einen Beitrag

zur Erreichung der Ziele und Aufgaben der PH leisten können. Mitglieder des Hochschulrates sind

1. die jeweiligen Schulamtsleiterinnen bzw Schulamtsleiter der an der PH beteiligten römisch-katholischen Diözesen,
2. je ein für Bildung und Schulen verantwortliches, von den Partnerkirchen zu nominierendes Mitglied, wobei von den Orientalisch-Orthodoxen Kirchen gemeinsam ein Mitglied nominiert wird,
3. sechs von den beteiligten Diözesen entsandte Mitglieder sowie ein von den beiden Diözesen gemeinsam entsandtes interdiözesanes Mitglied,
4. je ein von den Partnerkirchen entsandtes Mitglied, wobei von den Orientalisch-Orthodoxen Kirchen gemeinsam ein Mitglied nominiert wird,
5. die Rektorin bzw der Rektor der PH, im Verhinderungsfall deren bzw dessen Stellvertreterin bzw Stellvertreter
6. eine Vertreterin bzw ein Vertreter der Lehrenden,
7. eine Vertreterin bzw ein Vertreter der der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft bzw. der Hochschulvertretung.
8. Überdies haben die zuständige Bundesministerin bzw der zuständige Bundesminister sowie die Präsidentinnen bzw Präsidenten der Landesschulräte, in deren örtlichen Wirkungsbereichen die PH Standorte betreibt, das Recht, je eine Vertreterin bzw einen Vertreter in den Hochschulrat zu entsenden.

Die Mitglieder gemäß Z 5, 6 und 7 gehören dem Hochschulrat mit beratender Stimme an.

Erforderlichenfalls können weitere Personen als Fachleute mit beratender Stimme beigezogen und Ausschüsse eingerichtet werden.

(2) Die formale Bestellung aller Mitglieder erfolgt durch den Rechtsträger.

(3) Die Mitgliedschaft im Hochschulrat endet

1. durch Ablauf der Funktionsperiode,
2. durch Verzicht,
3. durch Abberufung,
4. durch Tod.

(4) Die Funktionsperiode der Mitglieder beträgt fünf Jahre. Eine Wiederbestellung für weitere Funktionsperioden ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Hochschulrates ist für den Rest der Funktionsperiode ein neues Mitglied auf dieselbe Art wie das ausgeschiedene Mitglied zu nominieren und zu bestellen.

(5) Jedes Mitglied des Hochschulrates kann seine Funktion unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch Anzeige an die Vorsitzende bzw den Vorsitzenden

zurücklegen. Diese bzw dieser hat umgehend die anderen Mitglieder des Hochschulrates und den Rechtsträger zu informieren.

(6) Die entsendende Stelle ist zur Abberufung eines Mitgliedes gemäß Abs I Z 3, 4, 6, 7 und 8 vor Ablauf der Funktionsperiode aus schwerwiegenden Gründen (insbesondere schwere Pflichtverletzung, strafgerichtliche Verurteilung, länger andauernde mangelnde gesundheitliche Eignung, Verstoß gegen die Grundprinzipien der KPH) verpflichtet, wenn der Hochschulrat dies mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder unter Anwesenheit von mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen hat. Das betroffene Mitglied ist dabei nicht stimmberechtigt.

(7) Der Hochschulrat wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder eine Vorsitzende bzw einen Vorsitzenden, welche bzw welcher nicht zu den Lehrenden der Hochschule zählen darf. Die Wahl erfolgt mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder des Hochschulrates. Der Hochschulrat wählt mit einfacher Mehrheit der Mitglieder eine stellvertretende Vorsitzende bzw einen stellvertretenden Vorsitzenden und eine Schriftführerin bzw einen Schriftführer; diese sollen tunlichst aus einer anderen Diözese bzw einer der Partnerkirchen als die bzw der Vorsitzende stammen. Aktiv wahlberechtigt sind die stimmberechtigten Mitglieder des Hochschulrates. Bis zur Wahl der bzw des Vorsitzenden führt das an Lebensjahren älteste Mitglied des Hochschulrates den Vorsitz.

(8) Der Hochschulrat ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Für einen Beschluss ist die unbedingte Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende. Die Vertretung eines an einer Beratung oder Beschlussfassung verhinderten Mitgliedes (ausgenommen des Mitgliedes gemäß Abs I Z 5) ist unzulässig. Eine schriftliche Stimmübertragung von Mitgliedern eines Trägers an andere Mitglieder des gleichen Trägers ist zulässig. Die Vertreterinnen bzw Vertreter der altkatholischen sowie der orientalisch-orthodoxen Kirche können ihre Stimme auch an Mitglieder eines anderen Trägers übertragen. Ebenso sind die Mitglieder gemäß Z 8 bei der Stimmübertragung frei.

(9) Die oder der Vorsitzende des Hochschulkollegiums und die oder der Vorsitzende des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen haben das Recht, in den Sitzungen des Hochschulrates zu Tagesordnungspunkten angehört zu werden, die ihren Aufgabenbereich betreffen.

(10) Der Hochschulrat hat folgende Aufgaben:

1. Erstellung von Vorschlägen für Änderungen des Hochschulstatuts an den Rechtsträger; Genehmigung des Leitbildes der Hochschule, des Ziel- und Leistungsplanes, des Ressourcenplanes, des Organisationsplanes, der Satzung und der Grundlinien strategischer und langfristiger Planung;
2. Erstellung und Genehmigung der Eröffnungsbilanz, Genehmigung des jährlichen

Haushaltsplanes, des Jahresabschlusses sowie des jährlichen Rechenschaftsberichts; Festlegung der Art des Rechnungswesens und des Controlling; rechtliche, sachliche, finanzielle und wirtschaftliche Aufsicht;

3. Ausschreibung, Antrag auf Zuweisung und Antrag auf Aufhebung der Zuweisung der Rektorin bzw des Rektors, der Vize-Rektorinnen bzw Vizerektoren, Bestellung und Abberufung der Institutsleiterinnen bzw Institutsleiter nach Stellungnahme des Rektors bzw der Rektorin sowie die Besetzung weiterer Leitungsfunktionen;
4. Übertragung und Zuweisung von Aufgaben an die Rektorin bzw den Rektor und die Vizerektorinnen bzw Vizerektoren;
5. Erstellung von Richtlinien für die Ausschreibung und Bestellung des Lehrpersonals; Bestellung des Lehrpersonals, dessen Lehrtätigkeit eine kirchliche Unterrichtserlaubnis voraussetzt; Kenntnisnahme der und Vetorecht gegen die Bestellung des restlichen Lehrpersonals; sowie die Besetzung des Verwaltungspersonals unter Beachtung der im Übereinkommen gemäß § 2 und in den einschlägigen Kirchengesetzen geregelten Bestellungs-, Abberufungs- und Zustimmungsrechte der Diözesanbischöfe und der Verantwortlichen der Partnerkirchen;
6. Beschlussfassung über den Einsatz von externen Fachleuten;
7. Festlegung der Aufnahmekriterien für Studierende, der Kriterien für die Einhebung und Verwendung der Studienbeiträge, Festlegung allfälliger Begrenzungen der Studierendenzahl;
8. Genehmigung von Planung, Festlegung und Veränderung des Lehrangebotes, der Zuteilung von Lehrangeboten an die einzelnen Standorte, von Maßnahmen der Qualitätskontrolle und Evaluierung; umfassende Wahrnehmung der Sorge für eine, dem Selbstverständnis der PH entsprechende Gestaltung des Studienbetriebs;
9. Stellungnahme zu den Entwürfen von Curricula sowie Genehmigung von Curricula; Beschlussfassung über allfällige Weiterleitung eines Curriculums an den Qualitätssicherungsrat

(11) Der Hochschulrat ist berechtigt, durch Beschluss einzelne ihm zukommende Aufgaben an andere Organe der PH zu delegieren. Dieser Beschluss sowie eine Abänderung derartiger Beschlüsse bedürfen der Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder unter Anwesenheit von mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder. Folgende Aufgaben dürfen nicht an andere Organe der PH übertragen werden:

1. die in Abs 10 Z 1 bis 4 genannten Aufgaben;
2. Festlegung der Aufnahmekriterien für Studierende und der Kriterien für die Einhebung und Verwendung der Studienbeiträge;
3. die in Abs 10 Z 8 und 9 genannten Aufgaben mit Ausnahme der Qualitätskontrolle und Evaluierung.

(12) Der Hochschulrat ist berechtigt, sich über alle Angelegenheiten der PH zu informieren. Die Hochschulorgane sind verpflichtet, dem Hochschulrat alle zweckdienlichen Auskünfte zu erteilen, Geschäftsstücke und Unterlagen über die vom Hochschulrat bezeichneten Gegenstände vorzulegen, von ihm angeordnete Erhebungen anzustellen und Überprüfungen an Ort und Stelle vornehmen zu lassen. Die Mitglieder des Hochschulrats sind bei ihrer Tätigkeit zu entsprechender Sorgfalt verpflichtet.

(13) Der Hochschulrat hat sich eine Geschäftsordnung nach den Vorgaben des Übereinkommens gemäß § 2 Abs 1 zu geben. Der Hochschulrat ist berechtigt, entscheidungsbefugte Ausschüsse in der Geschäftsordnung vorzusehen, wobei festzuhalten ist, dass Entscheidungen von Ausschüssen dem Hochschulrat spätestens in der nächsten Sitzung zur Kenntnisnahme vorgelegt werden müssen.

Rektorin, Rektor

§ 9. (1) Die Rektorin bzw der Rektor leitet die PH, ist die oder der Vorgesetzte des an der PH tätigen Lehrpersonals, repräsentiert die PH nach außen, koordiniert die Tätigkeit der Organe der PH und nimmt die ihr oder ihm vom Hochschulrat übertragenen Aufgaben wahr. Sie bzw er nimmt darüber hinaus alle Aufgaben nach diesem Statut wahr, die nicht einem anderen Hochschulorgan zugewiesen sind.

(2) Zur Rektorin bzw zum Rektor darf nur eine Person mit

1. einem abgeschlossenen Hochschulstudium sowie einer dem Aufgabenprofil entsprechenden wissenschaftlichen Qualifikation,
2. der Fähigkeit zur organisatorischen und wirtschaftlichen Leitung einer Pädagogischen Hochschule
3. mehrjähriger Erfahrung in Lehre und Forschung sowie Kenntnis der österreichischen und internationalen Forschungs- und Bildungslandschaft,
4. Erfahrung in der internationalen Bildungskoooperation und
5. einer dem Anforderungsprofil einer kirchlichen Pädagogischen Hochschule gemäß dem Leitbild entsprechenden Grundhaltung

bestellt werden.

(3) Der Antrag auf Ausschreibung bzw die Ausschreibung der Funktion der Rektorin bzw des Rektors und die Durchführung des Auswahlverfahrens obliegen dem Hochschulrat. Bewerbungen haben ein Konzept zur Weiterentwicklung der Pädagogischen Hochschule zu

enthalten. Die einlangenden Bewerbungen werden dem allenfalls bestehenden zuständigen Organ nach dem Bundes-Personalvertretungsgesetz, BGBl. Nr. 133/1967, dem Hochschulkollegium und dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen übermittelt. Diese haben das Recht, binnen drei Wochen eine begründete schriftliche Stellungnahme abzugeben. Die Bestellung erfolgt durch den Hochschulrat für eine Funktionsperiode von fünf Studienjahren, wobei bei einer Bestellung vor dem 1. Oktober dasjenige Studienjahr, während dessen die Bestellung erfolgt, als erstes Studienjahr gilt. In einzelnen Fällen kann eine Bestellung auch für eine kürzere Funktionsperiode erfolgen. Eine weitere Betrauung nach Ablauf einer Funktionsperiode ist, auch mehrfach, zulässig.

(4) Die Ausschreibung hat spätestens zwölf Monate vor Ablauf der Funktionsperiode zu erfolgen. Eine Ausschreibung ist auf Beschluss des Hochschulrates nicht erforderlich, wenn die betraute Rektorin / der betraute Rektor sich im Amt bewährt hat, was durch eine vom Hochschulrat zu beauftragende Evaluierung ihrer / seiner Tätigkeit festzustellen ist. Bei positivem Ergebnis der Evaluierung sind eine weitere Betrauung und damit der Verzicht auf Ausschreibung zulässig. Im Falle des Verzichts auf eine Ausschreibung verlängert sich die Betrauung der im Amt befindlichen Rektorin / des im Amt befindlichen Rektors um eine vom Hochschulrat zu beschließende Funktionsperiode.

(5) Kommt bis zum Ablauf der Funktionsperiode die Bestellung eines neuen Organs nicht zustande, hat das bis dahin im Amt gewesene Organ seine Funktion bis zum Amtsantritt eines neuen Organs vorübergehend weiter auszuüben.

(6) Betreffend die dienstrechtliche Stellung der Rektorin bzw des Rektors wird § 13 Abs 6 Hochschulgesetz 2005 angewendet.

(7) Der Hochschulrat kann den Rektor bzw die Rektorin aus schwerwiegenden Gründen (insbesondere Verstoß gegen die Grundsätze der KPH, kirchenrechtliche Gründe, einer schweren Pflichtverletzung, einer strafgerichtlichen Verurteilung oder wenn er bzw sie sich für die Erfüllung der dienstlichen Aufgaben als gesundheitlich ungeeignet erweist) vorzeitig von seiner bzw ihrer Funktion abberufen.

Vizerektorinnen, Vizerektoren

§ 10. (1) An der PH sind unter Bedachtnahme auf die innere Struktur der PH, insbesondere unter Bedachtnahme auf die Interessen der Diözesen und Partnerkirchen, bis zu vier Vizerektorinnen bzw Vizerektoren zu bestellen. Der oder die Vizerektor(en) bzw. Vizerektorin(nen) sind Mitglieder des Rektorats und haben den Rektor bzw. die Rektorin im Verhinderungsfall zu vertreten, auf den ihnen im Organisationsplan zugeordneten Aufgabengebieten zu unterstützen und im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens des Rektors bzw. der Rektorin dessen bzw. deren Aufgaben bis zur Bestellung eines neuen Rektors bzw. einer neuen Rektorin wahrzunehmen. Dabei haben diese bezüglich jener Aufgabengebiete, die nicht ausdrücklich einem Vizerektor bzw. einer Vizerektorin zugeordnet sind, einvernehmlich vorzugehen.

(2) Der Antrag auf Ausschreibung bzw die Ausschreibung der Funktion einer Vizerektorin bzw eines Vizerektors und die Durchführung des Auswahlverfahrens obliegen dem Hochschulrat. Die Ausschreibung der Funktion des Vizerektors bzw. der Vizerektorin kann ohne die Angabe der Aufgabengebiete unter Bedachtnahme auf Abs 2a erfolgen. Die einlangenden Bewerbungen werden der (designierten) Rektorin bzw dem (designierten) Rektor sowie dem allenfalls bestehenden zuständigen Organ nach dem Bundes-Personalvertretungsgesetz, BGBl. Nr. 133/1967, dem Hochschulkollegium und dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen übermittelt. Diese haben das Recht, binnen drei Wochen eine begründete schriftliche Stellungnahme abzugeben. Die Bestellung erfolgt nach Stellungnahme seitens der (designierten) Rektorin bzw des (designierten) Rektors durch den Hochschulrat für eine Funktionsperiode von fünf Studienjahren, wobei bei einer Bestellung vor dem 1. Oktober dasjenige Studienjahr, während dessen die Bestellung erfolgt, als erstes Studienjahr gilt. In einzelnen Fällen kann eine Bestellung auch für eine kürzere Funktionsperiode erfolgen.

(2a) Bei der Auswahl der Vizerektoren bzw. der Vizerektorinnen ist darauf zu achten, dass die Kompetenzen im Rektorat folgende Bereiche abdecken:

1. Lehre und Forschung,
2. Studien- und Organisationsrecht,
3. Schulentwicklung und
4. Hochschulentwicklung (Personal- und Organisationsentwicklung).

(3) § 9 Abs. 4 und 5 finden Anwendung.

(4) Betreffend die dienstrechtliche Stellung von jedenfalls zwei Vizerektorinnen bzw Vizerektoren wird § 14 Abs 5 Hochschulgesetz 2005 angewendet.

(5) Der Hochschulrat kann einen Vizerektor bzw eine Vizerektorin aus schwerwiegenden Gründen (insbesondere Verstoß gegen die Grundsätze der KPH, kirchenrechtliche Gründe, einer schweren Pflichtverletzung, einer strafgerichtlichen Verurteilung oder wenn er bzw sie sich für die Erfüllung der dienstlichen Aufgaben als gesundheitlich ungeeignet erweist) vorzeitig von seiner bzw ihrer Funktion abberufen.

Rektorat

§ 11. (1) Das Rektorat besteht aus der Rektorin bzw dem Rektor und den Vizerektorinnen bzw Vizerektoren.

(2) Die Rektorin bzw der Rektor hat die Vorsitzführung im Rektorat inne und vertritt dieses nach außen.

(3) Das Rektorat hat folgende Aufgaben:

1. Erstellung des Leitbildes der Hochschule, des Ziel- und Leistungsplanes, des Ressourcenplanes, des Organisationsplanes, der Satzung und der Grundlinien für eine langfristige Planung,
2. Erstellung der Planung, Festlegung und Veränderung des Lehrangebotes, Zuteilung

von Lehrangeboten an die einzelnen Standorte, Entwicklung von Maßnahmen der Qualitätskontrolle und Evaluierung hinsichtlich der internen Ziele der PH,

3. Festlegung der allgemeinen Zulassungsfrist,
4. Einhebung der Studienbeiträge,
5. Veranlassung von Evaluierungen und Veröffentlichung von Evaluierungsergebnissen,
6. Stellungnahme zu den Entwürfen von Curricula und Genehmigung der Curricula, ausgenommen Curricula für konfessionell gebundene Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote
7. interne Budgetzuteilung gemäß dem Haushaltsplan,
8. Herausgabe des Mitteilungsblattes,
9. Personalplanung und Personalentwicklung für das Lehrpersonal an der Pädagogischen Hochschule

(4) Das Rektorat kann Entscheidungen anderer Organe mit Ausnahme der Beschlüsse des Hochschulrates zurückverweisen, wenn diese Entscheidungen nach Auffassung des Rektorats im Widerspruch zu Gesetzen und Verordnungen einschließlich der Satzung sowie des Statuts stehen. Der Hochschulrat ist in schwerwiegenden Fällen zu informieren.

(5) Das Rektorat entscheidet mit Stimmenmehrheit, wobei das Zustandekommen eines gültigen Beschlusses der Stimme des Rektors bzw. der Rektorin bedarf. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Rektorin bzw des Rektors den Ausschlag. Die Geschäftsordnung kann das Beschlusserfordernis der Einstimmigkeit vorsehen.

(6) Das Rektorat hat eine Geschäftsordnung zu erlassen, die der Genehmigung des Hochschulrates bedarf und im Mitteilungsblatt zu verlautbaren ist. In der Geschäftsordnung ist in Übereinstimmung mit dem Organisationsplan jedenfalls festzulegen, welche Agenden gemäß Abs. 3 den einzelnen Mitgliedern des Rektorats allein zukommen und welche Agenden von mehreren oder von allen Mitgliedern des Rektorats gemeinsam wahrzunehmen sind. Entscheidungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten sind jedenfalls von mindestens zwei Mitgliedern des Rektorats zu treffen.

Institutsleitung und weitere Leitungsfunktionen

§ 12. (1) Mit der Institutsleitung darf nur eine geeignete Lehrperson gemäß § 14 Abs 1 Z 1 betraut werden.

(1a) Sofern geeignete Lehrpersonen gemäß § 14 Abs 1 Z 1 nicht zur Verfügung stehen, können auch Lehrpersonen gemäß § 14 Abs 1 Z 2, die über die entsprechende Qualifikation verfügen, mit der Leitung eines Institutes betraut werden.

(2) Die Betrauung erfolgt nach Stellungnahme seitens der Rektorin bzw des Rektors durch den Hochschulrat für eine Funktionsperiode von fünf Studienjahren. Neuerliche Betrauungen sind zulässig. In einzelnen Fällen kann eine Betrauung auch für eine kürzere Funktionsperiode erfolgen. Die Erstbestellung erfolgt jedenfalls für die Studienjahre 2007/08 und 2008/09. Im Fall einer Änderung des

Organisationsplans, die zu einer Änderung der Institutsgliederung führt, hat eine neue Betrauung der betroffenen Institutsleitungen zu erfolgen.

(3) Der Hochschulrat kann einen Institutsleiter bzw. eine Institutsleiterin aus schwerwiegenden Gründen vorzeitig von seiner bzw. ihrer Funktion abberufen.

(4) Die Bestimmungen der Abs 1, 2 und 3 gelten auch für andere Leitungsfunktionen, soweit solche in der PH vorgesehen werden.

Studienkommission

entfällt

Hochschulkollegium

§ 13a. (1) Neben den durch andere Bestimmungen übertragenen Entscheidungsbefugnissen obliegen dem Hochschulkollegium folgende Aufgaben:

1. Stellungnahme in Fragen der Entwicklung der inneren Organisation und Kommunikation (Organisationsplan, Satzung),
2. Stellungnahme im Rahmen des Auswahlverfahrens zur Bestellung des Rektors bzw. der Rektorin und des Vizerektors bzw. der Vizerektorin,
3. Stellungnahme bei der Abberufung des Rektors bzw. der Rektorin oder des Vizerektors bzw. der Vizerektorin,
4. Erlassung des Curriculums, ausgenommen Curricula für konfessionell gebundene Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote, sowie der Prüfungsordnung,
5. Beratung in pädagogischen Fragen und über Maßnahmen der Qualitätssicherung,
6. Entscheidung als Schlichtungsstelle in zweiter und letzter Instanz in Studienangelegenheiten,
7. Erstellung von Maßnahmen der Evaluation und der Qualitätssicherung der Studienangebote,
8. Einrichtung eines Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen und
9. Genehmigung der Geschäftsordnung des Hochschulkollegiums.

(2) Das Hochschulkollegium besteht aus vierzehn Mitgliedern, und zwar aus

1. sechs Vertretern bzw. Vertreterinnen des Lehrpersonals aus dem Kreis der Lehrpersonen gemäß § 14 Abs. 1 Z 1 und 2, auch in der Funktion von Leitern und Leiterinnen von Organisationseinheiten der Pädagogischen Hochschule,
2. drei Vertretern bzw. Vertreterinnen der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft bzw. der Hochschulvertretung der Pädagogischen Hochschule,

3. zwei Vertretern bzw. Vertreterinnen des Verwaltungspersonals der Pädagogischen Hochschule,

4. drei vom Hochschulrat zu entsendende Mitglieder als Vertreter der Kirchen ohne Stimmrecht..

(3) Die Funktionsperiode des Hochschulkollegiums beträgt drei Studienjahre. Die Vertreter und Vertreterinnen gemäß Abs. 2 Z 1 bis 3 sind folgendermaßen zu bestellen:

1. die Vertreter bzw. Vertreterinnen des Lehrpersonals sind von allen Lehrpersonen gemäß § 14 Abs. 1 Z 1 und 2 zu wählen,
2. die Vertreter bzw. Vertreterinnen der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft bzw. der Hochschulvertretung sind durch die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft bzw. die Hochschulvertretung zu entsenden,
3. die Vertreter bzw. die Vertreterinnen des Verwaltungspersonals sind von allen Angehörigen des Verwaltungspersonals zu wählen.

(4) Die Vertreter und Vertreterinnen gemäß Abs. 2 Z 1 und 3 sind in gleicher, unmittelbarer, geheimer und persönlicher Verhältniswahl zu wählen. Gleichzeitig ist eine entsprechende Anzahl von Stellvertretern oder Stellvertreterinnen zu wählen. Das Wahlergebnis ist unverzüglich und auf geeignete Weise in der Pädagogischen Hochschule kundzumachen und dem Hochschulrat mitzuteilen.

(5) Die Wahl der Vertreter und Vertreterinnen gemäß Abs. 2 Z 1 und 3 ist so rechtzeitig auszuschreiben, dass eine lückenlose Fortführung der Geschäfte durch das neu bestellte Hochschulkollegium gewährleistet ist. Nach Ablauf der Funktionsperiode oder nach allfälligem vorzeitigem Rücktritt aller gewählten Mitglieder des Hochschulkollegiums sowie deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen haben die bisherigen Mitglieder bzw. deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen die Geschäfte bis zur Konstituierung des neu bestellten Hochschulkollegiums fortzuführen.

(6) Jedem Mitglied des Hochschulkollegiums gemäß Abs 2 Z 1 bis 3 kommt eine beschließende Stimme zu. Stimmhaltung ist unzulässig. Der Rektor bzw. die Rektorin und die Vizerektoren bzw. die Vizerektorinnen haben das Recht, an den Sitzungen des Hochschulkollegiums mit beratender Stimme teilzunehmen. Mit Mehrheitsbeschluss kann die Teilnahme der Mitglieder des Rektorats zu einzelnen Tagesordnungspunkten ausgeschlossen werden. Erforderlichenfalls können andere Personen als Fachleute mit beratender Stimme beigezogen und Kommissionen (insbesondere für die vorgesehenen Studienangebote) eingerichtet werden. Das Hochschulkollegium kann für die Besetzung der Kommissionen auch fachkundige Personen heranziehen, die keine Mitglieder des Hochschulkollegiums sind.

(7) Für die Erlassung und Änderung der Curricula für nicht konfessionell gebundene Aus-, Fort- und

Weiterbildungsangebote sind entscheidungsbefugte Curricularkommissionen einzusetzen. Jede Curricularkommission setzt sich zusammen aus sechs Vertretern bzw. Vertreterinnen des Lehrpersonals der Pädagogischen Hochschule und drei Vertretern bzw. Vertreterinnen der Studierenden. Die Curricularkommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder sowie mindestens zwei Mitglieder aus dem Bereich des Lehrpersonals und ein Mitglied aus dem Bereich der Studierenden anwesend sind. Die Curricularkommissionen sind längstens für die Dauer der Funktionsperiode des Hochschulkollegiums einzurichten. Die Curricularkommissionen sind an die Richtlinien des Hochschulkollegiums gebunden, ihre Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Hochschulkollegiums.

(8) Das Hochschulschulkollegium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder sowie mindestens zwei Mitglieder aus dem Bereich des Lehrpersonals und je ein Mitglied aus dem Bereich der Studierenden sowie des Verwaltungspersonals anwesend sind. Das Hochschulkollegium entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der oder die Vorsitzende. Die Sitzungen des Hochschulkollegiums sind nicht öffentlich.

(9) Das Hochschulschulkollegium hat eine Geschäftsordnung zu beschließen, die die näheren Bestimmungen über die Geschäftsführung, die Richtlinien für die Kommissionen und die Wahl des bzw. der Vorsitzenden sowie dessen bzw. deren Vertretung festzulegen hat.

Lehrpersonal

§ 14. (1) Die Lehre an der PH erfolgt durch

1. Hochschullehr- und Vertragshochschullehrpersonen (Stammlehrpersonal),
2. vorübergehend zur Dienstleistung zugewiesenes Hochschullehr- und Vertragshochschullehrpersonen, Landeslehrpersonal oder Landesvertragslehrpersonal (§ 39 BDG 1979, § 6a VBG, § 22 LDG 1984),
3. mitverwendetes Bundeslehr- und Bundesvertragslehrpersonal (§ 210 BDG 1979), mitverwendetes Landeslehr- und Landesvertragslehrpersonal (§ 22 LDG 1984, § 2 Abs. 2 lit. h Landesvertragslehrergesetz 1966),
4. Lehrbeauftragte.

(2) Der Antrag auf Ausschreibung von offenen Stellen für das Lehrpersonal einschließlich der Lehrbeauftragten erfolgt durch das Rektorat. Dabei sind grundsätzlich die Interessen aller beteiligten Kirchen zu wahren. Betreffend das Lehrpersonal für konfessionell gebundene Fächer ist der bindende Vorschlag der betreffenden Kirchenleitung einzuholen.

(3) Dem Lehrpersonal gemäß Abs I Z I bis 3 obliegt neben den unmittelbar mit der Lehre in der Aus-, Fort- und Weiterbildung verbundenen Pflichten die Mitwirkung an den weiteren Aufgaben der Pädagogischen Hochschule. Es hat überdies seine Lehre mit berufsfeldbezogener Forschung und Entwicklung zu verbinden.

(4) Die Bestellung von Lehrbeauftragten erfolgt durch das Rektorat. Durch die Erteilung eines Lehrauftrages wird kein Dienstverhältnis begründet. Das Lehrbeauftragtengesetz, BGBl. Nr. 656/1987, findet Anwendung.

§ 15. entfällt

Ausschreibung

§ 16. (1) Die Ausschreibung der Planstellen für Hochschullehr- und Vertragshochschullehrpersonen im Amtsblatt zur Wiener Zeitung wird durch das Rektorat veranlasst. Die Ausschreibung kann zusätzlich auf andere geeignete Weise erfolgen.

(2) Die Ausschreibung hat jedenfalls zu enthalten:

1. die dienstrechtlichen Erfordernisse,
2. die besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten, die für die Erfüllung der mit der Funktion, der Planstelle oder des Arbeitsplatzes verbundenen Anforderungen erwartet werden,
3. das einer kirchlichen PH bzw dem Leitbild der PH gemäße Anforderungsprofil,
4. – im Fall der Rektorin bzw des Rektors – die Voraussetzungen des § 9 Abs. 2,
5. – im Fall der Vizerektorin bzw des Vizerektors – das im Organisationsplan der Funktion zugewiesene Aufgabengebiet,
6. die Art des Auswahlverfahrens,
7. die Einreichungsstelle für die Bewerbungen und
8. die Bewerbungsfrist, die nicht weniger als einen Monat betragen darf.

Frauenfördergebot, Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen

§ 17. Es wird § 21 Hochschulgesetz 2005 sinngemäß angewendet.

Praxisschulen

§ 18. (1) Die Praxisschulen werden als Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht im Sinne der Bestimmungen des Privatschulgesetzes geführt; hinsichtlich der organisatorischen Stellung und der Aufgaben der Praxisschulen werden §§ 22 Abs 2 und 23 Hochschulgesetz 2005 sinngemäß angewendet.

(2) Die früher an den Akademien gemäß AStG, die von den beteiligten Diözesen erhalten werden, geführten Übungsschulen werden als Praxisschulen weitergeführt.

Aufsicht

§ 19. Die PH unterliegt gemäß § 7 Abs 3 Hochschulgesetz 2005 der Aufsicht des zuständigen Regierungsmitgliedes.

Externe Qualitätssicherung der Lehramtsstudien – Qualitätssicherungsrat für Pädagoginnen- und Pädagogenbildung

§ 19a. § 74a Hochschulgesetz 2005 findet für die PH unter Berücksichtigung staatskirchenrechtlicher Bestimmungen analog Anwendung.

Verfahren

§ 20. Es wird ein Verfahren eingerichtet, das den Studierenden ein rechtmäßiges, an den Grundsätzen des Hochschulgesetzes 2005 sowie des AVG orientiertes Verfahren garantiert.

Satzung

§ 21. (1) In der vom Rektorat zu erstellenden und vom Hochschulrat nach Stellungnahme des Hochschulkollegiums zu genehmigenden Satzung werden die zur Erfüllung der Aufgaben der PH erforderlichen Ordnungsvorschriften auf Grund der bestehenden Gesetze und Verordnungen sowie dieses Statutes erlassen.

(2) In der Satzung sind zu regeln:

1. Wahlordnungen für die Mitglieder des Lehr- und Verwaltungspersonals im Hochschulkollegium,
2. Einrichtung von für die Vollziehung studienrechtlicher Bestimmungen in erster Instanz zuständigen monokratischen Organen,
3. Zusammensetzung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen,
4. Erlassung eines Frauenförderungsplanes,
5. Betriebs- und Benutzungsordnungen für die Dienstleistungseinrichtungen,
6. Regelungen für die Benützung von Räumen und Einrichtungen der PH durch Hochschulangehörige,
7. Richtlinien für akademische Ehrungen,
8. nähere Bestimmungen zur Beurlaubung.

(3) Die Satzung ist für die Dauer eines Monats ab der Erlassung bzw. einer Änderung auf geeignete Weise in der Pädagogischen Hochschule kundzumachen und sodann beim Rektor bzw. bei der Rektorin aufzulegen; auf Verlangen ist sie Studierenden, Lehrenden sowie sonstigen Bediensteten der Pädagogischen Hochschule zugänglich zu machen. Sie ist Bestandteil des Aufnahmevertrages im Sinne des § 38.

Organisationsplan

§ 22. (1) Das Rektorat hat einen Organisationsplan zu erstellen, der nach Stellungnahme des Hochschulkollegiums vom Hochschulrat zu beschließen ist. Die Gliederung der PH in Organisationseinheiten hat unter Berücksichtigung regionaler (örtlicher), organisatorischer und wirtschaftlicher Gesichtspunkte sowie der Interessen der Diözesen und Partnerkirchen der bestmöglichen Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben zu dienen. Dabei können Institute und diesen Instituten nachgeordnete Einheiten vorgesehen werden.

(2) Der Hochschulrat legt den Organisationsplan gemeinsam mit einer allfälligen Stellungnahme des Hochschulkollegiums dem zuständigen Regierungsmitglied vor.

Ziel- und Leistungsplan

§ 23. (1) Das Rektorat erstellt und der Hochschulrat genehmigt unter den Gesichtspunkten der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit einen Ziel- und Leistungsplan für jeweils drei Jahre.

(2) Inhalt des Ziel- und Leistungsplans sind insbesondere:

1. strategische Ziele, Schwerpunkte, Profilbildung,
2. die zur Erreichung der Ziele bzw. Schwerpunkte notwendigen Maßnahmen sowie zu erbringenden Leistungen in qualitativer und quantitativer Hinsicht.

(3) Der Hochschulrat hat den vorgelegten Ziel- und Leistungsplan an den Rechtsträger weiterzuleiten.

(4) Der Hochschulrat legt den Ziel- und Leistungsplan dem zuständigen Regierungsmitglied vor.

(5) Der Hochschulrat kann die Aufnahme der Angebote von Bachelor- und Masterstudien zur Erlangung eines Lehramtes in den Ziel- und Leistungsplan von der Prüfung und der positiven Stellungnahme des Qualitätssicherungsrates gemäß § 74a Abs. 1 Z 3 und 4 Hochschulgesetz 2005 abhängig machen.

Haushaltsplan und Ressourcenplan

§ 24. (1) Der Hochschulrat genehmigt nach den Vorgaben des Übereinkommens gemäß § 2 Abs 1 einmal jährlich einen Haushaltsplan für das kommende Jahr.

(2) Der Haushaltsplan hat den zur Erreichung der Ziele und Erbringung der Leistungen notwendigen Personal-, Raum-, Anlagen- und Aufwandsbedarf zu enthalten. Zusätzlich sind im Hinblick auf den Ziel- und Leistungsplan Angaben

1. zum Grad der Zielerreichung,
2. zum Erfolg der Maßnahmen bzw. zu notwendigen Anpassungen und
3. zum Leistungsangebot

aufzunehmen. Ebenso hat der Haushaltsplan eine Haushaltsbilanz einschließlich eines Rechnungsabschlusses zum abgelaufenen Jahr sowie eine Darstellung der erwarteten Entwicklung des Leistungsangebots und der dafür einzusetzenden Ressourcen für die kommenden drei Jahre zu enthalten. In den Haushaltsplan sind darüber hinaus betriebs- und finanztechnische sowie outputorientierte Kennzahlen aufzunehmen.

(3) Aus dem Haushaltsplan sind die gegenüber der Republik Österreich erfolgswirksamen Aufwendungen in Form eines Ressourcenplanes zu entwickeln und dem zuständigen Regierungsmitglied rechtzeitig vorzulegen.

(4) Der Hochschulrat hat den Haushaltsplan nach der Beschlussfassung an den Rechtsträger weiterzuleiten.

(5) Sämtliche Organe der PH sind verpflichtet, dem Hochschulrat alle zweckdienlichen Auskünfte zu erteilen, Unterlagen vorzulegen und von ihm angeordnete Erhebungen durchzuführen.

Mitteilungsblatt

§ 25. (1) Das Rektorat hat ein Mitteilungsblatt herauszugeben und im Internet auf einer Website der PH öffentlich zugänglich zu machen.

(2) Im Mitteilungsblatt sind insbesondere kundzumachen:

1. die Satzung, der Organisationsplan und andere generelle Richtlinien von Organen der PH,
- 1a. der Ziel- und Leistungsplan,
2. ein Verzeichnis der Lehrveranstaltungen als Information über den Titel, die Art, die Zeit und den Ort der Abhaltung der Lehrveranstaltungen,
3. Geschäftsordnungen von Organen,
4. die Curricula, einschließlich der von den Kirchen erlassenen Curricula für konfessionell gebundene Aus-, Fort- und Weiterbildungsangeboten,
5. von der PH zu verleihende akademische Grade sowie akademische Bezeichnungen bei Abschluss von Hochschullehrgängen,
6. Mitteilungen an die Studierenden sowie sonstige Verlautbarungen von allgemeinem Interesse,
7. die Ausschreibung und Ergebnisse von Wahlen,
8. die Mitglieder der Organe der Pädagogischen Hochschule,
9. Verwendung der Studienbeiträge bzw des Studienbeitragsersatzes.

Evaluierung und Qualitätsentwicklung

§ 26. Es wird § 33 Hochschulgesetz 2005 sinngemäß angewendet.

Internes Rechnungswesen

§ 27. Der Hochschulrat hat dafür zu sorgen, dass an der PH ein Rechnungswesen und ein internes Kontrollsystem auf professionellem Standard geführt werden, die den einschlägigen kirchlichen und staatlichen Anforderungen entsprechen.

II. A. Studienrechtliche Bestimmungen für auslaufende Studiengänge für VS, NMS, SO sowie Religion an Pflichtschulen

Anwendung studienrechtlicher Bestimmungen des Hochschulgesetzes 2005

§ 28. Es werden folgende Bestimmungen des Hochschulgesetzes 2005 samt den entsprechenden Durchführungsverordnungen sinngemäß angewendet:

1. Studienjahr - § 36
2. Rechtsschutz bei Prüfungen - § 44
3. Nichtigerklärung von Beurteilungen - § 45
4. Zeugnis - § 46
5. Qualitätssicherung - § 47
6. Bachelorarbeit - §§ 48 und 49
7. Zulassungsvoraussetzungen - § 51
8. Zulassungsfristen - § 52
9. Matrikelnummer, Studierendenevidenz - § 53
10. Studienbuch, Studienausweis - § 54
11. Inskription - § 55
12. Anrechnungen - § 56
13. Anerkennungen - § 57
14. Beurlaubung - § 58
15. Abgangsbescheinigung - § 60

16. Rechte und Pflichten der Studierenden - §§ 62 und 63
17. Akademische Grade - §§ 64 bis 67
18. Erlass und Rückerstattung von Studienbeiträgen - § 71
19. Übergangsrecht - §§ 81, 82, 82a, 82b, 82c, 82d

Studienrechtliche Begriffsbestimmungen

§ 29. Im Anwendungsbereich dieses Statuts gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. Studiengänge sind sechssemestrige Studien, deren Arbeitsaufwand 180 ECTS-Credits beträgt und die der Erlangung eines Lehramtes dienen.
 - 1a. Facheinschlägige Studien ergänzende Studien zur Erlangung eines Lehramtes sind berufs begleitende Studien, die facheinschlägige Studien im Umfang von mindestens 180 ECTS-Credits an einer anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung (sowie eine facheinschlägige Berufspraxis) um die didaktischen und pädagogischen Inhalte ergänzen und der Erlangung eines Lehramtes mit nur einem Studienfach im Bereich der Allgemeinbildung (inklusive Religion) dienen. Ihr Arbeitsaufwand beträgt mindestens 60 ECTS-Credits.
2. Hochschullehrgänge sind Bildungsangebote, deren Arbeitsaufwand mindestens 60 ECTS-Credits beträgt.
3. Lehrgänge sind Bildungsangebote, die nicht Hochschullehrgänge sind.
4. Gemeinsame Studienprogramme sind Studien, die auf Grund von Vereinbarungen zwischen einer oder mehreren Pädagogischen Hochschulen, österreichischen Universitäten, Erhaltern von Fachhochschul-Studiengängen oder Privatuniversitäten sowie ausländischen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen in der Form eines joint, double oder multiple degree programs durchgeführt werden, wobei in diesen Vereinbarungen festgelegt sein muss, welche Leistungen die betreffenden Studierenden an den beteiligten Institutionen zu erbringen haben.
 - 4a. Gemeinsam eingerichtete Studien sind Studien gemäß § 6, bei denen zwei oder mehrere Pädagogische Hochschulen oder eine (oder mehrere) Pädagogische Hochschule(n) in Kooperation mit einer (oder mehreren) Universität(en), Erhaltern von Fachhochschul-Studiengängen, BGBl. Nr. 340/1993, bzw. ausländischen Hochschulen ein gleichlautendes Curriculum erlassen, in dem vorzusehen ist, welche Studienteile von welcher Institution durchgeführt werden. In einer Kooperationsvereinbarung sind insbesondere die Arbeits-, die Ressourcenaufteilung sowie die Aufnahmuvoraussetzungen festzulegen.

5. Soweit von Studierenden die Rede ist, sind die betreffenden Bestimmungen auf Studierende der Erstausbildung für ein Lehramt für allgemein bildenden Pflichtschulen, auf Studierende der Erstausbildung für Lehramter für Religion an Pflichtschulen, auf Studierende im Rahmen der Fort- und Weiterbildung (Lehrerinnen und Lehrer aller Schularten unabhängig von einem allenfalls bestehenden Dienstverhältnis) oder auf sonstige Studierende von Studienangeboten in der (wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen) Fort- und Weiterbildung und in allgemein pädagogischen, religionspädagogischen und pastoralen Angelegenheiten der Betreuung von Kindern und Jugendlichen sowie der Erwachsenenbildung jeweils sinngemäß anzuwenden.

Studien mit Fernstudienanteil

§ 30. Die Curricula können - insbesondere unter Bedachtnahme auf berufstätige Studierende und Studierende mit Kinderbetreuungspflichten oder anderen gleichartigen Betreuungspflichten, die somit nicht Vollzeit studieren - vorsehen, dass einzelne Studien bzw Studienteile unter Einbeziehung von Formen des Fernstudiums sowie unter Berücksichtigung und Einbeziehung von elektronischen Lernumgebungen geführt werden können. Diesfalls haben sie die Aufgliederung der vorgesehenen Unterrichtseinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium zu enthalten. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von Präsenzstudium und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lernmaterialien sicher zu stellen.

Studiengänge

§ 31. (1) entfällt

(2) Studiengänge schließen mit dem akademischen Grad „Bachelor of Education“ („BEd“) ab.

(3) Studiengänge können auch als gemeinsame Studienprogramme angeboten und geführt werden.

(4) Facheinschlägige Studien ergänzende Studien zur Erlangung eines Lehramtes (inklusive Religion) für die Neue Mittelschule oder die Polytechnische Schule schließen mit einem „Bachelor of Education“ („BEd“) ab. Sie haben jedenfalls die Bachelorarbeit sowie die jeweils vorgesehenen Studienfachbereiche mit Ausnahme des fachwissenschaftlichen Anteils zu umfassen.

Lehrgänge, Hochschullehrgänge

§ 32. (1) An der PH sind Lehrgänge (§ 29 Z 3) und Hochschullehrgänge (§ 29 Z 2), deren Arbeitsaufwand mindestens 60 und höchstens 90 ECTS-Credits beträgt, zur Fort- und Weiterbildung und in allgemein pädagogischen und religionspädagogischen Angelegenheiten der Betreuung von Kindern und Jugendlichen einzurichten. Die Hochschullehrgänge schließen mit der Bezeichnung „Akademische bzw Akademischer ...“ mit einem die Inhalte des jeweiligen Hochschullehrganges charakterisierenden Zusatz ab. Es können weiters Hochschullehrgänge für Freizeitpädagogik (für Erzieherinnen und Erzieher für die

Freizeit an ganztägigen Schulformen – Freizeitpädagoginnen und –pädagogen) sowie Hochschullehrgänge zur Qualifikation für die Erteilung von Lernhilfe an ganztägigen Schulformen (für Erzieherinnen und Erzieher für die Lernhilfe) im Umfang von 60 ECTS-Credits bei Bedarf angeboten und geführt werden. Weiters können Hochschullehrgänge zur wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Weiterbildung im Umfang von mindestens 90 und höchstens 120 ECTS-Credits bedarfsgerecht und nach Prüfung über die Erfüllung der wissenschaftlichen und professionsorientierten Voraussetzungen im Sinne des § 74a Abs.1 Z 3 Hochschulgesetz nach Maßgabe der Schwerpunktsetzungen des zuständigen Regierungsmitgliedes im Rahmen des öffentlich-rechtlichen Bildungsauftrages eingerichtet werden. Sie schließen mit dem akademischen Grad „Master of Education („MEd“) ab.

(2) An der PH können mit Zustimmung des Hochschulrats in sämtlichen pädagogischen, religionspädagogischen und pastoralen Berufsfeldern wie im Bereich der Erwachsenenbildung Lehrgänge und Hochschullehrgänge (insbesondere zur wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Fort- und Weiterbildung) eingerichtet werden, die auf andere pädagogische, religionspädagogische und pastorale Berufsfelder als jene im Bereich des öffentlich-rechtlichen Bildungsauftrages ausgerichtet sind. Für die Hochschullehrgänge sind international gebräuchliche Mastergrade festzulegen, wenn deren Arbeitsaufwand mindestens 90 und höchstens 120 ECTS-Credits beträgt.

(3) Hochschullehrgänge und Lehrgänge können auch als gemeinsame Studienprogramme oder als gemeinsam eingerichtete Studien und während der sonst lehrveranstaltungsfreien Zeit angeboten und durchgeführt werden.

Grundlagen für die Gestaltung der Studien

§ 33. (1) Die Studien an der PH haben die Vielfalt und die Freiheit wissenschaftlich-pädagogischer Theorien, Methoden und Lehrmeinungen zu beachten. Dies bezieht sich auf die Durchführung von Lehrveranstaltungen im Rahmen der zu erfüllenden Aufgaben und deren inhaltliche und methodische Gestaltung.

(2) Bei der Gestaltung des Studienangebotes sind auch die besondere Situation berufstätiger Studierender und deren Berufserfahrungen zu berücksichtigen. Bei Bedarf kann die Mindeststudiendauer berufsbegleitender Studienangebote bei gleichbleibendem Umfang an ECTS-Credits verlängert werden.

(3) Bachelorstudien sind nicht in Studienabschnitte gegliedert. Bachelorstudien, die vor dem 1. Oktober 2013 begonnen wurden, sind bis zu deren Auslaufen weiterhin mit einer Studienabschnittsgliederung zu führen.

Studieneingangsphase und Eignungsberatung

§ 34. (1) In den Curricula der Bachelorstudien ist im ersten Semester eine Studieneingangs- und Orientierungsphase vorzusehen, die der Orientierung im Studien- und Berufsfeld, der Reflexion der Studienwahl, der Reflexion und Auseinandersetzung mit den wesentlichen Aspekten und Anforderungen des Studiums und des Berufs und der Förderung grundlegender Kompetenzen der Studierenden dient. Die der Studieneingangsphase

zugeordneten Lehrveranstaltungen sind als solche zu kennzeichnen.

(2) Die Beurteilung der Leistungen der Studierenden hat sich auf die erworbenen Kompetenzen zu stützen. Die Beurteilung ist gegebenenfalls durch beratende Hinweise zu ergänzen. Die Prüfungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase dürfen zweimal wiederholt werden. Der positive Erfolg bei allen Lehrveranstaltungen und Prüfungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase berechtigt zur Absolvierung der weiteren Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zum Verfassen der im Curriculum vorgesehenen Bachelorarbeit.

(3) Zur studienbegleitenden Beratung sind Anfängertutorien einzurichten, welche die Studierenden bei der Bewältigung der leistungsmäßigen, organisatorischen und sozialen Anforderungen des Studiums unterstützen. Es ist zulässig, diese Tutorien im Zusammenwirken mit anderen Rechtsträgern, insbesondere mit der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft zu veranstalten.

Curricula für nicht-konfessionell gebundene Aus-, Fort-, und Weiterbildungsangebote

§ 35. (1) An der PH sind für die einzelnen Studien (ausgenommen Fortbildungslehrgänge mit weniger als 30 ECTS-Credits) Curricula unter Anwendung der Verordnung gemäß § 42 Abs 2 Hochschulgesetz 2005 durch das Hochschulkollegium zu erlassen.

(1a) Für Studierende mit einer Behinderung im Sinne des § 3 des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes, BGBl. I Nr. 82/2005, sind die Anforderungen der Curricula – allenfalls unter Bedachtnahme auf gemäß § 63 Abs. 1 Z 7 beantragte abweichende Prüfungsmethoden – zu modifizieren (individuelles Curriculum), wobei das Ausbildungsziel des gewählten Studiums erreichbar sein muss.

(2) Die Curricula haben unter Bedachtnahme auf die in Abs 1 zitierte Verordnung sowie weiters unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des Hochschulgesetzes 2005 sowie dieses Statuts jedenfalls zu enthalten:

1. die verpflichtend vorgesehenen Studienveranstaltungen, deren Art und Ausmaß,
2. die Bildungsziele und -inhalte sowie die zu erwerbenden Kompetenzen,
3. die Art der Studienveranstaltungen (zB Vorlesung, Seminar, Übung, Praktika),
4. Art und Umfang sowie die näheren Bestimmungen über die Durchführung von Prüfungen (Prüfungsordnung),
5. die Anzahl der durch die Studien zu erwerbenden ECTS-Credits.

(3) Curricula sind vor deren Erlassung sowie vor wesentlichen Änderungen durch das Hochschulkollegium einem Begutachtungsverfahren, in dessen Rahmen jedenfalls dem Hochschulrat und dem Rektorat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist, zu unterziehen. Im Rahmen dieses Begutachtungsverfahrens ist dem zu begutachtenden

Curriculum ein Qualifikationsprofil anzuschließen, welches eine Beschreibung der Umsetzung der Aufgaben und der leitenden Grundsätze beinhaltet und die Vergleichbarkeit mit Curricula gleichartiger Studien darlegt. Die Curricula bedürfen der Genehmigung des Rektorats und des Hochschulrates.

(4) In den Curricula kann für die Anmeldung zu einzelnen Studien der Nachweis besonderer Vorkenntnisse vorgesehen werden, wenn diese zur Erfüllung des Curriculums erforderlich sind.

(5) Im Sinne des Beschlusses 87/327/EWG über ein gemeinschaftliches Aktionsprogramm zur Förderung der Mobilität von Hochschulstudenten (ERASMUS), ABl. Nr. L 166 vom 25.06.1987 S. 20, hat das Hochschulkollegium den Studien ECTS-Credits zuzuteilen. Mit diesen Credits ist der relative Anteil des mit den einzelnen Studienleistungen verbundenen Arbeitspensums zu bestimmen, wobei das Arbeitspensum eines Jahres für Studierende, die in Vollzeit studieren, 1 500 Echtstunden zu betragen hat und diesem Arbeitspensum 60 Credits zugeteilt werden.

(6) Die Curricula haben auf die zur Verfügung stehenden personellen und finanziellen Ressourcen Bedacht zu nehmen. Die Curricula sind samt den Qualifikationsprofilen dem Hochschulrat sowie dem zuständigen Regierungsmitglied unter gleichzeitiger Darlegung der personellen und finanziellen Ressourcen zur Kenntnis zu bringen. Der Hochschulrat hat die Curricula zurückzuweisen bzw hat das zuständige Regierungsmitglied diese aufzuheben, wenn sie gesetzlichen oder statutarischen Bestimmungen nicht entsprechen oder wegen ihrer finanziellen Auswirkungen nicht bedeckbar sind.

(7) Die Curricula sind an der PH rechtzeitig vor deren Wirksamwerden im Mitteilungsblatt kund zu machen. Den Studierenden ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren.

Curricula für konfessionell gebundene Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote

§ 36. (1) Curricula für konfessionell gebundene Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote sind von der jeweiligen Kirche zu erlassen.

(2) § 35 Abs 2, 4, 5, 6 erster Satz und 7 gelten auch für diese Curricula.

Prüfungsordnung

§ 37. (1) Die Prüfungsordnung ist Teil der Curricula gemäß §§ 35 und 36. Bei der Erlassung ist besonders auf die Vergleichbarkeit der Prüfungsordnung in den Curricula gemäß § 35 und den Curricula gemäß § 36 zu achten.

(2) Die Prüfungsordnung hat unter Bedachtnahme auf die Verordnung gemäß § 42 Abs 2 Hochschulgesetz 2005 sowie weiters unter Bedachtnahme auf bestehende Vorschriften und die nachstehenden Absätze die näheren Bestimmungen über die Durchführung allenfalls im Rahmen eines Studiums abzuhaltender Prüfungen zu regeln; sie hat jedenfalls zu enthalten:

1. die Art und den Umfang der Prüfungen und wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Arbeiten,

2. die Bestellungsweise der mit der Durchführung von Prüfungen betrauten Personen, wobei für Bachelorprüfungen nach den organisatorischen Gegebenheiten Wahlmöglichkeiten für die Studierenden vorzusehen sind,
3. die Anmeldeerfordernisse sowie Anmeldeverfahren,
4. generelle Beurteilungskriterien.

(3) Der positive Erfolg von Prüfungen und wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Arbeiten ist mit „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „befriedigend“ (3) oder „genügend“ (4), der negative Erfolg ist mit „nicht genügend“ (5) zu beurteilen. Zwischenbeurteilungen sind unzulässig. Wenn diese Form der Beurteilung unmöglich oder unzweckmäßig ist, hat die positive Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten.

(4) Bei studienabschließenden Prüfungen, die mehr als ein Fach umfassen, ist zusätzlich zu den Beurteilungen für die einzelnen Fächer eine Gesamtbeurteilung zu vergeben. Diese hat „bestanden“ zu lauten, wenn jedes Fach positiv beurteilt wurde, anderenfalls hat sie „nicht bestanden“ zu lauten. Die Gesamtbeurteilung hat „mit Auszeichnung bestanden“ zu lauten, wenn in keinem Fach eine schlechtere Beurteilung als „gut“ und in mindestens der Hälfte der Fächer die Beurteilung „sehr gut“ erteilt wurde.

(5) Bei negativer Beurteilung einer Prüfung stehen insgesamt drei Wiederholungen zu, wobei die letzte Wiederholung als kommissionelle Prüfung abzulegen ist.

Aufnahmevertrag

§ 38. (1) Die Rektorin bzw der Rektor schließt nach Überprüfung der gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 51 Hochschulgesetz 2005 namens des Rechtsträgers den Aufnahmevertrag mit den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern ab. Unbeschadet der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 51 Hochschulgesetz 2005 kann der Hochschulrat zusätzliche Kriterien für den Abschluss des privatrechtlichen Aufnahmevertrages festlegen.

(1a) Eine nochmalige Zulassung zu einem gemäß § 39 beendeten Studium ist mit Ausnahme der Fälle des § 39 Abs 2 Z 1 und Z 2 nicht möglich.

(2) Studienbewerberinnen bzw Studienbewerber, die zu dem Studium, für das die Aufnahme beantragt wird, bereits an einer anderen inländischen Pädagogischen Hochschule zugelassen waren, haben mit dem Antrag auf Zulassung die Abgangsbescheinigung dieser Pädagogischen Hochschule vorzulegen.

(3) Soweit zur Beurteilung der Erfüllung von Zulassungsvoraussetzungen fremdsprachige Urkunden vorgelegt werden, sind dem Antrag autorisierte Übersetzungen anzuschließen.

(4) Die Rektorin bzw der Rektor ist berechtigt, die Verpflichtung zur Vorlage einzelner Unterlagen nachzusehen, wenn glaubhaft gemacht wird, dass deren Beibringung innerhalb einer angemessenen Frist unmöglich

oder mit unverhältnismäßig großen Schwierigkeiten verbunden ist und die vorgelegten Unterlagen für eine Entscheidung ausreichen.

(5) Mit Abschluss des Aufnahmevertrages werden die Antragstellerinnen bzw Antragsteller ordentliche oder außerordentliche Studierende der PH. Der Abschluss des Aufnahmevertrages schließt die Bindung der Studierenden an jene Teile des Statutes der PH ein, die sie betreffen. Jedem Aufnahmevertrag wird ein Exemplar des Statutes in der geltenden Fassung beigegeben.

Beendigung des Studiums

§ 39. (1) Das Studium an der PH ist erfolgreich beendet, wenn alle Pflichtveranstaltungen inskribiert und alle im Curriculum vorgesehenen Prüfungen erfolgreich abgelegt worden sind.

(2) Das Studium an der PH gilt als vorzeitig beendet und der Aufnahmevertrag als aufgelöst, wenn Studierende

1. sich vom weiteren Studium an der PH schriftlich bei der Rektorin bzw beim Rektor abmelden,
2. nicht inskribieren, ohne beurlaubt worden zu sein,
3. über einen Zeitraum von zwei aufeinander folgenden Semestern zu keiner Prüfung antreten,
4. eine im Curriculum vorgesehene Prüfung über eine Pflichtveranstaltung oder eine im Curriculum vorgesehene abschließende Prüfung bzw Arbeit auch bei der letzten zulässigen Wiederholung nicht erfolgreich ablegen,
5. die doppelte Mindeststudiendauer überschreiten würden, wobei Zeiten des Präsenz-, Ausbildungs- und Zivildienstes oder einer Beurlaubung nicht einzurechnen sind,
6. in der verpflichtend vorzusehenden schulpraktischen Ausbildung nach einmaliger Wiederholung – insgesamt jedoch zweimal – negativ beurteilt wurden; ein Verweis von der Praxisschule ist einer negativen Semesterbeurteilung gleichzuhalten; in die Zahl der Wiederholungen ist gemäß § 59 Abs 3 Hochschulgesetz auch die Zahl der Prüfungswiederholungen an anderen Pädagogischen Hochschulen einzurechnen
7. bei einer vorgeschriebenen Prüfung der Studieneingangs- und Orientierungsphase auch bei der letzten Wiederholung negativ beurteilt wurde.

Bei Auflösung des Aufnahmevertrages aus in diesem festgelegten Gründen gilt das Studium ebenfalls als vorzeitig beendet.

Die vorzeitige Beendigung des Studiums ist bei der vorzeitigen Beendigung von Studiengängen in der Studierendenevidenz zu vermerken und (bei allen Studien) den betroffenen Studierenden schriftlich unter Angabe der

Gründe bekannt zu geben. § 59 Abs 3 Hochschulgesetz wird sinngemäß angewendet. Der neuerliche Abschluss eines Aufnahmevertrages für das vorzeitig beendete Studium ist durch die Rektorin bzw den Rektor im Falle einer Zulassung im Sinne von § 59 Abs 3 Hochschulgesetz zulässig.

Ordentliche Studierende, außerordentliche Studierende

§ 40. (1) An der PH wird als ordentlich Studierende bzw ordentlich Studierender aufgenommen, wer die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 51 Hochschulgesetz 2005 samt entsprechender Durchführungsverordnung erfüllt, den Nachweis allenfalls geforderter besonderer Vorkenntnisse (§ 35 Abs. 4) erbringt und einen gültigen Aufnahmevertrag abgeschlossen hat.

(2) Zum Studium an der PH können Studierende, die die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 51 Hochschulgesetz 2005 samt entsprechender Durchführungsverordnung nicht erfüllen, nach Maßgabe freier Studienplätze (ohne Teilung der Lehrveranstaltung) eingeschränkt als außerordentliche Studierende durch Abschluss eines gesonderten Aufnahmevertrages aufgenommen werden. Außerordentliche Studierende sind im Rahmen der eingeschränkten Zulassung hinsichtlich des Studiums an der PH ordentlichen Studierenden gleichgestellt. Nach Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 51 Hochschulgesetz 2005 samt entsprechender Durchführungsverordnung wird ein Aufnahmevertrag als ordentlich Studierende bzw ordentlich Studierender abgeschlossen.

Studienbeitrag

§ 41. (1) Es wird § 69 Abs 1 bis 3 Hochschulgesetz 2005 angewendet.

(2) Die näheren Bestimmungen über die Einhebung des Studienbeitrages und dessen Verwendung sind durch den Hochschulrat festzulegen.

Sonstige Beiträge

§ 42. Für (Hochschul-) Lehrgänge können Beiträge eingehoben werden.

Angehörige der PH

§ 43. Zu den Angehörigen der Pädagogischen Hochschule zählen:

1. alle Studierenden im Sinne des § 29 Z 5,
2. das Lehrpersonal,
3. das Verwaltungspersonal,
4. die Mitglieder von Organen der Pädagogischen Hochschule, die nicht auch dem Lehr- oder Verwaltungspersonal angehören.

Gewissensfreiheit und Forschungsfreiheit, Veröffentlichungen

§ 44. Es werden §§ 73 und 74 Hochschulgesetz 2005 angewendet.

II. B. Studienrechtliche Bestimmungen ab der Einrichtung und Führung von Bachelor- und Masterstudien für die Primarstufe und die Sekundarstufe (Allgemeinbildung)

Anwendung studienrechtlicher Bestimmungen des Hochschulgesetzes 2005

§ 28. Es werden folgende Bestimmungen des Hochschulgesetzes 2005 samt den entsprechenden Durchführungsverordnungen sinngemäß angewendet:

1. Studienjahr - § 36
2. Rechtsschutz bei Prüfungen - § 44
3. Nichtigerklärung von Beurteilungen - § 45
4. Zeugnis - § 46
5. Qualitätssicherung - § 47
6. Bachelorarbeit - § 48
- 6a. Masterarbeit - §§ 48a und 49
7. Zulassungsvoraussetzungen - § 51
8. Zulassungsfristen - § 52
9. Matrikelnummer, Studierendenevidenz - § 53
10. Studienbuch, Studienausweis - § 54
11. Inskription - § 55
12. Anrechnungen - § 56
13. Anerkennungen - § 57
14. Beurlaubung - § 58
15. Abgangsbescheinigung - § 60
16. Rechte und Pflichten der Studierenden - §§ 62 und 63
17. Akademische Grade - §§ 64 bis 67
18. Erlass und Rückerstattung von Studienbeiträgen - § 71
19. Übergangsrecht - §§ 81, 82, 82a, 82b, 82c, 82d

Studienrechtliche Begriffsbestimmungen

§ 29. Im Anwendungsbereich dieses Statuts gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. Bachelorstudien sind Studien, die
 - a) der wissenschaftlichen Ausbildung in allgemeinen pädagogischen Berufsfeldern (zB Berufstätigkeit an elementarpädagogischen oder sozialpädagogischen Bildungseinrichtungen) bei einem Arbeitsaufwand von mindestens 180 ECTS-Credits und einer Dauer von mindestens sechs Semestern oder
 - b) als Zulassungsvoraussetzung zu einem Masterstudium zur Erlangung eines Lehramtes bei einem Arbeitsaufwand von 240 ECTS-Credits und einer Dauer von acht Semestern

dienen. Die genannten Studien erfüllen die Anforderungen des Art. 11 lit. d der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. Nr. L 255 vom 30.09.2005 S. 22, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 623/2012, ABl. Nr. L 180 vom 12.07.2012 S. 9.

- 1a. Masterstudien sind Studien, die der Vertiefung oder Erweiterung der wissenschaftlichen Ausbildung auf der Grundlage eines einschlägigen Bachelorstudiums dienen und deren Arbeitsaufwand mindestens 60 und höchstens 120 ECTS-Credits bei einer Dauer von mindestens zwei bis höchstens vier Semestern beträgt. Diese Studien erfüllen die Anforderungen des Art. 11 lit. d der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen.
- 1b. Facheinschlägige Studien ergänzende Studien zur Erlangung eines Lehramtes sind berufsbegleitende Studien, die facheinschlägige Studien im Umfang von mindestens 180 ECTS-Credits an einer anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung (sowie eine facheinschlägige Berufspraxis) um die didaktischen und pädagogischen Inhalte ergänzen und der Erlangung eines Lehramtes mit nur einem Studienfach im Bereich der Allgemeinbildung dienen. Ihr Arbeitsaufwand beträgt mindestens 60 ECTS-Credits.
2. Hochschullehrgänge sind Bildungsangebote, deren Arbeitsaufwand mindestens 60 ECTS-Credits beträgt.
3. Lehrgänge sind Bildungsangebote, die nicht Hochschullehrgänge sind.
4. Gemeinsame Studienprogramme sind Studien, die auf Grund von Vereinbarungen zwischen einer oder mehreren Pädagogischen Hochschulen, österreichischen Universitäten, Erhaltern von Fachhochschul-Studiengängen oder Privatuniversitäten sowie ausländischen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen in der Form eines joint, double oder multiple degree programs durchgeführt werden, wobei in diesen Vereinbarungen festgelegt sein muss, welche Leistungen die betreffenden Studierenden an den beteiligten Institutionen zu erbringen haben.
- 4a. Gemeinsam eingerichtete Studien sind Studien gemäß § 6, bei denen zwei oder mehrere Pädagogische Hochschulen oder eine (oder mehrere) Pädagogische Hochschule(n) in Kooperation mit einer (oder mehreren) Universität(en), Erhaltern von Fachhochschul-Studiengängen, BGBl. Nr. 340/1993, bzw. ausländischen Hochschulen ein gleichlautendes Curriculum erlassen, in dem vorzusehen ist, welche Studienteile von welcher Institution durchgeführt werden. In einer Kooperationsvereinbarung sind insbesondere die Arbeits-, die Ressourcenaufteilung sowie die Aufnahmuvoraussetzungen festzulegen.
5. Soweit von Studierenden die Rede ist, sind die betreffenden Bestimmungen auf Studierende von Bachelor- und Masterstudien, auf

Studierende im Rahmen der Fort- und Weiterbildung (Lehrerinnen und Lehrer aller Schularten unabhängig von einem allenfalls bestehenden Dienstverhältnis) oder auf sonstige Studierende von Studienangeboten in der (wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen) Fort- und Weiterbildung und in allgemein pädagogischen, religionspädagogischen und pastoralen Angelegenheiten der Betreuung von Kindern und Jugendlichen sowie der Erwachsenenbildung jeweils sinngemäß anzuwenden.

6. Induktionslehrveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die im Rahmen der Berufseinstiegsphase als Lehrer bzw. Lehrerin an einer österreichischen Schule zur wissenschaftlichen Begleitung und Reflexion der Praxis im jeweiligen pädagogisch-praktischen Berufsfeld dienen.

Studien mit Fernstudienanteil

§ 30. Die Curricula können - insbesondere unter Bedachtnahme auf berufstätige Studierende und Studierende mit Kinderbetreuungspflichten oder anderen gleichartigen Betreuungspflichten, die somit nicht Vollzeit studieren - vorsehen, dass einzelne Studien bzw Studienteile unter Einbeziehung von Formen des Fernstudiums sowie unter Berücksichtigung und Einbeziehung von elektronischen Lernumgebungen geführt werden können. Diesfalls haben sie die Aufgliederung der vorgesehenen Unterrichtseinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium zu enthalten. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von Präsenzstudium und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lernmaterialien sicher zu stellen.

Bachelor- und Masterstudien

§ 31. (1) An der PH sind Bachelor- und Masterstudien (§ 29 Z 1 und 1a) zur Erlangung eines Lehramtes einzurichten.

(2) Bachelorstudien schließen mit dem akademischen Grad „Bachelor of Education“ („BEd“) ab. Bachelorstudien werden nach folgender Bildungshöhe angeboten:

1. Primarstufe und
2. Sekundarstufe (Allgemeinbildung).

(2a) Bachelorstudien im Bereich der Primarstufe haben Schwerpunktsetzungen vorzusehen (zB inklusive Pädagogik, Sonder- und Heilpädagogik, Sozialpädagogik, Berufsorientierung, Elementarpädagogik, Mehrsprachigkeit, Religion), aus welchen einer zu wählen ist. Bachelorstudien im Rahmen der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) können darüber hinaus Spezialisierungen vorsehen. Im Bereich der Allgemeinbildung ist nur dann eine Spezialisierung zu wählen, sofern kein zweites Studienfach oder mehr als zwei sich gegenseitig inhaltlich überschneidende Fächer (kohärentes Fächerbündel) belegt werden. Inklusive Pädagogik ist in sämtlichen Studien gemäß Abs. 2 jedenfalls als Schwerpunkt bzw Spezialisierung anzubieten. Die im Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962 in der jeweils geltenden Fassung, genannten Aufgaben der Schularten sind entsprechend zu berücksichtigen.

(2b) Masterstudien zur Erlangung eines Lehramtes bauen auf einschlägigen Bachelorstudien gemäß Abs. 2 auf und schließen mit dem akademischen Grad „Master of Education („MEd“) ab. Sie haben fachliche Vertiefungen der Inhalte des Bachelorstudiums oder Erweiterungen vorzusehen. Im Fall einer Erweiterung hat deren Umfang anstelle von 60 ECTS-Credits mindestens 90 ECTS-Credits zu betragen. Die im Schulorganisationsgesetz genannten Aufgaben der Schularten sind entsprechend zu berücksichtigen

(2c) Die Zuständigkeit für das jeweilige Lehramt richtet sich nach der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung schon bestandenen bisherigen Kompetenzverteilung. Neue Studien zur Erlangung eines Lehramtes im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung), die darüber hinausgehen, können nur in Kooperation mit einer (oder mehreren) Universität(en) und bzw oder ausländischen Hochschulen angeboten werden. Angebote von Masterstudien zur Erlangung eines Lehramtes im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) können daher nur in Form eines mit einer (oder mehreren) Universität(en) bzw ausländischen Hochschulen – jeweils mit dem Recht zur Verleihung von Doktorgraden in facheinschlägigen Studien – gemeinsam eingerichteten Studiums im Sinn des § 29 Z 4a angeboten und geführt werden und haben mindestens 90 ECTS-Credits zu umfassen.

(3) Bachelor- oder Masterstudien können auch als gemeinsame Studienprogramme oder als gemeinsam eingerichtete Studien angeboten und geführt werden. Davon unberührt bleibt die Kooperationsverpflichtung gemäß Abs. 2c.

(3a) Die Curricula der Bachelor- und Masterstudien haben die Zielsetzungen von Art. 24 der UN-Behindertenrechtskonvention zu beachten und Inklusive Pädagogik in einem angemessenen Ausmaß zu berücksichtigen.

(4) Facheinschlägige Studien ergänzende Studien zur Erlangung eines Lehramtes für die Sekundarstufe (Allgemeinbildung) schließen mit einem „Bachelor of Education“ („BEd“) ab. Sie haben jedenfalls die Bachelorarbeit sowie die jeweils vorgesehenen Studienfachbereiche mit Ausnahme des fachwissenschaftlichen Anteils zu umfassen. Die PH bietet diese im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) an. Die für Bachelorstudien geltenden Bestimmungen gelten sinngemäß.

(5) Ferner kann die PH mit Zustimmung des Hochschulrates Bachelorstudien im Sinne von § 29 Z 1a anbieten, die der wissenschaftlichen Ausbildung in allgemeinen pädagogischen Berufsfeldern dienen.

Lehrgänge, Hochschullehrgänge

§ 32. (1) An der PH sind Lehrgänge (§ 29 Z 3) und Hochschullehrgänge (§ 29 Z 2), deren Arbeitsaufwand mindestens 60 und höchstens 90 ECTS-Credits beträgt, zur Fort- und Weiterbildung und in allgemein pädagogischen und religionspädagogischen Angelegenheiten der Betreuung von Kindern und Jugendlichen einzurichten. Die Hochschullehrgänge schließen mit der Bezeichnung „Akademische bzw Akademischer ...“ mit einem die Inhalte des jeweiligen Hochschullehrganges charakterisierenden Zusatz ab. Es können weiters Hochschullehrgänge für Freizeitpädagogik (für Erzieherinnen und Erzieher für die

Freizeit an ganztägigen Schulformen – Freizeitpädagoginnen und –pädagogen) sowie Hochschullehrgänge zur Qualifikation für die Erteilung von Lernhilfe an ganztägigen Schulformen (für Erzieherinnen und Erzieher für die Lernhilfe) im Umfang von 60 ECTS-Credits bei Bedarf angeboten und geführt werden. Weiters können Hochschullehrgänge zur wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Weiterbildung im Umfang von mindestens 90 und höchstens 120 ECTS-Credits bedarfsgerecht und nach Prüfung über die Erfüllung der wissenschaftlichen und professionsorientierten Voraussetzungen im Sinne des § 74a Abs.1 Z 3 Hochschulgesetz nach Maßgabe der Schwerpunktsetzungen des zuständigen Regierungsmitgliedes im Rahmen des öffentlich-rechtlichen Bildungsauftrages eingerichtet werden. Sie schließen mit dem akademischen Grad „Master of Education („MEd“) ab.

(2) An der PH können mit Zustimmung des Hochschulrats in sämtlichen pädagogischen, religionspädagogischen und pastoralen Berufsfeldern wie im Bereich der Erwachsenenbildung Lehrgänge und Hochschullehrgänge (insbesondere zur wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Fort- und Weiterbildung) eingerichtet werden, die auf andere pädagogische, religionspädagogische und pastorale Berufsfelder als jene im Bereich des öffentlich-rechtlichen Bildungsauftrages ausgerichtet sind. Für die Hochschullehrgänge sind international gebräuchliche Mastergrade festzulegen, wenn deren Arbeitsaufwand mindestens 90 und höchstens 120 ECTS-Credits beträgt.

(3) Hochschullehrgänge und Lehrgänge können auch als gemeinsame Studienprogramme oder als gemeinsam eingerichtete Studien und während der sonst lehrveranstaltungs-freien Zeit angeboten und durchgeführt werden.

Grundlagen für die Gestaltung der Studien

§ 33. (1) Die Studien an der PH haben die Vielfalt und die Freiheit wissenschaftlich-pädagogischer Theorien, Methoden und Lehrmeinungen zu beachten. Dies bezieht sich auf die Durchführung von Lehrveranstaltungen im Rahmen der zu erfüllenden Aufgaben und deren inhaltliche und methodische Gestaltung.

(2) Bei der Gestaltung des Studienangebotes sind auch die besondere Situation berufstätiger Studierender und deren Berufserfahrungen zu berücksichtigen. Bei Bedarf kann die Mindeststudiendauer berufsbegleitender Studienangebote bei gleichbleibendem Umfang an ECTS-Credits verlängert werden.

(3) Bachelor- und Masterstudien sind nicht in Studienabschnitte gegliedert.

Studieneingangsphase und Eignungsberatung

§ 34. (1) In den Curricula der Bachelorstudien ist im ersten Semester eine Studieneingangs- und Orientierungsphase vorzusehen, die der Orientierung im Studien- und Berufsfeld, der Reflexion der Studienwahl, der Reflexion und Auseinandersetzung mit den wesentlichen Aspekten und Anforderungen des Studiums und des Berufs und der Förderung grundlegender Kompetenzen der Studierenden

dient. Die der Studieneingangsphase zugeordneten Lehrveranstaltungen sind als solche zu kennzeichnen.

(2) Die Beurteilung der Leistungen der Studierenden hat sich auf die erworbenen Kompetenzen zu stützen. Die Beurteilung ist gegebenenfalls durch beratende Hinweise zu ergänzen. Die Prüfungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase dürfen zweimal wiederholt werden. Der positive Erfolg bei allen Lehrveranstaltungen und Prüfungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase berechtigt zur Absolvierung der weiteren Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zum Verfassen der im Curriculum vorgesehenen Bachelorarbeit.

(3) Zur studienbegleitenden Beratung sind Anfängertutorien einzurichten, welche die Studierenden bei der Bewältigung der leistungsmäßigen, organisatorischen und sozialen Anforderungen des Studiums unterstützen. Es ist zulässig, diese Tutorien im Zusammenwirken mit anderen Rechtsträgern, insbesondere mit der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschüler-schaft zu veranstalten.

Curricula für nicht-konfessionell gebundene Aus-, Fort-, und Weiterbildungsangebote

§ 35. (1) An der PH sind für die einzelnen Studien (ausgenommen Fortbildungslehrgänge mit weniger als 30 ECTS-Credits) Curricula unter Anwendung der Verordnung gemäß § 42 Abs 2 Hochschulgesetz 2005 durch das Hochschulkollegium zu erlassen.

(1a) Die Curricula von Bachelor- und Masterstudien zur Erlangung eines Lehramtes haben kompetenzorientiert nach Maßgabe der Anlage zum Hochschulgesetz 2005 gestaltet zu sein. Sie haben die Entwicklung professionsorientierter Kompetenzen wie allgemeiner und spezieller (religions-)pädagogischer Kompetenzen, fachlicher und didaktischer Kompetenzen, inklusiver und interkultureller sowie interreligiöser Kompetenzen, sozialer Kompetenzen, Beratungskompetenzen und Professionsverständnis zu berücksichtigen sowie ein umfassendes Verständnis für die Bildungsaufgabe zu fördern.

(1b) Für Studierende mit einer Behinderung im Sinne des § 3 des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes, BGBl. I Nr. 82/2005, sind die Anforderungen der Curricula – allenfalls unter Bedachtnahme auf gemäß § 63 Abs. 1 Z 7 Hochschulgesetz 2005 beantragte abweichende Prüfungsmethoden – zu modifizieren (individuelles Curriculum), wobei das Ausbildungsziel des gewählten Studiums erreichbar sein muss.

(2) Die Curricula haben unter Bedachtnahme auf die in Abs 1 zitierten Verordnung sowie weiters unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des Hochschulgesetzes 2005 sowie dieses Statuts jedenfalls zu enthalten:

1. die verpflichtend vorgesehenen Studienveranstaltungen, deren Art und Ausmaß,
2. die Bildungsziele und -inhalte sowie die zu erwerbenden Kompetenzen,

3. die Art der Studienveranstaltungen (zB Vorlesung, Seminar, Übung, Praktika),
4. Art und Umfang sowie die näheren Bestimmungen über die Durchführung von Prüfungen (Prüfungsordnung),
5. die Anzahl der durch die Studien zu erwerbenden ECTS-Credits.

(3) Curricula sind vor deren Erlassung sowie vor wesentlichen Änderungen durch das Hochschulkollegium einem Begutachtungsverfahren, in dessen Rahmen jedenfalls dem Hochschulrat und dem Rektorat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist, zu unterziehen. Im Rahmen dieses Begutachtungsverfahrens ist dem zu begutachtenden Curriculum ein Qualifikationsprofil anzuschließen, welches eine Beschreibung der Umsetzung der Aufgaben und der leitenden Grundsätze beinhaltet und die Vergleichbarkeit mit Curricula gleichartiger Studien darlegt. Curricula für Studien zur Erlangung eines Lehramtes werden dem Qualitätssicherungsrat für Pädagoginnen- und Pädagogenbildung zur Stellungnahme zugeleitet. Die Curricula bedürfen der Genehmigung des Rektorats und des Hochschulrates.

(4) In den Curricula kann für die Anmeldung zu einzelnen Studien der Nachweis besonderer Vorkenntnisse vorgesehen werden, wenn diese zur Erfüllung des Curriculums erforderlich sind.

(5) Im Sinne des Beschlusses 87/327/EWG über ein gemeinschaftliches Aktionsprogramm zur Förderung der Mobilität von Hochschulstudenten (ERASMUS), ABl. Nr. L 166 vom 25.06.1987 S. 20, hat das Hochschulkollegium den Studien ECTS-Credits zuzuteilen. Mit diesen Credits ist der relative Anteil des mit den einzelnen Studienleistungen verbundenen Arbeitspensums zu bestimmen, wobei das Arbeitspensum eines Jahres für Studierende, die in Vollzeit studieren, 1 500 Echtstunden zu betragen hat und diesem Arbeitspensum 60 Credits zugeteilt werden.

(6) Die Curricula haben auf die zur Verfügung stehenden personellen und finanziellen Ressourcen Bedacht zu nehmen. Die Curricula sind samt den Qualifikationsprofilen dem Hochschulrat sowie dem zuständigen Regierungsmitglied unter gleichzeitiger Darlegung der personellen und finanziellen Ressourcen zur Kenntnis zu bringen. Der Hochschulrat hat die Curricula zurückzuweisen bzw hat das zuständige Regierungsmitglied diese aufzuheben, wenn sie gesetzlichen oder statutarischen Bestimmungen nicht entsprechen oder wegen ihrer finanziellen Auswirkungen nicht bedeckbar sind.

(7) Die Curricula sind an der PH rechtzeitig vor deren Wirksamwerden im Mitteilungsblatt kund zu machen. Den Studierenden ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren.

Curricula bzw Teile von Curricula für konfessionell gebundene Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote

§ 36. (1) Curricula bzw Teile von Curricula für konfessionell gebundene Aus-, Fort- und Weiter-

bildungsangebote sind von der jeweiligen Kirche zu erlassen.

(2) § 35 Abs 2, Abs 4, 5, 6 erster Satz und 7 gelten auch für diese Curricula.

(3) Curricula für Studien zur Erlangung eines Lehramtes im Sinne von Abs 1 werden dem Qualitätssicherungsrat für Pädagoginnen- und Pädagogenbildung zur formalen Stellungnahme zugeleitet.

Prüfungsordnung

§ 37. (1) Die Prüfungsordnung ist Teil der Curricula gemäß §§ 35 und 36. Bei der Erlassung ist besonders auf die Vergleichbarkeit der Prüfungsordnung in den Curricula gemäß § 35 und den Curricula gemäß § 36 zu achten.

(2) Die Prüfungsordnung hat unter Bedachtnahme auf die Verordnung gemäß § 42 Abs 2 Hochschulgesetz 2005 sowie weiters unter Bedachtnahme auf bestehende Vorschriften und die nachstehenden Absätze die näheren Bestimmungen über die Durchführung allenfalls im Rahmen eines Studiums abzuhaltender Prüfungen zu regeln; sie hat jedenfalls zu enthalten:

1. die Art und den Umfang der Prüfungen und wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Arbeiten,
2. die Bestellungsweise der mit der Durchführung von Prüfungen und der Beurteilung von Masterarbeiten betrauten Personen, wobei für Masterarbeiten nach den organisatorischen Gegebenheiten Wahlmöglichkeiten für die Studierenden vorzusehen sind,
3. die Anmeldeerfordernisse sowie Anmeldeverfahren,
4. generelle Beurteilungskriterien.

(3) Der positive Erfolg von Prüfungen und wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Arbeiten ist mit „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „befriedigend“ (3) oder „genügend“ (4), der negative Erfolg ist mit „nicht genügend“ (5) zu beurteilen. Zwischenbeurteilungen sind unzulässig. Wenn diese Form der Beurteilung unmöglich oder unzweckmäßig ist, hat die positive Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten.

(4) Bei studienabschließenden Prüfungen, die mehr als ein Fach umfassen, ist zusätzlich zu den Beurteilungen für die einzelnen Fächer eine Gesamtbeurteilung zu vergeben. Diese hat „bestanden“ zu lauten, wenn jedes Fach positiv beurteilt wurde, anderenfalls hat sie „nicht bestanden“ zu lauten. Die Gesamtbeurteilung hat „mit Auszeichnung bestanden“ zu lauten, wenn in keinem Fach eine schlechtere Beurteilung als „gut“ und in mindestens der Hälfte der Fächer die Beurteilung „sehr gut“ erteilt wurde.

(5) Bei negativer Beurteilung einer Prüfung stehen insgesamt drei Wiederholungen zu, wobei die letzte Wiederholung als kommissionelle Prüfung abzulegen ist.

Aufnahmevertrag

§ 38. (1) Die Rektorin bzw der Rektor schließt nach Überprüfung der gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 51 Hochschulgesetz 2005 namens des Rechtsträgers den Aufnahmevertrag mit den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern ab. Unbeschadet der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 51 Hochschulgesetz 2005 kann der Hochschulrat zusätzliche Kriterien für den Abschluss des privatrechtlichen Aufnahmevertrages festlegen.

(1a) Eine nochmalige Zulassung zu einem gemäß § 39 beendeten Studium ist mit Ausnahme der Fälle des § 39 Abs 2 Z 1 und Z 2 bzw § 59 Abs 3 Hochschulgesetz nicht möglich. § 59 Abs 3 Hochschulgesetz wird sinngemäß angewendet.

(2) Studienbewerberinnen bzw Studienbewerber, die zu dem Studium, für das die Aufnahme beantragt wird, bereits an einer anderen inländischen Pädagogischen Hochschule zugelassen waren, haben mit dem Antrag auf Zulassung die Abgangsbescheinigung dieser Pädagogischen Hochschule vorzulegen.

(3) Soweit zur Beurteilung der Erfüllung von Zulassungsvoraussetzungen fremdsprachige Urkunden vorgelegt werden, sind dem Antrag autorisierte Übersetzungen anzuschließen.

(4) Die Rektorin bzw der Rektor ist berechtigt, die Verpflichtung zur Vorlage einzelner Unterlagen nachzusehen, wenn glaubhaft gemacht wird, dass deren Beibringung innerhalb einer angemessenen Frist unmöglich oder mit unverhältnismäßig großen Schwierigkeiten verbunden ist und die vorgelegten Unterlagen für eine Entscheidung ausreichen.

(5) Mit Abschluss des Aufnahmevertrages werden die Antragstellerinnen bzw Antragsteller ordentliche oder außerordentliche Studierende der PH. Der Abschluss des Aufnahmevertrages schließt die Bindung der Studierenden an jene Teile des Statutes der PH ein, die sie betreffen. Jedem Aufnahmevertrag wird ein Exemplar des Statutes in der geltenden Fassung beigegeben.

Beendigung des Studiums

§ 39. (1) Das Studium an der PH ist erfolgreich beendet, wenn alle Pflichtveranstaltungen inskribiert und alle im Curriculum vorgesehenen Prüfungen erfolgreich abgelegt worden sind.

(2) Das Studium an der PH gilt als vorzeitig beendet und der Aufnahmevertrag als aufgelöst, wenn Studierende

1. sich vom weiteren Studium an der PH schriftlich bei der Rektorin bzw beim Rektor abmelden,
2. nicht inskribieren, ohne beurlaubt worden zu sein,

3. über einen Zeitraum von zwei aufeinander folgenden Semestern zu keiner Prüfung antreten,
4. eine im Curriculum vorgesehene Prüfung über eine Pflichtveranstaltung oder eine im Curriculum vorgesehene abschließende Prüfung bzw Arbeit auch bei der letzten zulässigen Wiederholung nicht erfolgreich ablegen,
5. die doppelte Mindeststudiendauer überschreiten würden, wobei Zeiten des Präsenz-, Ausbildungs- und Zivildienstes oder einer Beurlaubung nicht einzurechnen sind,
6. in der verpflichtend vorzusehenden schulpraktischen Ausbildung nach einmaliger Wiederholung – insgesamt jedoch zweimal – negativ beurteilt wurden; ein Verweis von der Praxisschule ist einer negativen Semesterbeurteilung gleichzuhalten; in die Zahl der Wiederholungen ist gemäß § 59 Abs 3 Hochschulgesetz auch die Zahl der Prüfungswiederholungen an anderen Pädagogischen Hochschulen einzurechnen
7. bei einer vorgeschriebenen Prüfung der Studieneingangs- und Orientierungsphase auch bei der letzten Wiederholung negativ beurteilt wurde

Bei Auflösung des Aufnahmevertrages aus in diesem festgelegten Gründen gilt das Studium ebenfalls als vorzeitig beendet.

Die vorzeitige Beendigung des Studiums ist bei der vorzeitigen Beendigung von Bachelor- bzw Masterstudien in der Studierendenevidenz zu vermerken und (bei allen Studien) den betroffenen Studierenden schriftlich unter Angabe der Gründe bekannt zu geben. § 59 Abs 3 Hochschulgesetz wird sinngemäß angewendet. Der neuerliche Abschluss eines Aufnahmevertrages für das vorzeitig beendete Studium ist durch die Rektorin bzw den Rektor im Falle einer Zulassung im Sinne von § 59 Abs 3 Hochschulgesetz zulässig.

Ordentliche Studierende, außerordentliche Studierende

§ 40. (1) An der PH wird als ordentlich Studierende bzw ordentlich Studierender aufgenommen, wer die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 51 Hochschulgesetz 2005 samt entsprechender Durchführungsverordnung erfüllt, den Nachweis allenfalls geforderter besonderer Vorkenntnisse (§ 35 Abs. 4) erbringt und einen gültigen Aufnahmevertrag abgeschlossen hat.

(2) Zum Studium an der PH können Studierende, die die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 51 Hochschulgesetz 2005 samt entsprechender Durchführungsverordnung nicht erfüllen, nach Maßgabe freier Studienplätze (ohne Teilung der Lehrveranstaltung) eingeschränkt als außerordentliche Studierende durch Abschluss eines gesonderten Aufnahmevertrages aufgenommen werden. Außerordentliche Studierende sind

im Rahmen der eingeschränkten Zulassung hinsichtlich des Studiums an der PH ordentlichen Studierenden gleichgestellt. Nach Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 51 Hochschulgesetz 2005 samt entsprechender Durchführungsverordnung wird ein Aufnahmevertrag als ordentlich Studierende bzw ordentlich Studierender abgeschlossen.

Studienbeitrag

§ 41. (1) Es wird § 69 Abs 1 bis 3 Hochschulgesetz 2005 angewendet.

(2) Die näheren Bestimmungen über die Einhebung des Studienbeitrages und dessen Verwendung sind durch den Hochschulrat festzulegen.

Sonstige Beiträge

§ 42. Für (Hochschul) Lehrgänge können Beiträge eingehoben werden.

Angehörige der PH

§ 43. Zu den Angehörigen der Pädagogischen Hochschule zählen:

1. alle Studierenden im Sinne des § 29 Z 5,
2. das Lehrpersonal,
3. das Verwaltungspersonal,
4. die Mitglieder von Organen der Pädagogischen Hochschule, die nicht auch dem Lehr- oder Verwaltungspersonal angehören.

Gewissensfreiheit und Forschungsfreiheit, Veröffentlichungen

§ 44. Es werden §§ 73 und 74 Hochschulgesetz 2005 angewendet.

III. Sonstiges

In-Kraft-Treten

§ 45. (1) Dieses Statut tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft. Die Änderungen in den §§ 5 Abs 1, 8 Abs 1, 8 Abs 1 Z 5, 8 Abs 8, 8 Abs 10 Z 1, 3, 5 und 7, 8 Abs 11 Z 1 und 3, 9 Abs 5, 10 Abs 1, 14 Abs 2, 15, 16 Abs 1, 22 Abs 1, 27, 38 Abs 1 und 4 sowie 39 Abs 2 treten mit 1. März 2012 in Kraft. § 83 Abs 1, Abs 2 1. Halbsatz, Abs 3 und 4 Hochschulgesetz 2005 betreffend die Gründung der PH werden sinngemäß angewendet.

(2) Die Änderungen bzw Ergänzungen in den §§ 4 Abs 1, 4 Abs 2, 4 Abs 2a, 4 Abs 2b, 4 Abs 2c, 4 Abs 3, 4 Abs 5a, 5 Abs 2, 6, 8 Abs 1 Z 1, 9 Abs 4, 19a, 23 Abs 5, 24 Abs 1, 28 Z 6a, 28 Z 19, 29 Z 1a, 29 Z 4a, 31 Abs 4, 32 Abs 1, 32 Abs 2, 32 Abs 3, 33 Abs 2, 33 Abs 3, 34, 35 Abs 3, 36 Abs 3 und 39 Abs 2 Z 5, 6 und 7 im Hauptstück I und Hauptstück II A. treten mit 1.10.2013 in Kraft. Die Regelungen in Hauptstück IIB. ersetzen die entsprechenden Regelungen in Hauptstück IIA., sobald die PH die entsprechenden Studien anbietet, spätestens jedoch mit 1.10.2015 (Bachelorstudien Primarstufe), 1.10.2016 (Bachelorstudien Sekundarstufe Allgemeinbildung) bzw 1.10.2019 (Masterstudien).

(3) § 6a sowie die Änderungen bzw Ergänzungen in den §§ 7, 8 Abs 1 Z 7, 8 Abs 9, 8 Abs 10 Z 3, 8 und 9, 8 Abs 11 Z 3, 9 Abs 2, 9 Abs 3, 9 Abs 7, 10 Abs 1, 2, 2a, 4 und 5, 11 Abs 3 Z 2, 8 und 9, 11 Abs 4, 5 und 6, 12 Abs 1, 1a, 2, 3 und 4, 14 Abs 1 Z 1 und 2, 16 Abs 1, 16 Abs 2 Z 5, 21 Abs 1, 21 Abs 2 Z 1, 22 Abs 1, II.A. § 35 Abs 1, 3 und 5, II.A. § 39 Abs 2 Z 6, II.A. § 39 Abs 2 letzter Satz, II.B. § 35 Abs 1, 3 und 5, II.B. § 37 Abs 2 Z 2, II.B. § 39 Abs 2 Z 6 sowie II.B. § 39 Abs 2 letzter Satz treten mit 14. Jänner 2015 in Kraft.

§ 13 tritt mit 30.9.2015 außer Kraft. § 13a tritt mit 1.10.2015 in Kraft.

(4) Die Änderungen bzw Ergänzungen in § 4 Abs 3, § 9 Abs 3 und 4 und II.A. § 32 Abs 1 und II.B. § 32 Abs 1 treten mit 1. September 2016 in Kraft.

Wien, Mai 2017

44. Pfarrausschreibungen

Vikariat Wien-Stadt

Entwicklungsraum Baumgarten - Pfarrvikar ab 1.9.2017

Vikariat unter dem Wienerwald

Lichtenwörth im Seelsorgeraum An der Leitha: Pfarrmoderator mit 1.9.2017

Bei Interesse bitte vorerst um Kontakt mit dem zuständigen Bischofsvikar bzw. dem Generalvikar. Die schriftliche Bewerbung möge bis 28. Juli 2017 im Erzbischöflichen Ordinariat, 1010 Wien, Wollzeile 2, eingereicht werden.

45. Personalnachrichten

Überdiözesane Einrichtungen und Werke der Bischofskonferenz

Österr. Kath. Bibelwerk:

Msgr. Dr. Wolfgang **Schwarz**, bisher Direktor, tritt mit 31. August in den dauernden Ruhestand.

Ingrid **Mohr** (L), PAss. im Dekanat Schwechat und Bibelreferentin im Vikariat Unter dem Wienerwald, und Dr. Roland **Schwarz**, Pfr. i. R. und Bibelreferent im Vikariat Wien-Stadt, wurden mit 1. Juli als Vertreterin bzw. Vertreter der Erzdiözese Wien im Bibelpastoralen Beirat beauftragt.

Pastorkommission Österreichs (PKÖ):

Dipl.-Theol. Simon **Mödl** (L), Leiter der Jungen Kirche, wurde mit 1. September als Vertreter der Erzdiözese Wien entsandt.

Dienststellen

Referat für anderssprachige Gemeinden:

Englischsprachige Gemeinde:

Kevin **Soars**, D. Salford, bisher Seels., scheidet mit 30. September aus dem Seelsorgedienst der ED Wien.

Lateinamerikanische (spanischsprachige)

Gemeinde:

P. Lic. Denis **Cardinaux** fsm, D. Frejus-Toulon, Kpl. in St. Josef und St. Leopold, Wien 2, bisher Seels. der lateinamerikanischen spanischsprachigen Gemeinde, wurde

mit 1. September zum Aushilfsseelsorger mit einer halben Dienstverpflichtung ernannt.

Lic. Angelo José **Mejía Reynoso**, D. La Vega, bisher AushSeels. der lateinamerikanischen spanischsprachigen Gemeinde, wurde mit 1. September zum Seelsorger ernannt.

Dekanate

Zistersdorf:

P. Mag. Hannes **Saurugg**, Gemeinschaft Maria, Königin des Friedens, wurde mit 1. Juni bis 31. August 2017 zum Aushilfskaplan ernannt.

Stadtdekanat II:

GR Ing. Mag. Christian **Maresch**, Pfr. in Altsimmering, Wien 11, wurde mit 1. Juli für weitere fünf Jahre zum Dechanten bestellt.

Mag. Pavel **Považan**, Pfr. in Kaiserebersdorf, Wien 11, wurde mit 1. Juli für weitere fünf Jahre zum Dechant-Stellvertreter bestellt.

Pfarrren

Groß-Engersdorf, Obersdorf und Pillichsdorf:

mgr Peter **Hryckiewicz**, bisher Kpl. in Mauer, Wien 23, wurde vom 1. September 2017 bis 31. August 2018 zum Pfarrvikar ernannt.

Kirchberg am Wagram, Altenwörth und Ottenthal bei Kirchberg am Wagram:

Mag. Dieter **Fugger** (L), MA, bisher PHelf., wurde mit 1. Juli zum Pastoralassistenten bestellt.

Korneuburg:

Brigitte **Lang-Hrdina** (L), bisher PAss. im SMZ Ost-Donauspital, Wien 22, wurde mit 1. September neben ihrer Tätigkeit als PAss. im Johannes-Haus der Caritas und in der Tagesstätte Bauernhof Unternalb der Caritas zur Pastoralassistentin bestellt.

Poysdorf, Altruppersdorf, Erdberg, Kleinhadersdorf, Walterskirchen und Wetzelsdorf:

P. Lic. Dr. Saviour Ouseph **Menachery** CMI wurde von 15. Juli bis 15. September zum Aushilfskaplan ernannt.

Pulkau, Obermarkersdorf und Waitzendorf:

Dr. Iosif **Antoci**, bisher Kpl. in Pulkau, Obermarkersdorf und Waitzendorf, wurde mit 1. September zum Pfarrvikar ernannt.

St. Johann Nepomuk, Wien 2:

Anna **Asteriadis** (L) wurde mit 1. September zur Pastoralhelferin bestellt.

St. Josef und St. Leopold, Wien 2:

P. Lic. Denis **Cardinaux** fsm, D. Frejus-Toulon, Seels. der lateinamerikanischen spanischsprachigen Gemeinde, wurde mit 1. Juli zum Kaplan mit einer halben Dienstverpflichtung ernannt.

St. Othmar unter den Weißgerbern, Wien 3:

Mareike **Sornek** (L), MA, PAss., scheidet mit 31. August aus dem Dienst als Pastoralassistentin im Zentrum Johannes Paul II. und ist ab 1. September nur mehr in der Pfarre tätig.

Zur Frohen Botschaft, Wien 4:

Dipl.-Ing. Mag. Dr. Albert **Reiner**, Neupriester, wurde mit 1. September zum Kaplan ernannt.

St. Josef zu Margareten, Wien 5:

Mag. Wolfgang **Unterberger**, Dech., Pfr. in Auferstehung Christi, Wien 5, wurde mit 1. September zum Pfarrmoderator ernannt.

Christus am Wienerberg, Wien 10:

Manfred Aloyce **Mjengwa**, Bacc., D. Mbeya, wurde mit 1. September zum Aushilfskaplan ernannt.

Lainz, Wien 13:

P. Dr. Philipp Johannes **Görtz** SJ, bisher Kpl., schied mit 30. Juni aus dem Seelsorgsdienst der ED Wien.

Hütteldorf, Wien 14:

Dr. Zdzislaw **Wawrzonek**, bisher Kpl. in Zur Frohen Botschaft, wurde mit 1. September zum Pfarrprovisor gemäß Neuregelung für Priester in leitender Funktion (Wiener Diözesanblatt 153. Jahrgang, Nr. 3, März 2015) ernannt.

Neuottakring, Wien 16:

Mag. Lyubomyr **Dutka**, D. Kolomyja-Tschernivzi, bisher seels. Mitarbeiter in Neuottakring, Wien 16, wurde mit 1. September zum Pfarrprovisor gemäß Neuregelung für Priester in leitender Funktion (Wiener Diözesanblatt 153. Jahrgang, Nr. 3, März 2015) ernannt.

Neustift am Walde, Wien 19:

P. Reji **Muthukkattil Chandi** MSFS, bisher AushKpl. in Klosterneuburg-St. Martin, wurde mit 1. September zum Pfarrprovisor gemäß Neuregelung für Priester in leitender Funktion (Wiener Diözesanblatt 153. Jahrgang, Nr. 3, März 2015) ernannt an Stelle von P. Thomas **Sibichen** MSFS, bisher PfMod., der aus dem Seelsorgsdienst der ED Wien ausscheidet.

Zwischenbrücken, Wien 20:

Alex-Aubin **N'Sundi Bakambu**, ED Kinshasa, wurde mit 1. Juni zum Aushilfskaplan ernannt.

Kalksburg, Wien 23:

Mil. Dek. Mag. Johann **Wedl**, bisher AushKpl., tritt mit 1. September in den dauernden Ruhestand.

Kalksburg, Liesing und Rodaun, Wien 23:

Mag. Tom **Kruczynski**, bisher Kurat der Propsteipfarre Wiener Neustadt, wurde mit 1. September zum Pfarrvikar ernannt.

Mauer, Wien 23:

P. mgr Paweł **Winiewski** SDB, Bacc., bisher PfProv., wurde mit 1. September zum Pfarrvikar ernannt.

Mauer und Erlöserkirche Endresstraße, Wien 23:

Jana **Bartosik** (L), BA, wurde mit 1. September zur Pastoralhelferin bestellt.

Klosterneuburg-Stiftspfarr:

Martin **Paral** (D) D. St. Pölten, ea Diakon in Kahlenbergerdorf, Wien 19, wurde mit 1. Juli neben seiner bisherigen Tätigkeit zum ea Diakon ernannt.

Bad Vöslau und Gainfarn:

Michelin **Petit-Frère**, D. Port-au-Prince, bisher AushSeels. der lateinamerikanischen spanischsprachigen Gemeinde und AushKpl. in Lichtental, Wien 9, wurde mit 1. November zum Aushilfskaplan ernannt.

Ebergassing, Gramatneusiedl, Mitterndorf an der Fischa, Moosbrunn und Wienerherberg:

P. Mag. Jozef **Smolinski** MI, bisher PfMod. in Rauchenwarth sowie Wienerherberg, wurde mit 1. September zum Pfarrvikar ernannt.

Hennersdorf:

Mag. Peter Paul **Piechura**, PfMod. in Leopoldsdorf, wurde mit 1. September zum Pfarrmoderator ernannt.

Himberg:

Laurentius Yustinianus **Rota**, ED Ende, Seels. der Indonesischen Gemeinde, bisher AushKpl. in Kaiserebersdorf, Wien 11, wurde mit 1. September zum Aushilfskaplan ernannt.

Maria Raisenmarkt:

P. Mag. Ägidius **Metzeler** OCist, bisher KRekt. in Sparbach und Kpl. in Gaaden, wurde mit 1. Juli zum Pfarrprovisor gemäß Neuregelung für Priester in leitender Funktion (Wiener Diözesanblatt 153. Jahrgang, Nr. 3, März 2015) ernannt an Stelle von KR P. Benedikt **Stary** OCist, bisher Pfr., der mit 30. Juni aus dem Seelsorgsdienst der ED ausschied.

Pressbaum und Rekawinkel:

MMag. Gerhard **Kientzl**, bisher Kpl. in Pressbaum und Rekawinkel, wurde mit 1. Juli zum Pfarrvikar ernannt.

Rauchenwarth:

Mag. Dr. Richard **Kager**, Dech., PfrMod. in Schwadorf, wurde mit 1. September zum Pfarrprovisor ernannt.

Tribuswinkel und Oeynhausen:

Lic. Dr. Krzysztof **Lisewski** wurde mit 1. September zum Pfarrmoderator ernannt.

Wienerherberg:

Mag. Ján **Šandora**, MBA, PfrMod. in Ebergassing, Gramatneusiedl, Mitterndorf an der Fischa und Moosbrunn, wurde mit 1. September zum Pfarrmoderator ernannt. Eusebius Chineme **Nkwagu**, Bacc., D. Abakaliki, AushKpl. in Ebergassing, Gramatneusiedl, Mitterndorf an der Fischa und Moosbrunn, wurde mit 1. September zum Aushilfskaplan ernannt.

Manfred **Weißbriacher** (D), ha Diakon in Ebergassing, Gramatneusiedl, Mitterndorf an der Fischa und Moosbrunn, wurde mit 1. September zum ha Diakon ernannt.

Wiener Neustadt-Herz Mariä:

Dipl.-Theol. Tobias **Ott** (O), bisher PAss., scheidet mit 31. August aus.

Wiener Neustadt-Propsteipfarre und Wiener Neustadt-St. Anton.

Mag. Ivan **Levko**, EP. Sambir-Drohobycz, bisher PfrProv. in Münichsthal sowie PfarVik. in Ulrichskirchen, Großebersdorf und Manhartsbrunn, wurde mit 1. September zum Pfarrvikar ernannt.

Sylvère **Buzingo**, MA, bisher AushKpl. in Christus am Wienerberg, Wien 10, wurde mit 1. September zum Aushilfskaplan ernannt.

Pero **Lovric** (L), bisher PAss. in Guntramsdorf-St. Jakobus, wurde mit 1. September zum Pastoralöassistenten bestellt.

Kategoriale Seelsorge:

Krankenhaus- und Pflegeheimseelsorge:

Mag. Gerhard **Gary** wurde mit 1. September zum Krankenhausseelsorger im Orthopädischen Spital, Wien 13, und zum Kirchenrektor der dortigen Kirche Hl. Josef an Stelle von P. Mag. Lic. Andreas **Tefa Sau** SVD, bisher KRekt. und KrkSeels., der mit 31. August aus dem Seelsorgsdienst der ED Wien ausscheidet und eine ordensinterne Aufgabe übernimmt.

Tourismusseelsorge:

Dipl.-Theol. Tobias **Ott** (O), bisher PAss., scheidet mit 31. August aus.

Institute des geweihten Lebens

Kreuzherren mit dem Roten Stern:

Mit 20. Juni wurde in 1040 Wien, Kreuzherrngasse 1, eine Niederlassung errichtet.

Diözesanzugehörigkeit

mgr Jan **Schaffarzyk**, PMod. in Oberaspang, Leiter des Seelsorgeraums Wechsellandpfarren, vormals Angehöriger der D. Opole, wurde mit 1. Juni in die Erzdiözese Wien inkardiniert.

Todesmeldungen:

Msgr. Dr. Peter **Hocken**, D. Northampton, ist am 10. Juni im Alter von 84 Jahren in Hainburg gestorben und wurde am 27. Juni auf dem Friedhof Hainburg bestattet.

GR Franz **Zach**, Kaplan i.R. ist am 28. Juni im Alter von 86 Jahren in Baden gestorben und wird am 14. Juli auf dem Friedhof Ottakring, Wien 16, bestattet.

GR Prof. Mag. Christian **Springer**, ea Diakon, ist am 30. Juni im Alter von 77 Jahren gestorben und wird am 7. Juli auf dem Friedhof Matzen bestattet.

46. Sprechtag Kardinal Schönborns für Priester und Diakone

Die Sprechtag finden üblicherweise am Dienstagnachmittag statt. Die genauen Termine erfahren Sie bei der verpflichtenden telefonischen Voranmeldung im Erzbischöflichen Sekretariat: Tel. 01/51552-3724, Dr. Hubert-Philipp Weber. Anmeldung für die Ständigen Diakone ausschließlich über das Diakoneninstitut, Tel. 0664/6216838, Andreas Frank.

47. Sprechtag des Generalvikars

Gespräche mit Lic. Dr. Nikolaus Krasa sind Dienstag bis Freitag möglich. Bitte um Terminvereinbarung unter Tel. 01/515 52-3243, Fax: 01/515 52-2760, E-Mail: n.krasa@edw.or.at oder ordinariat@edw.or.at 1010 Wien, Wollzeile 2, 3. Stock, Tür 328

48. Sprechtag im Institut für den ständigen Diakonat Diakon Andreas Frank

Jeden Donnerstag in der Zeit von 15.00 bis 17.00 Uhr Anmeldung bitte unter Tel. 0664/6216838 oder a.frank@edw.or.at. Ort: 1090 Wien, Boltzmanngasse 9.

Redaktionsschluss für die Ausgabe August des Diözesanblattes 2017 ist der 28. Juli 2017, 14.00 Uhr.

Die Ausgabe August des Wiener Diözesanblattes 2017 erscheint am 3. August 2017

Das Diözesanblatt ist unter der Internet-Adresse www.themakirche.at abrufbar.

WIENER DIÖZESAN BLATT

155. Jahrgang, Nr. 8,
August 2017

49. Dekrete

I. Pfarrverband Leiser Berge

Hiermit errichte ich mit Wirksamkeit vom 1. September 2017 den Pfarrverband

Leiser Berge,

der die Pfarren Ernstbrunn, Maisbirbaum, Merkersdorf, Niederleis, Oberleis, Pyhra und Simonsfeld umfasst.

Für den neuen Pfarrverband gilt die "Ordnung für Pfarrverbände in der Erzdiözese Wien" in der Fassung vom 1. Dezember 2015, veröffentlicht im WDBI. 153. Jahrgang, Nr. 12, Seite 97ff. bzw. bestätigt im WDBI. 154. Jahrgang, Nr. 10a (siehe Ordnung für den Pfarrgemeinderat 2016/Anhang, Seite 52ff.).

Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der Gläubigen in diesem Pfarrverband begleiten!

Wien, am 13. Juli 2017

Kardinal Dr. Christoph Schönborn e.h.
Erzbischof

Dr. Walter Mick e.h.
Kanzler

2. Die römisch-katholische Pfarre Zu allen Heiligen

Präambel

Aufgrund meines Auftrages, eine Neuordnung der Pfarren zu überlegen, haben die in diesem Dekret genannten Pfarren Zwischenbrücken, Muttergottes im Augarten und Zum Göttlichen Erlöser diese Neuordnung vorgeschlagen, die ich nach Anhörung des Bischofsrats dem Priesterrat am 29. Oktober 2015 zur Beratung vorgelegt habe. Die Pfarrgemeinderäte haben in weiterer Folge die notwendigen, darauf basierenden Beschlüsse über die vermögensrechtliche Zusammenführung gefasst.

Daher verfüge ich als Erzbischof von Wien mit Wirksamkeit vom 1. September 2017, dass die **römisch-katholische Pfarre Zwischenbrücken**, die **römisch-katholische Pfarre Muttergottes im Augarten** und die **römisch-katholische Pfarre Zum Göttlichen Erlöser** die gemeinsame

„römisch-katholische Pfarre Zu allen Heiligen“
bilden.

Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der Gläubigen in dieser Pfarre begleiten!

NORMATIVER TEIL

Als Erzbischof von Wien treffe ich daher folgende Verfügungen:

- Mit Wirksamkeit vom 1. September 2017 wird das Gebiet der römisch-katholischen Pfarre *Zwischenbrücken* um die Gebiete der bisherigen römisch-katholischen Pfarren *Muttergottes im Augarten* und *Zum Göttlichen Erlöser* erweitert.
- Mit dem gleichen Tag wird die römisch-katholische Pfarre *Zwischenbrücken* umbenannt in **„römisch-katholische Pfarre Zu allen Heiligen“** - bei welcher es sich um eine Pfarre freier bischöflicher Verleihung handelt - mit der Pfarrnummer 9315 und die römisch-katholische Pfarrkirche *Zwischenbrücken* erhält in gleicherweise den Namen *römisch-katholische Pfarrkirche Zu allen Heiligen*. Die römisch-katholische Pfarrpfünde *Zwischenbrücken* erhält gleicherweise den neuen Namen *römisch-katholische Pfarrpfünde Zu allen Heiligen*.

Mit gleichem Tag wird der Sitz der römisch-katholischen Pfarre *Zu allen Heiligen* mit der Adresse 1200 Wien, Allerheiligenplatz 5, festgelegt.

- Die Kirche *Allerheiligen* in 1200 Wien, Vorgartenstraße 56, erhebe ich hiermit zur Pfarrkirche der römisch-katholischen Pfarre *Zu allen Heiligen*.

Die Kirchen *Muttergottes im Augarten* und *Zum Göttlichen Erlöser* sind mit Wirkung vom 1. September 2017 Filialkirchen ohne eigene Rechtspersönlichkeit der römisch-katholischen Pfarre *Zu allen Heiligen*.

- Mit Wirksamkeit vom 1. September 2017 werden folgende juristische Personen aufgehoben: die bisherigen römisch-katholischen Pfarren *Muttergottes im Augarten*, 1020 Wien, Gaußplatz 14 und *Zum Göttlichen Erlöser*, 1200 Wien, Burghardtstraße 30a, die römisch-katholischen Pfarrkirchen *Muttergottes im Augarten* und *Zum Göttlichen Erlöser* und die römisch-katholischen Pfarrpfünde *Muttergottes im Augarten* und *Zum Göttlichen Erlöser*.

- Die Pfarrgemeinderäte setzen ihre Tätigkeiten in den Gemeindeausschüssen der jeweiligen Teilgemeinde fort. Die Pfarrgemeinderäte der aufgehobenen Pfarren beenden ihre Tätigkeit als Pfarrgemeinderäte mit 31. August 2017. Der Pfarrgemeinderat der umbenannten römisch-katholischen Pfarre *Zu allen Heiligen* bleibt mit den Aufgaben des Pfarrgemeinderates und des Vermögensverwaltungsrates betraut bis zur Neukonstituierung des vom Bischofsvikar bestellten Gremiums als Pfarrgemeinderat und Vermögensverwaltungsrat.
- Die Rechtsnachfolge der genannten aufgehobenen juristischen Personen wird im Einzelnen geregelt wie folgt:
 - a. Universalrechtsnachfolger der gemäß diesem Dekret aufgehobenen kirchlichen juristischen Personen wird, soweit nichts anderes verfügt wird, ohne dass es dazu eigener rechtlicher Übergabeakte bedarf, die römisch-katholische Pfarre *Zu allen Heiligen*.
 - b. Das gesamte bewegliche Vermögen dieser aufgehobenen kirchlich juristischen Personen, samt allen Rechten und Pflichten, geht mit dem Stichtag der Pfarraufhebung in das Eigentum der römisch-katholischen Pfarre *Zu allen Heiligen* über.
 - c. Zum Stichtag des Rechtsübergangs ist ein Inventarium aller *bona temporalia* zu erstellen, das zum Zeichen der Richtigkeit und Vollständigkeit von der vertretungsbefugten Organen der beteiligten juristischen Personen, vom Bischofsvikar für das Vikariat Wien-Stadt und den dafür zuständigen Organen der Diözesankurie zu unterfertigen ist.
- In der römisch-katholischen Pfarre *Zu allen Heiligen* bestehen jedenfalls folgende Teilgemeinden:
 - a. Allerheiligen
 - b. Zum Göttlichen Erlöser
 - c. Muttergottes im Augarten

Begründung

Die Bildung einer gemeinsamen Pfarre aus mehreren ehemaligen Pfarren ermöglicht, die Aufgaben der Pfarre unter den Gläubigen und Priestern in der Pfarre gemäß den Charismen aufzuteilen und die Verwaltungsstrukturen zu reduzieren, um bei den Gläubigen Freiräume für das apostolische Wirken zum Heil der Menschen zu schaffen.

Wien, am 17. Juli 2017

Kardinal Dr. Christoph Schönborn e.h.
Erzbischof

Dr. Walter Mick e.h.
Kanzler

3. Rahmenordnung Liturgie

DEKRET

Nach einer dreijährigen Erprobungsphase für das zentrale Kapitel „Sonntagskultur“ und wiederholter Beratungen in der Steuerungsgruppe und im Bischofsrat setze ich die Rahmenordnung Liturgie ad experimentum quinquennium für alle Pfarren in der Erzdiözese in vier Varianten in Kraft:

- Für Pfarren mit Teilgemeinden
- Für Pfarren in Seelsorgeräumen
- Für Pfarren in Pfarrverbänden
- Für alle anderen Pfarren

Die Rahmenordnung ist Bestandteil des laufenden Diözesanprozesses APG 2.1. Die kommenden fünf Jahre dienen dazu bei der schrittweisen Anwendung der Rahmenordnung praktische Erfahrungen zu sammeln, die in einen Evaluationsprozess einfließen.

Wien, am 29. Juni 2017, dem Hochfest der Apostel Petrus und Paulus

Kardinal Dr. Christoph Schönborn e.h.
Erzbischof

Dr. Walter Mick e.h.
Kanzler

Hinweise:

Jede Pfarre und Gottesdienststätte erhält zumindest ein gedrucktes Exemplar samt Anhang in der für sie zutreffenden Fassung. Alle Fassungen stehen auf der Webseite des Liturgiereferates www.liturgie.wien und im Mitarbeiterportal der Erzdiözese Wien als PDF-Datei zum Download zur Verfügung.

- ▷ [Internetseite des Liturgiereferates](#)
- ▷ [Mitarbeiterportal der Erzdiözese Wien](#)

Ab dem Arbeitsjahr 2017/18 werden vom Liturgiereferat Einführungstage in den Vikariaten angeboten. Erfahrungsberichte und Rückmeldungen aus der Anwendung senden Sie bitte an rahmenordnung.liturgie@edw.or.at.

50. Neuausgabe der liturgischen Bücher

Aus dem Protokoll der 22. Sitzung der 2. Funktionsperiode der Liturgischen Kommission vom 1. Juni 2017, TOP 5 Neue/Alte Einheitsübersetzung:

Bis zur geplanten, schrittweisen Einführung der neuen Lektionare ab dem Kirchenjahr 2018/19 orientiert sich die Schriftverkündigung in allen liturgischen Vollzügen an den aktuellen liturgischen Büchern. Alle biblischen Texte werden gemäß den vorhandenen Lektionaren und dem Evangeliar verkündet. Drucksorten und Feiertexte für Gottesdienste

verwenden ebenfalls die Übersetzung der entsprechenden Lektionare.

Der Newsletter des Liturgiereferates (www.liturgie.wien) wird darüber informieren, sobald nähere Informationen vorliegen.“

51. Personalnachrichten

Erzdiözese Wien

Rudolf **Nährer** (D) darf neben seiner seel. Tätigkeit auf der Palliativstation Hohegg sowie dem Halten der dort anfallenden Begräbnisse nach Rücksprache und Zustimmung des zuständigen Pfarrers, ab sofort zusätzlich jene liturgische Funktionen ausüben, mit denen ihn Herr Dechant Mag. Wolfgang Berger beauftragt.

Diözesane Gremien

Liturgische Kommission:

Mit 1. September wurden für fünf Jahre folgende Mitglieder ernannt:

Ing. Erwin **Boff** (D)
 Univ.-Prof. Dr. Hans-Jürgen **Feulner** (L)
 Mag. Pia **Hecht** (L)
 Mag. Elena **Holzhausen** (L)
 Dr. Gregor Marcus **Jansen**
 Dipl.-Ing. Mag. Andreas **Kaiser**
 MinR Dr. Heinz **Kasparovsky** (L)
 Mag. Johannes **Lenius** (L)
 Wolfgang **Moser** (D)
 Mag. Markus **Muth**
 P. Dipl.-Ing. Coelestin **Nebel** OCist
 Mag. György Jozsef **Papp**
 Dr. Veronika **Prüller-Jagenteufel** (L)
 Univ.-Prof. KR Dr. Andreas **Redtenbacher** CanReg
 MMag. Konstantin **Reymaier**
 Mag. Martin **Sindelar** (D), geschäftsführender Vorsitzender
 Mag. Georg **Stockert**

Beirat für liturgische Bücher:

Mit 1. September wurden für fünf Jahre folgende Mitglieder ernannt:

Mag. Dr. Ingrid **Fischer** (L)
 Mag. Markus **Muth**, Leiter
 Msgr. Dr. Wolfgang **Schwarz**
 Mag. Georg **Stockert**
 Mag. Manuela **Ulrich** (L)
 KR P. Lic. Dr. Bernhard **Vošický** OCist
 Dr. Hubert Philipp **Weber** (L)

Kirchenmusikbeirat:

Mit 1. September wurden für fünf Jahre folgende Mitglieder ernannt:

Prof. Johannes **Ebenbauer** (L)
 Karl Michael **Heger** (L)
 Dr. Wolfgang **Kimmel**
 Sr. Mag. Johanna **Kobale**
 Mag. Markus **Landerer** (L)
 MMag. Konstantin **Reymaier**, Leiter
 HR Mag. Christian **Romanek** (L)

Mag. Gertrud **Theil** (L)
 Mag. Johannes **Wenk** (L)

Kunst- und Kulturbeirat:

Mit 1. September wurden für fünf Jahre folgende Mitglieder ernannt:

Mag. Martin **Böhm** (L)
 Arch. Dipl.-Ing. Harald **Gnilsen** (L)
 Mag. Elena **Holzhausen** (L), Leiterin
 Dr. Wolfgang **Kimmel**
 Univ.-Prof. Dr. Edelbert **Köb** (L)
 Univ.-Prof. Dr. Raphael **Rosenberg** (L)
 Dr. Johanna **Schwanberg** (L)
 Stefan **Zeisler** (L)

Beirat für Aus- und Weiterbildung:

Mit 1. September wurden für fünf Jahre folgende Mitglieder ernannt:

Mag. Peter **Feigl** (D)
 Dr. Ewald **Huscava**
 MinR Dr. Heinz **Kasparovsky** (L)
 Mag. Michal **Kucharko** (L)
 Univ.-Prof. KR Dr. Andreas **Redtenbacher** CanReg, Leiter
 Mag. Martin **Sindelar** (D)
 Dipl.-Theol. Herbert **Vouillarmet** (L)
 Manfred **Weißbriacher** (D)
 Helga **Zawrel** (L)

Beirat für Sakralräume:

Mit 1. September wurden für fünf Jahre folgende Mitglieder ernannt:

Doz. Arch. Dipl.-Ing. Ivica **Brnica** (L)
 GR Thomas **Brunner**
 Arch. Dipl.-Ing. Harald **Gnilsen** (L)
 Ing. Niklas **Göttersdorfer** (L)
 Mag. Elena **Holzhausen** (L)
 Dipl.-Ing. Mag. Andreas **Kaiser**
 Helmut **Klauninger**, BA
 Dr. Marcus **König**
 Wolfgang **Moser** (D), Leiter
 GR Mag. Otto **Piplics**
 Mag. Dagmar **Sachsenhofer** (L)
 Mag. Martin **Sindelar** (D)

Dienststellen

Erzbischöfliches Amt für Unterricht und Erziehung:

Mag. Michael **Scharf**, Diöz. u. VikJugendSeels., Mitarbeiter in der Stabstelle APG, wurde mit 1. September 2017 bis 31. August 2018 Schulpastoralverantwortlichen der Schulen der Erzdiözese Wien mit Schwerpunkt Campus Sacre Coeur Pressbaum mit einer halben Dienstverpflichtung ernannt; mit 1. September 2018 wechselt er mit einer vollen Dienstverpflichtung in die Schulseesorge.

Referat für anderssprachige Gemeinden:

Englischsprachige Gemeinde:

P. Dominic John **O'Toole** CSsR, Bacc., wurde mit 1. September zum Aushilfsseelsorger und ab 1. Oktober zum Seelsorger ernannt.

Polnische Gemeinde:

P. mgr Krzysztof **Kasperek** CR, bisher KRekt. der Kirche Zum Hl. Kreuz, Wien 3 und Leiter, P. mgr Maciej **Gawlik** CR, bisher Seels., und P. mgr Lech **Nowiński** CR, bisher AushSeel., scheidet mit 31. August aus dem Seelsorgsdienst der ED Wien.

Tschechische Gemeinde:

P. Ing. Dr. Jiří **Šindelář** CSsR, bisher Seels. der tschechischen Studenten und Vereine in der Erzdiözese Wien wurde mit 1. September zum Seelsorger ernannt an Stelle von KR Prof. P. Dr. Jan **Horák** SDB, bisher Seels., der aus dem Seelsorgsdienst der ED Wien ausscheidet.

Dekanate

Stadtdekanat 3:

Tomáš **Čirž**, D. Ostrava-Opava, bisher AushKpl., schied mit 31. Juli aus dem Seelsorgsdienst der ED Wien.

Stadtdekanat 18:

Norbert **Kaiser** (L), bisher PHelf., wurde mit 1. Juli zum Pastoralassistenten bestellt.

Bruck an der Leitha:

Martina **Bruckner** (L), bisher PHelf., wurde mit 1. Juli zur Pastoralassistentin bestellt.

Pfarren

Bergau, Breitenwaida, Göllersdorf, Großstelzendorf und Sonnberg (Pfarrverband Göllersbachpfarren), Absdorf, Bierbaum am Kleebühel, Königsbrunn am Wagram, Neuaigen und Stetteldorf am Wagram (Pfarrverband Wagram-Au):

Katarzyna **Schneider** (L), wurde mit 1. September zur Pastoralpraktikantin bestellt.

Bisamberg:

GR Mag. Franciszek **Majca** CanReg, Dech., Pfr. in Langenzersdorf-St. Katharina, Expos. in Langenzersdorf-Dirnelwiese, wurde mit 1. September zum Pfarrmoderator ernannt an Stelle von Mag. Stefan **Koller** CanReg, Pfr. in Korneuburg, bisher PfrProv..

Dipl.-Theol. Univ. Lic. Basilius **Stiller** CanReg, bisher Kpl., scheidet mit 31. August aus dem Seelsorgsdienst der ED Wien.

Fels am Wagram und Gösing am Wagram:

Mag. Martin **Müller**, bisher Seels. für die Exekutive in der Erzdiözese Wien, wurde mit 1. September zum Pfarrmoderator ernannt.

Gerasdorf bei Wien, Seyring und Süßenbrunn (Wien 22):

MMag. DDr. Peter **Schipka**, GenSek. der ÖBK, wurde weiterhin bis 31. August 2018 zum Aushilfskaplan ernannt.

Großbersdorf, Manhartsbrunn und Ulrichskirchen:

DDr. Patrick Chukwuemeka O **Nworgu**, D. Aba, bisher PfrMod. in Hennersdorf, wurde mit 1. September zum Pfarrvikar ernannt.

Harmannsdorf, Obergänserndorf, Stetten und Würnitz:

P. Mag. Hannes **Saurugg**, Gemeinschaft Maria, Königin des Friedens, bisher AushKpl. im Dekanat Zistersdorf, wurde mit 1. September zum Kaplan ernannt.

Klosterneuburg-inkorporierte Stiftspfarrnen:

Martin **Paral** (D) D. St. Pölten, ea Diakon in Kahlenbergsdorf, Wien 19, wurde mit 1. Juli neben seiner bisherigen Tätigkeit zum ea Diakon ernannt.

Korneuburg:

Dipl.-Theol. Univ. Lic. Basilius **Stiller** CanReg, bisher Kpl., scheidet mit 31. August aus dem Seelsorgsdienst der ED Wien.

Langenzersdorf-St. Katharina, Pfarrexpositur Langenzersdorf-Dirnelwiese und Bisamberg:

Ambrose Abejide **Olowo**, D. Lokoja, bisher AushKpl. in Oberbaumgarten, Wien 14, wurde mit 1. September zum Aushilfskaplan ernannt.

Langenzersdorf-St. Katharina, Pfarrexpositur Langenzersdorf-Dirnelwiese und Harmannsdorf:

Sebastian **Schmölz** CanReg, bisher Kpl., scheidet mit 31. August aus dem Seelsorgsdienst der ED Wien.

Münichsthal:

DDr. Patrick Chukwuemeka O **Nworgu**, D. Aba, bisher PfrMod. in Hennersdorf, wurde mit 1. September zum Pfarrmoderator ernannt.

Paasdorf:

P. Mag. Franz **Exiller** SDS, Kpl. in Mistelbach, Eibesthal und Hüttendorf, wurde mit 1. September neben seiner bisherigen Tätigkeit zum Pfarrmoderator ernannt an Stelle von P. Lic. Roger **Vazhappilly** OFMConv, AushKpl. in Asparn an der Zaya, Michelstetten und Wenzersdorf, bisher PfrMod..

P. Mag. Hermann **Jedinger** SDS, Sup., Pfr. in Mistelbach, PfrMod. in Eibesthal und Hüttendorf, wurde mit 1. September neben seiner bisherigen Tätigkeit zum Pfarrvikar ernannt.

P. Salvator Alphonse **Mselle** SDS, Kpl. in Mistelbach, Eibesthal und Hüttendorf, wurde mit 1. September neben seiner bisherigen Tätigkeit zum Kaplan ernannt.

Patzmannsdorf:

Franz **Haslinger**, bisher PfrProv., tritt mit 1. Oktober in den daurenden Ruhestand.

St. Augustin, Wien 1:

GR EKonvKpl. Lic. Dr. Christoph **Martin**, PfrMod. in Mailberg, bisher VizeRekt., wurde mit 1. Juli zum Kirchenrektor der Kirche zum Hl. Johannes dem Täufer (Malteserkirche) ernannt.

Canisiuskirche, Wien 9:

Vivian **Perdomo Reyes** (L), MA, bisher PHelf., wurde mit 1. Juli zur Pastoralassistentin bestellt.

Kaiserebersdorf, Wien 11:

John Kambole **Mbulo**, Bacc., D. Kasama, wurde mit 1. September zum Aushilfskaplan ernannt.

Gatterhölzl, Wien 12:

Nina **Högler** (L), bisher PAss., scheidet mit 31. August aus. Sie ist ab 1. September nur mehr im Pfarrverband Am Jakobsweg – Weinviertel tätig.

Maria Hietzing, Wien 13:

Dipl.-Ing. Monika **Schöner** (L), bisher PAss., scheidet mit 31. August aus.

Gersthof, Wien 18:

Norbert **Kaiser** (L), bisher PHelf., wurde mit 1. Juli zum Pastoralassistenten bestellt.

Währing, Wien 18:

Michael Jay **Rebamontan**, MA, D. Borongan, scheidet mit 14. August aus dem Seelsorgsdienst der ED Wien.

Weinhaus und Pötzleinsdorf, Wien 18:

Mag. Stefan **Reichel** (L), bisher PHelf., wurde mit 1. Juli zum Pastoralassistenten bestellt.

Franz von Sales, Wien 19:

Christiane **Czjzek** (L) wurde mit 1. September zur Pastoralassistentin bestellt.

Zu allen Heiligen, Wien 20:

Dr. Alexander Georg **Brenner**, bisher Pfr. in Zum Göttlichen Erlöser, Wien 20, wurde mit 1. September zum Pfarrer ernannt.

Dr. Gerhard **Bauer**, bisher Pfr. in Muttergottes im Augarten, Wien 20, wurde mit 1. September zum Pfarrvikar ernannt.

mgr Marcin **Wojciech**, bisher Kpl. in Edlitz, Scheiblingkirchen und Thernberg, wurde mit 1. September zum Pfarrvikar ernannt.

Comlan Auguste **Yenou**, Bacc., D. Lokossa, bisher AushKpl. in Zum Göttlichen Erlöser, Wien 20, wurde mit 1. September zum Aushilfskaplan ernannt.

Alex-Aubin **N'Sundi Bakambu**, D. Kinshasa, bisher AushKpl. in Zwischenbrücken, Wien 20, wurde mit 1. September zum Aushilfskaplan ernannt.

Ing. Markus **Brosch** (D), bisher ea Diakon in Zwischenbrücken, Wien 20, wurde mit 1. September zum ea Diakon bestellt.

Mag. Erich **Steiner** (D), bisher ea Diakon in Zum Göttlichen Erlöser, Wien 20, wurde mit 1. September zum ea Diakon bestellt.

GR Felix **Zwonarich** (D), bisher ea Diakon in Zwischenbrücken, Wien 20, wurde mit 1. September zum ea Diakon bestellt.

Guntramsdorf-St. Josef:

Christian **Loidl** (D) wurde mit 30. Juni von seinem Amt als ea Diakon entpflichtet.

Himberg:

Mag. Dr. Richard **Kager**, Dech., PfrMod. in Schwadorf und Rauchenwarth, wurde mit 1. September 2017 bis 31. Jänner 2018 zum Pfarrprovisor ernannt.

Pernitz:

Josef **Hackl** (L), bisher PastPr., wurde mit 1. Juli zum Pastoralhelfer bestellt.

Piesting und Dreistetten:

Monika **Postel** (L); BA, bisher PastPr., wurde mit 1. Juli zur Pastoralhelferin bestellt.

Rannersdorf:

Maria **Pap** (L), bisher PastPr., wurde mit 1. Juli zur Pastoralhelferin bestellt.

Schwechat:

Mag. Vera **Hofbauer** (L); BA, bisher PHelf. wurde mit 1. Juli zur Pastoralassistentin bestellt.

Unterwaltersdorf:

Alfred **Schuster-Ofner-Abschlag** (D) wurde mit 1. September 2017 bis 31. August 2018 zum ea Diakon ernannt. In dieser Zeitraum ist er von der Tätigkeit als ea Diakon in Pottendorf beurlaubt.

Zum Guten Hirten im Steinfeld:

Daniela **Ernhofer** (L) wurde mit 1. September zur Pastoralpraktikantin bestellt.

Kategoriale Seelsorge:

Polizeianhaltezentren in Wien:

Manfred **Bauer** (D), ea D in St. Johann Nepomuk, Wien 2, wurde mit 30. Juni von seinem Amt als ea Diakon entpflichtet.

Institute des geweihten Lebens

Zisterzienserabtei Heiligenkreuz:

P. Dr. Meinrad **Tomann** OCist wurde mit 2. Juli zum Prior ernannt an Stelle von P. Mag. Simeon **Wester** OCist, bisher Prior, der eine ordensinterne Aufgabe in Deutschland übernimmt.

Todesmeldungen:

Prof. OStR KR Dr. Josef **Klima**, Pfr.i.R, ist am 19. Mai im Alter von 84 Jahren in Wien gestorben und wurde am 12. Juni auf dem Friedhof Probstdorf bestattet.

KR Erich **Rötzer**, Pfr.i.R., ist am 10. Juli im Alter von 75 Jahren in Zell am Moos gestorben und am 26. Juli auf dem Friedhof Hütteldorf, Wien 14, bestattet.

GR Lic. Adam **Bialek**, PfrMod.i.R., ist am 14. Juli im Alter von 76 Jahren in Maissau gestorben und wurde am 24. Juli in Breslau (Polen) bestattet.

P. Andreas **Außerlechner** SVD ist am 30. Juli im Alter von 84 Jahren in St. Gabriel gestorben und wird am 4. August auf dem Klosterfriedhof St. Gabriel bestattet.

52. Sprechtag Kardinal Schönborns für Priester und Diakone

Die Sprechtag finden üblicherweise am Dienstagnachmittag statt. Die genauen Termine erfahren Sie bei der verpflichtenden telefonischen Voranmeldung im Erzbischöflichen Sekretariat: Tel. 01/51552-3724, Dr. Hubert-Philipp Weber. Anmeldung für die Ständigen Diakone ausschließlich über das Diakoneninstitut, Tel. 0664/6216838, Andreas Frank.

53. Sprechtag des Generalvikars

Gespräche mit Lic. Dr. Nikolaus Krasa sind Dienstag bis Freitag möglich. Bitte um Terminvereinbarung unter Tel. 01/515 52-3243, Fax: 01/515 52-2760, E-Mail: n.krasa@edw.or.at oder ordinariat@edw.or.at
1010 Wien, Wollzeile 2, 3. Stock, Tür 328

54. Sprechtag im Institut für den ständigen Diakonat Diakon Andreas Frank

Jeden Donnerstag in der Zeit von 15.00 bis 17.00 Uhr
Anmeldung bitte unter Tel. 0664/6216838 oder a.frank@edw.or.at.
Ort: 1090 Wien, Boltzmanngasse 9.

Redaktionsschluss für die Ausgabe September des Diözesanblattes 2017 ist der 1. September 2017, 14.00 Uhr.

Die Ausgabe September des Wiener Diözesanblattes 2017 erscheint am 7. September 2017

*Das Diözesanblatt ist unter der Internet-Adresse
www.themakirche.at abrufbar.*

WIENER DIÖZESAN BLATT

155. Jahrgang, Nr. 9,
September 2017

55. Dekrete

1. Diözesane PGR-Schiedsstelle

Hiermit errichte ich mit Wirksamkeit vom 1. September 2017 die

Diözesane Schiedsstelle für den Pfarrgemeinderat
(kurz „Diözesane PGR-Schiedsstelle“ genannt)

und erlasse mit gleichem Datum für diese die

Ordnung für Konfliktbearbeitung im Pfarrgemeinderat und für die Diözesane Schiedsstelle für den Pfarrgemeinderat.

Wien, am 10. August 2017

Kardinal Dr. Christoph Schönborn e.h.
Erzbischof

Dr. Walter Mick e.h.
Kanzler

Ordnung für Konfliktbearbeitung im PGR und für die diözesane PGR- Schiedsstelle

1. Präambel

Im Zuge der Zusammenarbeit zwischen dem Pfarrer, den hauptamtlichen Seelsorgerinnen und Seelsorgern, den Diakonen und dem PGR, aber auch in der Zusammenarbeit der verschiedenen Ausschüsse und Gremien einer Pfarre, der Pfarren eines Pfarrverbands oder Seelsorgeraums, im Zusammenwirken zwischen verschiedenen Teilgemeinden kann es immer wieder zu Konflikten kommen, die intern nicht mehr gelöst werden können. Ein geregeltes Verfahren zum Umgang mit Konflikten ist wichtig, nicht zuletzt weil die Erfahrung zeigt, dass in Konfliktfällen schnell und entschieden gehandelt werden muss.

Im Sinne des Subsidiaritätsprinzips soll zunächst immer versucht werden, Konflikte vor Ort zu regeln. Konfliktbearbeitung im PGR-Ausschuss des Vikariats bzw. durch die diözesane PGR-Schiedsstelle hat dort ihre Bedeutung, wo diese vor Ort auf Grund von Komplexität oder rechtlichen Problemen nicht mehr möglich ist.

1.1 Konfliktbearbeitung vor Ort

Bei Auftreten von Konflikten im Rahmen der Pfarrgemeinderatsarbeit ist zuerst zu prüfen, ob es durch Unterstützung von externer Begleitung möglich ist, zu einer Lösung oder Regelung zu kommen. Für diese Aufgabe kommen vorrangig in Frage:

- a) der zuständige Dechant, die Dekanatsvertreterin bzw. der Dekanatsvertreter im pastoralen Vikariatsrat
- b) die PGR-Referentin bzw. der PGR-Referent der Erzdiözese
- c) die ARGE Gemeindeberatung (Beratungseinrichtung mit geschulten Personen für Konfliktbearbeitung)
- d) Mediation (anerkanntes methodisches Verfahren zur Konfliktbearbeitung)

Entscheidend bei diesen Formen der Konfliktbearbeitung ist, dass alle beteiligten Konfliktparteien dieser Vorgangsweise zustimmen und niemand eine externe Begleitung ablehnt. Das Vikariat und das Referat für Pfarrgemeinderäte im Pastoralamt unterstützen bei der Vermittlung einer externen Begleitung.

2. Konfliktbearbeitung durch das jeweilige Vikariat

2.1 Errichtung eines PGR-Ausschusses

In jedem Vikariat der Erzdiözese Wien ist ein PGR-Ausschuss einzurichten. Die personelle Zusammensetzung des PGR-Ausschusses wird vom jeweiligen Pastoralen Vikariatsrat beraten. Der Ausschuss wird vom Pastoralen Vikariatsrat eingesetzt. Der Bischofsvikar ist amtliches Mitglied.

2.2.1 Aufgabe und Ziel

Aufgabe des PGR-Ausschusses ist, bei Konflikten vermittelnd einzugreifen und die Konfliktparteien bei der Konfliktlösung bzw. -regelung zu unterstützen, wenn eine Anrufung dazu schriftlich an das Vikariat gerichtet wird. Ziel ist es, einen von allen Beteiligten verbindlich akzeptierten Konsens herzustellen. Dazu kann der PGR-Ausschuss den betroffenen Konfliktparteien oder der Pfarre eine Mediation zum Erreichen einer einvernehmlichen Lösung anordnen. Wo dieser Weg allerdings nicht möglich ist bzw. die Anfrage dem nicht angemessen ist, sind im PGR-Ausschuss zu jenen Themenbereichen Entscheidungen zu fällen, für die die Zuständigkeit gegeben ist.

2.1.2 Zuständigkeit

Der PGR-Ausschuss des Vikariats ist grundsätzlich für alle PGR-Angelegenheiten zuständig, insbesondere für Konfliktfälle wie:

- a) Verstöße gegen die Ordnung für den Pfarrgemeinderat, die Ordnung für den Vermögensverwaltungsrat, die Geschäftsordnung, die Wahlordnung, die Ordnung für den Pfarrverband und die Rahmenordnung für die Seelsorgeräume

- b) Unklarheiten bei der Auslegung oben genannter Ordnungen
- c) Kompetenzprobleme, z.B. zwischen Gremien und Verantwortlichen, Pfarren in einem Seelsorgeraum oder in einem Pfarrverband, Rollen von Hauptamtlichen in Bezug auf den Pfarrgemeinderat oder Vermögensverwaltungsrat, etc.
- d) Auffassungsunterschiede über Aufgabenstellungen des Pfarrgemeinderats sowie aller Gremien einer Pfarre (eines Pfarrverbands oder Seelsorgeraums)
- e) Konflikte zwischen Personen und Gruppen
- f) Wahleinsprüche

2.1.3 Anrufungsrecht

Anrufungsrecht haben:

- a) Alle amtlichen, gewählten, bestellten und entsandten Mitglieder des PGR gemäß PGO 4.1
- b) Mitglieder eines der dem PGR zugeordneten Gremiums (Pfarrleitungsteam, Vermögensverwaltungsrat, Gemeindeausschuss, Fachausschuss, Pfarrverbandsrat, Pastoralteam im Seelsorgeraum mit den Stv. Vorsitzenden des Pfarrgemeinderats der Pfarren)
- c) Fachreferentinnen und Fachreferenten (lt. PGO 5.5), soweit es unmittelbar die Zusammenarbeit mit dem Pfarrgemeinderat oder einem anderen unter b) genannten Gremium betrifft
- d) Wahlvorstände, sofern es einen Wahleinspruch betrifft

2.1.4 Form der Anrufung und Fristen

- a) Die Anrufung ist schriftlich an das Büro des jeweiligen Vikariats zu richten unter Angabe des Konfliktgegenstandes, der Konfliktparteien, ggf. erfolgter Versuche der Lösung mit dem Ansuchen um Unterstützung durch das Vikariat in dieser Konfliktsache.
- b) Der PGR-Ausschuss muss innerhalb von drei Wochen nach Einlangen der Anrufung mit dem betroffenen PGR Kontakt aufnehmen und die weitere Vorgangsweise klären. Ggf. kann dies auch durch den Bischofsvikar bzw. dessen unmittelbare Mitarbeiter/innen im Vikariatsbüro wahrgenommen werden.
- c) Eine Klärung der Konfliktsache muss innerhalb des gemeinsam vereinbarten Zeitraumes (längstens sechs Monate nach dem ersten Treffen) erfolgt sein, sonst geht die Angelegenheit unmittelbar an die diözesane PGR-Schiedsstelle über.

2.2 Konfliktbearbeitung im PGR-Ausschuss

2.2.1 Vorgehensweise

Nach Anrufung des PGR-Ausschusses durch den in dieser Ordnung unter 2.1.3 genannten Personenkreis beruft die bzw. der Vorsitzende den PGR-Ausschuss ein. In der Regel wird im Schlichtungsfall folgenderweise vorgegangen:

- a) Sichtung des Sachverhaltes.

- b) Ausarbeiten der Vorgangsweise im konkreten Fall: Kontaktaufnahme mit den Konfliktparteien.
- c) Durchführung klärender Sitzungen und Gespräche mit den Konfliktparteien.
- d) Wo möglich, schriftliche Fixierung eines erreichten Übereinkommens zur Lösung des Konflikts. Kommt ein Konsens zwischen den Konfliktparteien nicht zustande, ist im PGR-Ausschuss über eine Entscheidung des Bischofsvikars zu beraten oder die Weitergabe der Konfliktsache an die diözesane PGR-Schiedsstelle zu beschließen.
- e) Bei der Schlichtung sind die in dieser Ordnung festgelegten Fristen einzuhalten (vgl. Pkt. 2.1.4).
- f) Die im PGR-Ausschuss getroffenen Entscheidungen des Bischofsvikars sind bindend.
- g) Das Ergebnis der Konfliktbearbeitung ist allen Konfliktparteien kundzutun.
- h) Der Bischofsvikar hat auf die Einhaltung und Durchführung der Entscheidung(en) zu achten.

2.2.2 Befangenheit

Wenn ein Mitglied des PGR-Ausschusses selbst in einen Konflikt involviert ist oder sich aus irgendwelchen Gründen (z. B. persönliche Freundschaft mit einer Konfliktpartei) für befangen hält oder für befangen gehalten wird, kann sie bzw. er in Absprache mit den anderen Mitgliedern im konkreten Fall an der Konfliktbearbeitung nicht mitarbeiten und scheidet daher für diesen Fall als Mitglied des PGR-Ausschusses aus.

2.2.3 Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder des PGR-Ausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Alle im Zusammenhang mit der Konfliktbearbeitung stehenden Informationen und Daten dürfen weder formell noch informell weitergegeben werden. Auf diese Verschwiegenheitspflicht sind alle Mitglieder durch den Bischofsvikar aufmerksam zu machen.

2.2.4 Dokumentation

Die Bearbeitung jedes Konfliktfalles durch den PGR-Ausschuss ist durch Protokolle zu dokumentieren.

3. Diözesane PGR-Schiedsstelle

3.1 Errichtung und Auftrag

Die diözesane PGR-Schiedsstelle ist eine Einrichtung des Erzbischöflichen Ordinariates für Konflikte in PGR-Angelegenheiten und arbeitet im Auftrag des Diözesanbischofs. Aufgabe der diözesanen PGR-Schiedsstelle ist es, in einem auf Vikariatsebene nicht zu regelnden Konflikt vermittelnd einzugreifen und einen für alle Konfliktparteien verbindlichen Schiedsspruch zu fällen. Ziel ist, durch eine rasche Konfliktregelung oder -lösung eine Eskalation auf inhaltlicher oder persönlicher Ebene zu verhindern oder zu begrenzen.

3.1.1 Zuständigkeitsbereich

In die Zuständigkeit der PGR-Schiedsstelle fallen alle in der Ordnung für den Pfarrgemeinderat genannten Angelegenheiten, zu deren Klärung die diözesane PGR-

Schiedsstelle angerufen werden kann. Darüber hinaus kann sie vom Diözesanbischof oder dem PGR-Ausschuss eines Vikariates in Anspruch genommen werden. Die PGR-Schiedsstelle wird demnach tätig:

- a) Bei Nicht-Übereinkunft zwischen PGR und VVR, betreffend Beschlüsse über Finanzen (GO 6.1.e.)
- b) Gravierende Divergenzen zwischen PGR und dem Vorsitzenden (Pfarrer) betreffend Möglichkeit und Gegenstand von Beschlüssen (GO 5.d. und e.)
- c) Gravierende Divergenzen zwischen PGR und dem Vorsitzenden (Pfarrer) betreffend Beschlüsse in Abwesenheit des Pfarrers (GO 5.h. und i.)
- d) Abberufung eines Mitglieds im PGR von einer Funktion (GO 6.3.1.c.)
- e) Entscheidung über einen Antrag des PGR zur Abberufung eines Mitglieds (GO 6.3.2.d.)
- f) Auf Wunsch des Diözesanbischofs Beratung im Fall einer notwendigen Auflösung des PGR und der Errichtung eines Ersatzgremiums in Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Vikariat
- g) Angelegenheiten, die von einem PGR-Ausschuss zur Bearbeitung an die diözesane PGR-Schiedsstelle weiter geleitet werden (2.1.4.c. und 2.2.1.d.).

3.1.2 Anrufungsrecht

Anrufungsrecht haben:

- a) Die unter Pkt. 2.1.3 genannten Personen, sofern es um eine unter 3.1.1 a) – e) genannte Angelegenheit geht.
- b) Der PGR-Ausschuss des Vikariates, wenn die begründete Auffassung besteht, dass im konkreten Fall die diözesane PGR-Schiedsstelle befasst werden soll (Pkt 2.2.1 d.).

3.1.3 Mitglieder

- a) Vorsitz:
 - o Eine vom Generalvikar benannte Person mit den erforderlichen kirchenrechtlichen und fachlichen Kompetenzen
- b) Ständige Mitglieder:
 - o einer der territorialen Bischofsvikare
 - o Je ein/e Vertreter/in der PGR-Ausschüsse eines jeden Vikariates
 - o zwei vom Priesterrat benannte Priester, die in der Erzdiözese Wien tätig sind
 - o eine Person mit ausgebildeten Fachkenntnissen in Kommunikations- und Konfliktfragen
 - o Schriftführer/in ist die Referentin bzw. der Referent für PGR in der Erzdiözese Wien
- c) Fallbezogene Mitglieder:
 - o der zuständige Bischofsvikar
 - o die zuständige Vikariatssekretärin bzw. der zuständige Vikariatssekretär

- o ein weiteres Mitglied des PGR-Ausschusses des zuständigen Vikariats
- o eine unabhängige Person mit juristischer Kompetenz

d) Gäste:

- o Personen mit speziellen Kompetenzen, die für die Bearbeitung notwendig erscheinen

3.1.4 Form der Anrufung und Fristen

- c) Die Anrufung hat schriftlich beim Vorsitzenden der PGR-Schiedsstelle per Adresse Generalvikar zu erfolgen.
- d) Eine Entscheidung nach schriftlicher Anrufung muss innerhalb von drei Monaten erfolgen.

3.1.5 Verbindlichkeit der Entscheidungen

- a) Werden die in der diözesanen PGR-Schiedsstelle getroffenen Entscheidungen vom Diözesanbischof bestätigt, sind sie für die Konfliktparteien unter Ausschluss eines weiteren diözesanen Rechtsmittels verbindlich.
- b) Über Einhaltung und Durchführung des Schiedsspruches hat der zuständige Bischofsvikar zu wachen.

3.2 Geschäftsordnung

3.2.1 Konstituierung und Funktionsdauer

Die diözesane PGR-Schiedsstelle ist per Dekret des Erzbischofs zu errichten und wird in einer Sitzung, zu der der Generalvikar einlädt, konstituiert. Die einzelnen Personen sind an die Funktion gebunden, kraft derer sie als Mitglied der diözesanen PGR-Schiedsstelle berufen worden sind. Personelle Veränderungen der Mitglieder sind dem Erzbischöflichen Ordinariat zu melden und im Diözesanblatt zu veröffentlichen. Nach Ablauf von fünf Jahren ist die Besetzung aller Mitglieder durch den Generalvikar zu bestätigen oder zu verändern.

3.2.2 Arbeitsweise

Nach Anrufung der diözesanen PGR-Schiedsstelle in den unter 3.1.1 genannten Fällen informiert die bzw. der Vorsitzende den Diözesanbischof und beruft anschließend alle Mitglieder ein. In der Regel wird in der diözesanen PGR-Schiedsstelle folgenderweise vorgegangen:

- a) Sichtung des Sachverhaltes und Sammlung aller verfügbaren Informationen
- b) Ausarbeiten der Vorgangsweise im konkreten Fall
- c) Anhörung aller Konfliktparteien
- d) Schriftliche Fixierung eines erzielten Konsenses oder Formulierung eines Schiedsspruches
- e) Bestätigung durch den Diözesanbischof
- f) Information der Konfliktparteien über das Ergebnis durch den jeweiligen Bischofsvikar
- g) Kontrolle der Einhaltung durch den jeweiligen Bischofsvikar
- h) Bei der Bearbeitung des Konfliktfalles sind die unter Pkt. 3.1.4 genannten Fristen einzuhalten.

- i) Die Schiedsstelle kann bei Bedarf Experten aus dem betreffenden Konfliktbereich zur Anhörung oder Beratung beiziehen.

3.2.3 Abstimmung

- a) Grundsätzlich ist in der diözesanen PGR-Schiedsstelle so zu arbeiten, dass ein Schiedsspruch im Konsens gefällt wird.
- b) Sollte dennoch eine Abstimmung nötig sein, gilt die einfache Mehrheit. Dabei müssen mindestens sieben Mitglieder anwesend sein (Gäste haben kein Stimmrecht). Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

3.2.4 Befangenheit

Ist ein Mitglied der diözesanen PGR-Schiedsstelle befangen, kann sie bzw. er an dem Prozess der Konfliktbearbeitung nicht teilnehmen und hat den Vorsitzenden vor der ersten Zusammenkunft darüber in Kenntnis zu setzen. Die bzw. der Vorsitzende kann über eine mögliche Stellvertretung eines stimmberechtigten Mitglieds entscheiden.

3.2.5 Verschwiegenheit

Die Mitglieder der diözesanen PGR-Schiedsstelle sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Alle im Zusammenhang mit der Arbeit der diözesanen PGR-Schiedsstelle stehenden Informationen und Daten dürfen weder formell noch informell weitergegeben werden. Auf diese Verschwiegenheitspflicht sind alle Mitglieder der diözesanen PGR-Schiedsstelle durch den Vorsitzenden aufmerksam zu machen.

3.2.6 Dokumentation

Jeder Konfliktfall, der durch die diözesane Schiedsstelle bearbeitet worden ist, ist durch die Schriftführerin bzw. den Schriftführer zu dokumentieren und in einem Akt aufzubewahren.

2. Ordnung für den pfarrlichen Vermögenverwaltungsrat - Änderung

Der Absatz 1. c) in der Ordnung für den pfarrlichen Vermögensverwaltungsrat (*siehe Wiener Diözesanblatt 154. Jahrgang, Nr. 10a - Sondernummer bzw. Ordnung für den Pfarrgemeinderat, Seite 20*) lautet wie folgt:

„Pfarren, die denselben Pfarrer haben, können **auf Beschluss mit Zweidrittelmehrheit** im PGR aller betroffenen Pfarren für die nächstfolgende Funktionsperiode die Bildung eines gemeinsamen VVR beim zuständigen Bischofsvikar beantragen.“

Wien, am 11. August 2017

Kardinal Dr. Christoph Schönborn e.h.
Erzbischof

Dr. Walter Mick e.h.
Kanzler

56. Missionare der Barmherzigkeit bis auf Weiteres beauftragt

Das Wirken der Missionare der Barmherzigkeit während des Heiligen Jahres hat viele geistliche Früchte getragen. Die positiven Rückmeldungen haben Papst Franziskus veranlasst, diesen Dienst, der in besonderer Weise Ausdruck der Barmherzigkeit Gottes und der Hirtensorge der Kirche ist, bis auf Weiteres aufrechtzuerhalten, "als konkretes Zeichen dafür, dass die Gnade des Jubiläums in den verschiedenen Teilen der Erde weiter lebendig und wirksam ist" (Misericordia et Misera 9). Die für das Heilige Jahr gewährten Beicht-Befugnisse sind weiterhin gültig.

Päpstlich beauftragte Missionare in der Erzdiözese Wien:
Johannes Cornaro, Tel. 0664/621 68 49, johannes.cornaro@gmx.at
Marek Kowalczyk OFMCap, Tel. 02622/232 03, marek.kowalczyk@kapuziner.org
Martin Sinnhuber, Tel. 0676/55 55 485, m.sinnhuber@edw.or.at

Die Missionare der Barmherzigkeit können angefragt werden für: Beichtdienst, Abende der Barmherzigkeit mitgestalten, Vorträge, Einkehrtage, Missionarische Impulse.

Weitere Informationen:

www.erzdioezese-wien.at/barmherzig

57. Personalnachrichten

Erzdiözese Wien

Philosophisch-Theologische Hochschule Benedikt XVI. Heiligenkreuz:

P. Mag. Florian Maria **Mayrhofer** OCist wurde mit 1. September zum Hochschulseelsorger ernannt.

Diözesane Gremien

Diözesane PGR-Schiedsstelle:

Mit 1. September wurden für die laufende Funktionsperiode des Pfarrgemeinderates (2017-2022) folgende Mitglieder ernannt:

Mag. Nikolaus **Csenar** (L)

Walter **Flack** (L)

Helene **Hornich** (L)

Mag. Thomas Johannes **Lambrichs**, Vorsitzende

Mag. Heinrich **Leineweber** (L)

Mag. Johannes **Pesl** (L)

GR EKan. P. Mag. Dariusz **Schutzki** CR

Dr. Roland **Schwarz**

Mag. Adolf **Valenta**

Dienststellen

Erzbischöfliches Amt für Schule und Bildung:

Mit 1. September 2017 wurde das Erzbischöfliche Amt für Unterricht und Erziehung in „Erzbischöfliches Amt für Schule und Bildung“ umbenannt.

Erzbischöfliches Priesterseminar:

Dr. Slavomir **Dlugoš**, D Spiš, und P. Mag. Lorenz **Voith** CSsR, PflProv. in Marienpfarre, Wien 17, Rekt., wurden mit 1. September zu Subregenten ernannt.

Dr. Peter **Miscik**, D. Eisenstadt, wurde mit 1. September zum Spiritual ernannt.

Dekanate

Kirchschlag:

Mag. Helmut **Gschaider**, PflProv. in Zöbern, wurde mit 1. September zum Dekanatsfrauenseelsorger ernannt.

Pfarren

Absdorf:

Die Amtszeit von Mag. Markus **Muth**, Subregens, als Pfarradministrator wurde bis 30. September verlängert.

Bierbaum am Kleebühel, Königsbrunn am Wagram, Neuaigen und Stetteldorf am Wagram:

Die Amtszeit von Mag. Markus **Muth**, Subregens, als Seelsorglicher Mitarbeiter wurde bis 30. September verlängert.

Deutsch-Wagram:

Lic. Dr. Raphaela **Pallin** (L), bisher PAss., schied mit 31. August aus. Sie ist bis 31. Dezember 2017 ausschließlich im Vikariat Unter dem Manhartsberg als Pastoralassistentin tätig.

Ebenthal, Großinzersdorf, Loidesthal, Palterndorf, Spannberg und Velm-Götzendorf:

Sylvia **Dörfler** (L), bisher PAss. in Gaweinstal, Höbersbrunn, Pellendorf und Schrick, wurde mit 1. September neben ihrer bisherigen Tätigkeit als PAss. in Dürnkrot und Waidendorf zur Pastoralassistentin bestellt.

Gumpendorf, Wien 6:

P. Nelson **Soosai Marian** SSS, M. wurde mit 1. September zum Aushilfskaplan ernannt.

Zum Göttlichen Wort, Wien 10:

P. Alphonse **Fahin** SVD wurde mit 1. September zum Aushilfskaplan ernannt.

Zu allen Heiligen, Wien 20:

HR GR Franz **Kaukal**, bisher Kpl. in Zwischenbrücken, Wien 20, wurde mit 1. September zum Pfarrvikar ernannt.

Mauer und Erlöserkirche Endressstraße, Wien 23:

Jana **Bartosik** (L), BA, trat ihren Dienst als Pastoralhelferin nicht an.

Klosterneuburg-St. Martin:

Die Amtszeit von KR Dr. Leopold **Streit** CanReg als Pfarrmoderator gemäß can. 517 § 2 CIC wurde auf die Dauer der jetzigen Funktionsperiode des Pfarrgemeinderates (2017-2022) verlängert.

Die Amtszeit von Drs. Arthur **Kolker**, MA wurde auf die Dauer der jetzigen Funktionsperiode des Pfarrgemeinderates (2017-2022) verlängert.

Ebenfurth:

Lic. Viatcheslav **Sinitsin** (D), ha Diakon in Zillingdorf und Eggendorf, wurde mit 31. August von seinem Amt als ha Diakon entpflichtet.

Gaaden:

Prof. P. Mag. Dr. Wolfgang **Buchmüller** OCist, bisher Hochschuleseels. an der Phil.-Theol. Hochschule Benedikt XVI. Heiligenkreuz, wurde mit 1. September zum Kirchenrektor der Kirche zum Heiligen Nikolaus in Sparbach ernannt.

Heiligenkreuz:

P. Mag. Rupert **Fetsch** OCist wurde mit 1. September zum Kirchenrektor der Filialkirche Siegenfeld ernannt.

Lichtenwörth:

KR Msgr. Karl **Pichelbauer**, Dech., Propstpf. in Wiener Neustadt-Propstei- und Hauptpfarre, PflProv. in Wiener Neustadt-St. Anton, wurde von 1. bis 30. September neben seiner bisherigen Tätigkeit zum Pfarrprovisor ernannt.

Würflach:

P. Nikodemus **Betsch** OCist, bisher Kpl. in Würflach, wurde mit 1. September zum Pfarrprovisor gemäß Neuregelung für Priester in leitender Funktion (Wiener Diözesanblatt 153. Jahrgang, Nr. 3, März 2015) ernannt.

Kategoriale Seelsorge:

Krankenhaus- und Pflegeheimseelsorge:

P. Julien Vianney **Slanon** MI, KrkSeels. im KH Hietzing mit Neurologischem Zentrum Rosenhügel, Wien 13, wurde mit 1. September zum Kirchenrektor der Kapelle Heiligste Dreifaltigkeit im KH Hietzing, Wien 13, ernannt.

P. Béla **Maczák** MI wurde mit 1. September zum Krankenhausseelsorger im KH Hietzing mit Neurologischem Zentrum Rosenhügel, Wien 13, ernannt.

Junge Kirche:

Jugendseelsorge/Kath. Jugend/Diözesanjugendstelle:

Mgr. Terézia **Ovčariková** (L), bisher JugL. in der Region Westend (Stadtdekanate 14-19), schied mit 31. August aus.

Institute des geweihten Lebens

Kapuziner:

P. Mag. Erich **Geir** OFMCap wurde am 7. Juni zum Provinzial der Provinz Österreich-Südtirol gewählt an Stelle von P. Leszek **Siebert** OFMCap, bisher Prvzl.

Herz-Jesu-Schwestern:

Sr. M. Adelinde **Grandits** SSCJ wurde am 11. August zur Generaloberin wieder gewählt.

Diözesanzugehörigkeit:

Mgr Paweł **Winiewski**, Bacc., Pfvik in Mauer, Wien 23, vormals Angehöriger der Salesianer Don Boscos Provinz Krakow wurde mit 1. August in die Erzdiözese Wien inkardiniert.

Vereinigungen:

Wiener Diözesanfonds für Wohnungshilfe:

Mag. Dr. Stefan **Krummel** (D), VikSekr. im Vikariat Unter dem Wienerwald, ea Diakon in Klein-Mariazell, wurde mit 19. Juli zum Rektor ernannt an Stelle von Roman **Faux** (D), bisher Rekt.

Todesmeldungen:

Mag. Magnus **Hofmüller**, Gefängnisseelsorger, ist am 06. August im Alter von 50 Jahren in Wien gestorben und wurde am 25. August auf dem Wiener Zentralfriedhof bestattet.

Br. Otto **Schreiber** SVD ist am 25. August im Alter von 76 Jahren in Wien gestorben und wurde am 1. September auf dem Klosterfriedhof St. Gabriel bestattet.

58. Neue Adresse:

Stiftspfarr Heiligenkreuz:

Markgraf-Leopold-Platz 6
2532 Heiligenkreuz im Wienerwald

59. Exerzitien für Priester und Diakone

Im heurigen Herbst haben wir im Exerzitien- und Bildungshaus Sodalitas in Tainach/Tinje in Südkärnten ein reiches Angebot an Exerzitien für Priester und Diakone:

in deutscher Sprache:

vom Sonntag, 8. Oktober 2017, um 18.00 Uhr
bis Donnerstag, 12. Oktober 2017, um 9.00 Uhr

Exerzitien für Priester

Bereit, mich wandeln zu lassen nach Gottes Bild von mir

Begleiter: Bischofsvikar Franz Haidinger

in englischer Sprache:

vom Montag, 16. Oktober 2017, um 18.00 Uhr
bis Freitag, 20. Oktober 2017, um 13.00 Uhr

Exerzitien für Priester und Diakone in englischer Sprache

»For to me, to live is christ«, a mystical journey with Jesus

Begleiter: Dr. Anthony Kolencherry

in polnischer Sprache:

vom Montag, 23. Oktober 2017, um 18.00 Uhr
bis Freitag, 27. Oktober 2017, um 9.00 Uhr

Exerzitien für Priester und Diakone in polnischer Sprache

Der Jünger der Herrn sein – verkünden, heilen, befreien

Begleiter: P. Michael Olszewski

60. Sprechtag Kardinal Schönborns für Priester und Diakone

Die Sprechtag finden üblicherweise am Dienstag-nachmittag statt. Die genauen Termine erfahren Sie bei der verpflichtenden telefonischen Voranmeldung im Erzbischöflichen Sekretariat: Tel. 01/51552-3724, Dr. Hubert-Philipp Weber.

Anmeldung für die Ständigen Diakone ausschließlich über das Diakoneninstitut, Tel. 0664/6216838, Andreas Frank.

61. Sprechtag des Generalvikars

Gespräche mit Lic. Dr. Nikolaus Krasa sind Dienstag bis Freitag möglich. Bitte um Terminvereinbarung unter Tel.

01/515 52-3243, Fax: 01/515 52-2760,

E-Mail: n.krasa@edw.or.at oder ordinariat@edw.or.at

1010 Wien, Wollzeile 2, 3. Stock, Tür 328

62. Sprechtag im Institut für den ständigen Diakonat Diakon Andreas Frank

Jeden Donnerstag in der Zeit von 15.00 bis 17.00 Uhr

Anmeldung bitte unter Tel. 0664/6216838 oder a.frank@edw.or.at.

Ort: 1090 Wien, Boltzmanngasse 9.

Redaktionsschluss für die Ausgabe Oktober des Diözesanblattes 2017 ist der 29. September 2017, 14.00 Uhr.

Die Ausgabe Oktober des Wiener Diözesanblattes 2017 erscheint am 5. Oktober 2017

Das Diözesanblatt ist unter der Internet-Adresse www.themakirche.at abrufbar.

WIENER DIÖZESAN BLATT

155. Jahrgang, Nr. 10,
Oktober 2017

63. Dekrete

1. DIE RÖMISCH-KATHOLISCHE PFARRE MARIA-DREI-KIRCHEN

PRÄAMBEL

Aufgrund meines Auftrages, eine Neuordnung der Pfarren zu überlegen, haben die in diesem Dekret genannten Pfarren Arsenal, An der Muttergotteskirche und Rennweg diese Neuordnung vorgeschlagen, die ich dem Priesterrat am 8. Juni 2016 zur Beratung vorgelegt habe. Der gemeinsame Pfarrgemeinderat und der gemeinsame Vermögensverwaltungsrat haben in weiterer Folge die notwendigen, darauf basierenden Beschlüsse über die vermögensrechtliche Zusammenführung gefasst.

Daher verfüge ich als Erzbischof von Wien mit Wirksamkeit vom 1. Oktober 2017, dass die **römisch-katholische Pfarre Arsenal**, die **römisch-katholische Pfarre An der Muttergotteskirche** und die **römisch-katholische Pfarre Rennweg** die gemeinsame „**römisch-katholische Pfarre Maria-Drei-Kirchen**“ bilden.

Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der Gläubigen in dieser Pfarre begleiten!

NORMATIVER TEIL

Als Erzbischof von Wien treffe ich daher folgende Verfügungen:

- Mit Wirksamkeit vom 1. Oktober 2017 wird das Gebiet der römisch-katholischen Pfarre *Rennweg* um die Gebiete der bisherigen römisch-katholischen Pfarren *Arsenal* und *An der Muttergotteskirche* erweitert.
- Mit dem gleichen Tag wird die römisch-katholische Pfarre *Rennweg* umbenannt in „**römisch-katholische Pfarre Maria-Drei-Kirchen**“ - bei welcher es sich um eine Pfarre freier bischöflicher Verleihung handelt - mit der Pfarrnummer 9132. Die römisch-katholische Pfarrkirche und die römisch-katholische Pfarrpfünde *Rennweg* erhalten in gleicherweise den Namen *römisch-katholische Pfarrkirche* und *römisch-katholische Pfarrpfünde Maria-Drei-Kirchen*.

Mit gleichem Tag wird der Sitz der römisch-katholischen Pfarre *Maria-Drei-Kirchen* mit der Adresse 1030 Wien, Rennweg 91, festgelegt.

- Die Kirche *Maria Geburt* in 1030 Wien, Rennweg 91, erhebe ich hiermit zur Pfarrkirche der römisch-katholischen Pfarre *Maria-Drei-Kirchen*.

Die Kirchen *Arsenal* und *An der Muttergotteskirche* sind mit Wirkung vom 1. Oktober 2017 Filialkirchen ohne eigene Rechtspersönlichkeit der römisch-katholischen Pfarre *Maria-Drei-Kirchen*.

- Mit Wirksamkeit vom 1. Oktober 2017 werden folgende juristische Personen aufgehoben: die bisherigen römisch-katholische Pfarren *Arsenal*, 1030 Wien, Arsenal Objekt 12/19, und *An der Muttergotteskirche*, 1030 Wien, Jacquingasse 53, die römisch-katholischen Pfarrkirchen *Arsenal* und *An der Muttergotteskirche* und die römisch-katholischen Pfarrpfünden *Arsenal* und *An der Muttergotteskirche*.
- Der bisherige gemeinsame Pfarrgemeinderat und der bisherige gemeinsame Vermögensverwaltungsrat setzen ihre Tätigkeiten fort.
- Die Rechtsnachfolge der genannten aufgehobenen juristischen Personen wird im Einzelnen geregelt wie folgt:
 - a. Universalrechtsnachfolger der gemäß diesem Dekret aufgehobenen kirchlichen juristischen Personen wird, soweit nichts anderes verfügt wird, ohne dass es dazu eigener rechtlicher Übergabeakte bedarf, die römisch-katholische Pfarre *Maria-Drei-Kirchen*.
 - b. Das gesamte bewegliche Vermögen dieser aufgehobenen kirchlichen juristischen Personen, samt allen Rechten und Pflichten, geht mit dem Stichtag der Pfarraufhebung in das Eigentum der römisch-katholischen Pfarre *Maria-Drei-Kirchen* über.
 - c. Zum Stichtag des Rechtsübergangs ist ein Inventarium aller *bona temporalia* zu erstellen, das zum Zeichen der Richtigkeit und Vollständigkeit von der vertretungsbefugten Organen der beteiligten juristischen Personen, vom Bischofsvikar für das Vikariat Wien-Stadt und den dafür zuständigen Organen der Diözesankurie zu unterfertigen ist.

- In der römisch-katholischen Pfarre *Maria-Drei-Kirchen* bestehen folgende Teilgemeinden:
 - a. Maria Geburt-Rennweg
 - b. An der Muttergotteskirche
 - c. Maria vom Siege-Arsenal

Begründung

Die Bildung einer gemeinsamen Pfarre aus mehreren ehemaligen Pfarren ermöglicht, die Aufgaben der Pfarre unter den Gläubigen und Priestern in der Pfarre gemäß den Charismen aufzuteilen und die Verwaltungsstrukturen zu reduzieren, um bei den Gläubigen Freiräume für das apostolische Wirken zum Heil der Menschen zu schaffen.

Wien, am 22. September 2017

Kardinal Dr. Christoph Schönborn e.h.
Erzbischof

Dr. Walter Mick e.h.
Kanzler

2. REGELUNG FÜR DIE DIÖZESANE ALTERSVORSORGE FÜR PRIESTER, DIE IN EINER ANDEREN DIÖZESE INKARDINIERT SIND, UND FÜR ORDENSLEUTE MIT GESTELLUNG IM DIÖZESANEN DIENST

Mit Wirkung vom 1. Jänner 2018 setze ich die

„Regelung für die diözesane Altersvorsorge für Priester, die in einer anderen Diözese inkardiniert sind, und für Ordensleute mit Gestellung im diözesanen Dienst“

(vgl.: Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz, Nr.73 vom 25. Juli 2017, Seite 5ff.)

als ergänzende verbindliche Norm des Priesterdienstrechtes der Erzdiözese Wien in Kraft.

Wien, am 22. September 2017

Kardinal Dr. Christoph Schönborn e.h.
Erzbischof

Dr. Walter Mick e.h.
Kanzler

64. Pfarrausschreibungen

Vikariat Unter dem Manhartsberg
Gänserndorf: Pfarrvikar ab sofort

Bei Interesse bitte vorerst um Kontakt mit dem zuständigen Bischofsvikar bzw. dem Generalvikar. Die schriftliche Bewerbung möge bis 31. Oktober 2017 im Erzbischöflichen Ordinariat, 1010 Wien, Wollzeile 2, eingereicht werden.

65. Personalmeldungen

Diözesane Gremien

Domkapitel an der Metropolitankirche zu St. Stephan

MMag. DDr. Peter **Schipka**, GenSek. der ÖBK, AushKpl. in Gerasdorf bei Wien, Seyring und Süßenbrunn, Wien 22, wurde auf die Dauer seiner Amtszeit als Generalsekretär der Österreichischen Bischofskonferenz zum Domkapitular ernannt.

Dienststellen

Erzbischöfliches Amt für Schule und Bildung: Prof. OStR Mag. Peter **Schwarz** (D), bisher ea Diakon in Mauer, Wien 23, wurde mit 1. Oktober zum ea Diakon in der Schulseelsorge ernannt.

Pfarren

Gänserndorf:

Clemens **Moser** (L), PHelf. in Weikendorf, Prottes und im Pfarrverband Melker Pfarren im Marchfeld, wurde mit 1. September neben seiner bisherigen Tätigkeit zum Pastoralhelfer bestellt.

Patzmannsdorf:

GR Mag. Christian **Wiesinger**, Dech., PfMod. in Gaubitsch, Eichenbrunn und Unterstinkenbrunn, wurde neben seiner bisherigen Tätigkeit mit 1. Oktober 2017 bis 31. August 2018 zum Pfarrmoderator ernannt.

DDr. Reginald Nnadozi **Nnamdi**, AushKpl. in Gaubitsch, Eichenbrunn und Unterstinkenbrunn, wurde mit 1. Oktober neben seiner bisherigen Tätigkeit zum Aushilfskaplan ernannt.

Franz **Haslinger**, PfProv. i. R., wurde mit 1. Oktober mit der Seelsorgsaushilfe in der Pfarre beauftragt.

Hohenau und Rabensburg:

Peter **Heger** (L), bisher PastPr. in Mistelbach an der Zaya, Eibesthal und Hüttendorf, wurde mit 1. September zum Pastoralhelfer bestellt.

Dom- und Metropolitanpfarre St. Stephan, Wien 1:

Prof. OStR Mag. Peter **Schwarz** (D), bisher ea Diakon in Mauer, Wien 23, wurde mit 1. Oktober zum ea Diakon ernannt.

Maria-Drei-Kirchen, Wien 3:

GR Clifford Gratian **Pinto**, bisher PfMod. in An der Muttergotteskirche, Arsenal und Rennweg, Wien 3, wurde mit 1. Oktober zum Pfarrer ernannt.

Mag. Gerhard **Höberth**, bisher PfVik. in An der Muttergotteskirche, Arsenal und Rennweg, Wien 3, wurde mit 1. Oktober zum Pfarrvikar ernannt.

P. Patrick **Drozdik** CCG, bisher Kpl. in Arsenal und Rennweg, Wien 3, wurde mit 1. Oktober zum Pfarrvikar ernannt.

GR Dipl.-Ing. Ernst **Bistricky** (D), bisher ea Diakon in An der Muttergotteskirche, Wien 3, wurde mit 1. Oktober zum ehrenamtlichen Diakon ernannt.

Gumpendorf, Wien 6:

Herbert **Schaufler** (D), ea Diakon, hat von 1. Jänner bis 31. Dezember 2018 eine Auszeit genommen.

Maria Treu, Wien 8:

P. mgr Miroslaw **Barański** SP, Rekt., bisher Kpl., scheidet mit 31. Oktober aus dem Seelsorgsdienst der ED Wien.

Baumgarten und Oberbaugarten, Wien 14:

OStR KR P. Dr. Karl Heinz **Salesny** SDB wurde mit 1. Oktober zum Aushilfskaplan und Seelsorger an der Kapelle St. Raphael im Blinden- und Sehbehindertenwohnheim der Österr. Blindenwohlfahrt, Wien 14, ernannt.

Heiligenstadt, Wien 19:

MMag. Pius **Feiler** CanReg wurde mit 1. Oktober während des Krankenstandes von Herrn Pfarrer Michael **Hofians** CanReg zum Substituten bestellt.

Zu allen Heiligen, Wien 20:

Mag. Jerko **Podgorelec** (L), bisher PAss. in Zwischenbrücken, Wien 20, wurde mit 1. September zum Pastoralassistenten bestellt.

Alterlaa, Wien 23:

P. mgr Krzysztof **Kasperek** CR wurde mit 1. Oktober während des Krankenstandes von Herrn Pfarrmoderator P. mgr Marek Perzynski CR zum Substituten bestellt.

Erlöserkirche Endresstraße, Wien 23:

Die Amtszeit von KR Mag. Clemens **Nowak** als Pfarrmoderator gemäß can. 517 § 2 CIC wurde auf die Dauer der jetzigen Funktionsperiode des Pfarrgemeinderates (2017-2022) verlängert.

Die Amtszeit von Mag. Peter **Feigl** als Pfarrassistent wurde auf die Dauer der jetzigen Funktionsperiode des Pfarrgemeinderates (2017-2022) verlängert.

Gablitz, Maria Rast und Mauerbach:

Mag. Marko **Jukić**, bisher Kpl. in Poysdorf, Altruppersdorf, Erdberg, Kleinhardersdorf, Walterskirchen und Wetzelsdorf, wurde mit 1. Oktober zum Pfarrvikar ernannt.

Hennersdorf und Leopoldsdorf:

Beata **Hofmann** (L), PAss. in Vösendorf, wurde mit 1. September neben ihrer bisherigen Tätigkeit zur Pastoralassistentin bestellt.

Lichtenwörth:

Lic. Joseph Francis Xavier **Bolin**, PfProv. in Zillingdorf und Eggendorf, Leiter des Seelsorgeraumes An der Leitha, wurde neben seiner bisherigen Tätigkeit mit 1. Oktober zum Pfarrprovisor ernannt.

Lic. Viatcheslav **Sinitsin** (D), ha Diakon in Zillingdorf und Eggendorf, wurde neben seiner bisherigen Tätigkeit von 1. Oktober 2017 bis 31. August 2018 zum hauptamtlichen Diakon ernannt.

Unterwaltersdorf:

KR Mag. Josef **Lippert**, Dech., PfMod. in Reisenberg und Seibersdorf, wurde mit 1. Oktober zum Pfarrprovisor ernannt an Stelle von KR P. Dipl.-Theol. Franz **Hauser** SDB, bisher PfMod. und Leiter des Seelsorgeraumes Fischa Mitte, der mit 30. September aus dem Seelsorgsdienst der ED Wien ausgeschieden ist.

Wiener Neustadt-Propstei- und Hauptpfarre und Wiener Neustadt-St. Anton:

Pero **Lovric** (L), bisher PAss. in Guntramsdorf-St. Jakobus und für den Aufbau des Seelsorgeraumes, wurde mit 1. September zum Pastoralassistenten bestellt.

Kategoriale Seelsorge:

Krankenhaus- und Pflegeheimseelsorge:

Mag. Ivan **Levko**, PfVik. in Wiener Neustadt-Propsteipfarre, wurde neben seiner bisherigen Tätigkeit mit 1. Oktober zum Krankenhauseelsorger im Landesklinikum Wiener Neustadt mit einer halben Dienstverpflichtung und zum Kirchenrektor der dortigen Kapelle ernannt.

Universitätsseelsorge:

Katholische Hochschulgemeinde Wien, Bereich 2:

DDr. Ludwig **Juza**, Prälatur Opus Dei, wurde mit 1. Oktober zum Universitätsseelsorger mit einer viertel Dienstverpflichtung ernannt.

Dr. Albert **Steinvorth**, Prälatur Opus Dei, hat seine Tätigkeit als Universitätsseelsorger mit 1. Oktober auf einer dreiviertel Dienstverpflichtung reduziert.

Institute des geweihten Lebens

Unbeschuhte Karmeliten:

P. Mag. Alexander **Schellerer** OCD wurde am 5. Mai zum Provinzial der Semiprovinz Österreich gewählt an Stelle von P. Mag. Dr. Roberto Maria **Pirastu** OCD, bisher Prvzl.

Klarissen:

Die Niederlassung in 2344 Maria-Enzwersdorf, Zipsgasse 4, wurde mit 31. August aufgelöst

Diözesanzugehörigkeit:

Mgr Paweł **Winiewski**, Bacc., PfVik in Mauer, Wien 23, vormals Angehöriger der Salesianer Don Boscos Provinz Krakow wurde mit 1. August in die Erzdiözese Wien inkardiniert.

Auszeichnungen

Dr. Alexander Georg **Brenner**, Pfr. in Zu allen Heiligen, Wien 20, wurde mit 15. September 2017 zum Erzbischöflichen Geistlichen Rat ernannt.

Todesmeldungen:

KR P. Gottfried **Undesser** OFMCap ist am 19. September in Wien im Alter von 84 Jahren gestorben und wurde am 28. September in der Grabstätte der Kapuziner auf dem Zentralfriedhof, Wien 11, bestattet.

66. Kostenloser Kuraufenthalt für Priester

Das Kurhotel St. Josef in Bad Dürrenberg bietet die Möglichkeit, dass ein Priester dort kostenlos eine Woche oder auch länger verbringen kann. Inkludiert sind Kost und Logis sowie die Benutzung des Hallenbads, der Sauna und des Fitnessraums. Etwaige Kurbehandlungen sind separat zu bezahlen. Erwartet wird, dass der Priester dafür von Montag bis Samstag die hl. Messe um 19:00 in der Hauskapelle feiert sowie für etwaige seelsorgliche Gespräche zur Verfügung steht. Anfragen bitte an das Pfarramt Bad Dürrenberg richten: +43 6245 85194;

pfarre.duerrnberg@pfarre.kirchen.net

67. Sprechtag Kardinal Schönborns für Priester und Diakone

Die Sprechtag finden üblicherweise am Dienstag-nachmittag statt. Die genauen Termine erfahren Sie bei der verpflichtenden telefonischen Voranmeldung im Erzbischöflichen Sekretariat: Tel. 01/51552-3724, Dr. Hubert-Philipp Weber.

Anmeldung für die Ständigen Diakone ausschließlich über das Diakoneninstitut, Tel. 0664/6216838, Andreas Frank.

68. Sprechtag des Generalvikars

Gespräche mit Lic. Dr. Nikolaus Krasa sind Dienstag bis Freitag möglich. Bitte um Terminvereinbarung unter Tel. 01/515 52-3243, Fax: 01/515 52-2760, E-Mail: n.krasa@edw.or.at oder ordinariat@edw.or.at
1010 Wien, Wollzeile 2, 3. Stock, Tür 328

69. Sprechtag im Institut für den ständigen Diakonat Diakon Andreas Frank

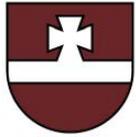
Jeden Donnerstag in der Zeit von 15.00 bis 17.00 Uhr
Anmeldung bitte unter Tel. 0664/6216838 oder a.frank@edw.or.at.
Ort: 1090 Wien, Boltzmann-gasse 9.

Redaktionsschluss für die Ausgabe November des Diözesanblattes 2017 ist der 27. Oktober 2017, 14.00 Uhr.

Die Ausgabe November des Wiener Diözesanblattes 2017 erscheint am 2. November 2017

Das Diözesanblatt ist unter der Internet-Adresse www.themakirche.at abrufbar.

WIENER DIÖZESAN BLATT



155. Jahrgang, Nr. 11,
November 2017

70. Dekrete

UMPFARRUNG DER KATASTRALGEMEINDE GAISELBERG

DEKRET

Nach Anhörung des Priesterrates (*can. 515 § 2 CIC*) trenne ich mit Wirksamkeit vom 1. September 2017 das Gebiet der Katastralgemeinde Gaiselberg mit der

FILIALKIRCHE IN GAISELBERG

von der Pfarre Zistersdorf ab und teile diese der Pfarre Großinzersdorf zu.

Wien, am 8. August 2017

Kardinal Dr. Christoph Schönborn e.h.
Erzbischof

Dr. Walter Mick e.h.
Kanzler

71. November-Kollekte der Caritas

Der Elisabethsonntag am „Welttag der Armen“

Der Platz der Kirche ist an der Seite der Armen. Diese Überzeugung prägt den "Welttag der Armen", den Papst Franziskus eingeführt hat und der heuer erstmals weltweit am Elisabethsonntag, das heißt am 19. November, begangen wird. Papst Franziskus ruft dazu auf, den Ärmsten der Armen auf Augenhöhe zu begegnen und ihnen in ihrer Not zu helfen.

Wir möchten diesem Ruf folgen! Denn Armut ist auch in Österreich, einem der wohlhabendsten Länder der Welt, ein Thema. Jeder 7. Mensch ist in unserem Land von Armut betroffen – das sind über 1,2 Millionen Frauen, Männer und Kinder. 410.000 von ihnen gelten als manifest arm. Diesen Menschen fehlt das Geld für das Nötigste, wie Essen, Kleidung und Heizung. Wir dürfen es nicht hinnehmen, dass Menschen in unserem engsten Umfeld hungern, frieren und kein Auskommen mehr finden. Häufig sind es Alleinerziehende, Mindestpensionisten und – pensionistinnen, Menschen mit Migrationshintergrund oder Familien mit mehreren Kindern, die von Armut betroffen sind und dringend Unterstützung benötigen.

Gerade in der Vorweihnachtszeit dürfen wir nicht auf die Schwächsten in unserer Gesellschaft vergessen. Darum bitte ich Dich, lieber Herr Pfarrer, lieber Mitbruder, unterstütze uns bei der diesjährigen Sammlung für notleidende Menschen in Österreich. Denn die gute Nachricht ist: „Wir können helfen!“ Gemeinsam mit Deiner Pfarre können wir Frauen, Männern und Kindern in akuten Notsituationen beistehen.

Mit **30 Euro** können wir Menschen in Notsituationen mit Heizkostenzuschüssen, Energieberatung oder bei der Reparatur von defekten Heizungen unterstützen. **20 Euro** schenken einer armutsbetroffenen Jungfamilie die Erstausrüstung für ihr Baby.

Helfen wir gemeinsam und schenken wir armutsbetroffenen Menschen Hoffnung und Zuversicht! Machen wir die Adventszeit gemeinsam ein Stückchen wärmer!

P.S.: Mehr Unterlagen können unter dieser Nummer bestellt werden: 01/878 12-701.

Spendenkontonummer: IBAN: AT47 2011 1890 8900 0000 /
BIC: GIBAATWWXXX

72. Pfarrausschreibungen

Vikariat Unter dem Manhartsberg
Gänserndorf: Pfarrvikar ab sofort

Vikariat unter dem Wienerwald
Himberg - Pfarrmoderator ab 1. Februar 2018

Bei Interesse bitte vorerst um Kontakt mit dem zuständigen Bischofsvikar bzw. dem Generalvikar. Die schriftliche Bewerbung möge bis 31. Oktober 2017 im Erzbischöflichen Ordinariat, 1010 Wien, Wollzeile 2, eingereicht werden.

73. Personalveränderungen Priester und Pastoralassistent/innen

Im Hinblick auf eine rechtzeitige Planung der Einsätze wird ersucht, Veränderungswünsche (Versetzung, Pensionierung, Anträge um neue Mitarbeiter/innen, ...), die mit September 2018 wirksam werden sollen, möglichst bald, spätestens aber bis **Ende Februar 2018** bekannt zu geben.

Priester wenden sich bitte an den Bischofsvikar ihres Vikariates oder an den Generalvikar.

Pastoralassistent/inn/en wenden sich bitte an den Leiter des Personalreferats, Mag. Christof Bock (DW 3066, c.bock@edw.or.at).

74. Urlaubsvertretung

Für die Urlaubsvertretung/Sommeraushilfe durch Priester aus dem Ausland bzw. aus anderen Diözesen oder Ordensgemeinschaften gilt die hier angeführte Vorgangsweise:

Alle Pfarren, die an einer Urlaubsvertretung durch Priester aus dem Ausland bzw. aus anderen Diözesen oder Ordensgemeinschaften interessiert sind, werden gebeten, sich bis **spätestens Ende März 2018** per Mail an Mag. Iosif Bortos (i.bortos@edw.or.at) unter Angabe der gewünschten Vertretungszeit (möglichst einen ganzen Monat) zu wenden.

Um eine Vertretung übernehmen zu können, muss der aus dem Ausland kommende Priester folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Deutschkenntnisse mindestens Sprachniveau B2
- schriftliche Zustimmung des eigenen Ordinarius

Die Reise- und Krankenversicherungskosten sind vom Bewerber selbst zu tragen.

Der Kontakt zwischen Bewerber und Pfarre wird durch Mag. Iosif Bortos hergestellt.

Für alle anderen organisatorischen Fragen (z.B. Unterkunft und Verpflegung) ist die Pfarre zuständig. Ebenso sind die anfallenden Kosten entsprechend der Gebührenordnung in der ED Wien (siehe WDBI Jahrgang 146, Nr. 11/2008) von der Pfarre selbst zu tragen.

Priester, die selbst ihre Urlaubsvertretung organisieren (Bekannte/Freunde aus dem Ausland), haben dieses Reglement ebenso einzuhalten und die vorgesehenen Dokumente (Anmeldungsblatt und Zustimmung des Ordinarius [eigene Formulare im Ordinariat erhältlich], gültiges Zelebret und Nachweis über die Deutschkenntnisse) ans Ordinariat zu übersenden.

75. Personalmeldungen

Erzdiözese Wien

MMag. Lic. Alphons **Pachta-Rayhofen**, bisher Kpl. in Zur Frohen Botschaft, Wien 4, hat von 1. September bis 30. November eine Sabbatzeit erhalten.

Stiftung Pro Oriente

Dr. Alfons **Kloss** (L), Österreichischer Botschafter am Heiligen Stuhl, wurde mit 13. Oktober zum Präsidenten ernannt an Stelle von Dr. Johann **Marte** (L), bisher Präs.

Em. Äbtissin Perpetua **Hilgenberg** OSB (Nonnberg) wurde am 13. Oktober zur Protektorin proklamiert.

Dienststellen

Bischofsvikariat für Institute des geweihten Lebens und Gesellschaften des apostolischen Lebens:

Die Amtszeit von P. Lic. Dr. Michael **Zacherl** SJ als Bischofsvikar wurde bis 31. Jänner 2018 verlängert.

Erzbischöfliches Priesterseminar:

Mag. Dr. Richard **Tatzreiter**, Domkap., Reg. und Pfr. in Bruckhausen, Wien 21, wurde mit 1. September neben seiner bisherigen Tätigkeit zum Regens der diözesanen Priesterseminare Eisenstadt und St. Pölten mit Sitz in Wien 9 ernannt.

Mag. Markus **Muth**, Subreg., wurde mit 1. September neben seiner bisherigen Tätigkeit zum Subregens der diözesanen Priesterseminare Eisenstadt und St. Pölten mit Sitz in Wien 9 ernannt.

P. MMag. Michael **Meßner** SJ, Spir., wurde mit 1. September neben seiner bisherigen Tätigkeit zum Spiritual der diözesanen Priesterseminare Eisenstadt und St. Pölten mit Sitz in Wien 9 ernannt.

Referat für anderssprachige Gemeinden:

Polnische Gemeinde:

P. mgr Zygmunt Józef **Waz** CR wurde mit 1. September zum Kirchenrektor der Kirche Zum Hl. Kreuz, Wien 3, und Leiter der Polnischen Gemeinde in der ED. Wien ernannt.

P. Lic. Andrzej Sylwester **Jagielka** CR und P. mgr Edward **Zakowicz** CR wurden mit 1. September zu Aushilfsseelsorgern ernannt.

Dekanate

Gänserndorf:

KR P. Dr. Kazimierz **Wiesyk** SAC, Dech., Pfr. in Schönkirchen-Reyersdorf, Matzen und Raggendorf, wurde mit 1. November für weitere fünf Jahre zum Dechanten bestellt.

Mag. Krzysztof **Pelczar**, Pfvk. in Großenbrunn, Lasse, Oberweiden, Prottes, Untersiebenbrunn, Weikendorf und Zwerndorf, wurde mit 1. November für fünf Jahre zum Dechant-Stellvertreter bestellt.

Pfarren

Absdorf:

GR P. Clemens **Kriz** OSST, KrkSeels. in SMZ West-Otto-Wagner-Spital Pulmologisches Zentrum, Wien 14, Aids-Seelsorger, Seelsorge in der Wallfahrtskirche Maria Grün, Wien 2, wurde neben seiner bisherigen Tätigkeit vom 1. Oktober 2017 bis 31. August 2018 zum Pfarradministrator ernannt.

Braunsdorf, Frauendorf an der Schmida, Goggendorf, Grafenberg, Niederschleinz, Roseldorf, Sitzendorf an der Schmida, Straning und Wartberg:

Josef **Weidner** (D) wurde mit 1. September weiterhin zum hauptamtlichen Diakon bestellt.

Gnadendorf:

P. Lic. Roger **Vazhappilly** OFMConv, AushKpl. in Asparn an der Zaya, Michelstetten und Wenzersdorf, wurde neben seiner bisherigen Tätigkeit mit 1. Oktober zum Aushilfskaplan ernannt.

Marchegg, Breitensee und Markthof:

P. Mag. Nikodemus **Peschl** csj wurde mit 1. Oktober zum Kaplan ernannt an Stelle von P. Luc **Emmerich** csj, Regionaloberer, bisher Kpl. in Marchegg, der mit 30. September aus dem Seelsorgsdienst der ED Wien ausschied.

Poysdorf, Altruppersdorf, Erdberg, Kleinhadersdorf, Walterskirchen und Wetzelsdorf:

P. Lic. Dr. Saviour Ouseph **Menachery** CMI, bisher AushKpl., wurde mit 15. September zum Kaplan ernannt.
mgr lic. Tomasz Stanislaw **Duda**, D. Wroclaw, wurde mit 15. Oktober zum Pfarrvikar ernannt.

Emmaus am Wienerberg, Wien 10:

Jackson **Kizhavana Xavier**, Bacc., D. Ernakulam-Angamaly, bisher AushKpl. in Maria Gugging, wurde mit 1. September zum Aushilfskaplan ernannt.

Altmansdorf, Am Schöpfwerk, Namen Jesu und Hetzendorf, Wien 12:

P. Dipl.-Theol. Albert **Pongo** SVD, wurde neben seiner Tätigkeit als Seels. in den Polizeianhaltezentren in Wien 8/9 mit 1. Oktober weiterhin zum Kaplan ernannt.

Baumgarten und Oberbaumgarten, Wien 14:

MMag. Konrad **Kremser** wurde mit 1. September zum Aushilfskaplan ernannt.
Justin Santus **Makungu**, Bacc., D. Mpanda, wurde mit 1. Oktober zum Aushilfskaplan ernannt.

Währing, Wien 18:

Luke Chidiebere **Eziukwu**, BTh, D. Orlu, wurde mit 1. September zum Aushilfskaplan ernannt.

Bruckhausen, Wien 21:

RegR GR Leopold **Holzer** (D) wurde mit 15. November 2017 von seinem Amt als ea Diakon entpflichtet.

Neukagran, Wien 22:

Israel Atta Kwame **Boadi**, D. Goaso, bisher AushKpl., schied mit 18. September aus dem Seelsorgsdienst der ED Wien.

Stadlau, Wien 22:

P. Mag. Praveen Raj **Antony** SDB, Neupriester, wurde mit 1. September zum Kaplan ernannt.

Kalksburg, Wien 23:

Roswitha **Sternberg** (L) wurde auf die Dauer der jetzigen Funktionsperiode des Pfarrgemeinderates (2017-2022) beziehungsweise bis zur Neustrukturierung der Pfarre weiterhin zur Pfarrassistentin ernannt.

Leobersdorf:

GR P. Christoph **Böck** OSB, Pfr. in Grillenberg, wurde mit 30. November von seinem Amt als Pfarrer entpflichtet.

mgr. lic. Krzysztof **Szczesny**, Pfr. in Enzesfeld, wurde mit 1. Dezember neben seiner bisherigen Tätigkeit zum Pfarrprovisor ernannt.

Lic. Thobias Focas **Lubuwa**, Bacc., D. Dodoma, bisher AushKpl. in St. Othmar unter den Weißgerbern, Wien 3, wurde mit 1. Dezember zum Aushilfskaplan ernannt.

Kategoriale Seelsorge:

Krankenhaus- und Pflegeheimseelsorge:

P. Mag. Leszek **Nocuń** OFMConv, KrkRekt. und Guardian, wurde mit 31. August von seinem Amt als Seelsorger im Landeskrankenhaus Wiener Neustadt entpflichtet.

Gefangenen- und Haftentlassenseelsorge:

Dipl.-Ing. Mag. Dr. Albert **Reiner**, Kpl. in Zur Frohen Botschaft, Wien 4, wurde mit 1. Oktober neben seiner bisherigen Tätigkeit zum Gefangenenhausseelsorger ernannt.

Katholische Aktion

Kath. Männerbewegung:

Wilhelm **Weiss** (L) wurde am 23. September zum Vorsitzenden im Vikariat Unter dem Wienerwald gewählt.

Akademische Grade

Mag. Girolamo **Tricarico**, PfMod. In St. Johann Kapistran, Wien 20, wurde am 23. Juni zum Doktor der Theologie promoviert.

MMag. Josef **Sinkovits** (L), ProjAss. im Büro des Generalvikars, erlangte am 27. Juni den akademischen Grad Master of Business Administration.

Mag. Alexander **Kraljic** (L), GenSekr. Der ARGE AAG, Wien 9, wurde am 17. Oktober zum Doktor der Theologie promoviert.

Diözesanzugehörigkeit:

Jochen Maria **Häusler**, PfMod. in Traiskirchen und Möllersdorf, vormals Angehöriger der Diözese Albi, wurde mit 1. Oktober in die Erzdiözese Wien inkardiniert.

Dr. Norbert **Mendecki**, PfMod i. R., vormals Angehöriger der Erzdiözese Katowice, wurde mit 1. Oktober in die Erzdiözese Wien inkardiniert.

Todesmeldungen:

KR P. Felix **Schober** SP ist am 6. Oktober 2017 im Alter von 87 Jahren in Krems und wurde am 19. Oktober auf dem Kremser Friedhof bestattet.

76. Taufvorbereitung für Erwachsene

Nach den Bestimmungen des CIC sind Erwachsene im Katechumenat auf die Initiation vorzubereiten, ehe sie durch Taufe, Firmung und Eucharistie in die Gemeinschaft der Kirche aufgenommen werden. Die Zulassung zur Taufe Erwachsener erfolgt durch den Ortsbischof, welcher im

Rahmen der jährlichen Feier der Erwählung und Zulassung zur Eingliederung in die Kirche die Erlaubnis zur Initiation sowie den beauftragten Priestern die Ermächtigung zu deren Spendung erteilt.

Die Vorbereitungszeit soll in der Regel mindestens ein Jahr dauern und die Einheit der Initiationssakramente durch deren Spendung in einer Feier gewahrt werden, nach Möglichkeit in der Osterfeier der Gemeinde. Nur in Ausnahmefällen wird vom Ordinariat im Einvernehmen mit dem Referat für den Erwachsenen Katechumenat eine außerordentliche Erlaubnis zur Taufspendung erteilt (Diözesanblatt 10/2007). Alle Priester, Diakone und Katechetinnen, die Taufkandidaten vorbereiten, die älter als 14 Jahre sind, mögen daher ihre Taufkandidaten umgehend beim Referat für Erwachsenen Katechumenat und Verkündigung melden.

2018 wird es zwei Zulassungsfeiern geben.

Alle, die bis einschließlich September 2018 getauft werden, sind für die 1. Zulassungsfeier vorgesehen. Der 1. Termin ist wie immer der erste Donnerstag nach dem Aschermittwoch, 15. Februar 2018. Der Ort wird erst kurzfristig bekannt gegeben. Die 2. Zulassungsfeier ist für den Herbst 2018 geplant und für die Taufbewerber bestimmt, die im Spätherbst bzw. im Jänner 2019 getauft werden.

Nähere Auskunft zur **Feier der Erwählung und Zulassung** zur Taufe im Pastoralamt, **Referat für Erwachsenen Katechumenat und Verkündigung**, Stephansplatz 6/1/5/Z.561, 1010 Wien, Tel.: 01/51552-3364 (Fr. Ingrid Arnhold), Fax: -2399, E-Mail i.arnhold@edw.or.at.

77. Erwachsenenfirmung 2018

Die diözesane Erwachsenenfirmung 2018 ist am Samstag vor Pfingsten, 19. Mai 2018, 9.00 Uhr, im Stephansdom. Firmspender ist Kardinal Schönborn.

Voraussetzung für die Firmung ist die Teilnahme an einer Firmvorbereitung. Das Pastoralamt (Referat für Erwachsenen Katechumenat und Verkündigung) bietet in diesem Arbeitsjahr **zwei Vorbereitungskurse** an:

Kurs I (1010 Wien, Stephansplatz 3, Klemenssaal): **ab Mittwoch, 28. Februar 2018**. Die weiteren Abende sind am 7., 14., 21. März, 4., 11., 18. April, 2., 9. Mai 2018 (jeweils 18.00 - 20.00 Uhr).

Kurs II (Erzbischöfliches Priesterseminar Wien, Strudlhofgasse 7, 1090 Wien): **ab Montag, 5. März 2018**. Die weiteren Abende sind am Montag, 12. und 19. März, 9., 16., 30. April und 7. Mai 2018 (jeweils 18.30 - 21.00 Uhr).

Bei Bedarf ist auch ein Kurs im Entwicklungsraum Hietzing möglich. Anfragen bei Ingrid Arnhold oder in der Pfarrkanzlei Ober St. Veit.

Zwei gemeinsame Termine für Kurs I und II:

Bußgottesdienst: 25. April 2018, 18.30 - 21.00 Uhr, in der Kirche des Priesterseminars, Boltzmanngasse 9, 1090 Wien.

Vorbereitungstreffen für beide Kurse gemeinsam mit der Dompfarre: Mittwoch, 16. Mai 2018, 19.00 - 20.30 Uhr, im Curhaus, Stephansplatz 3, 1010 Wien.

Alle erwachsenen Katholiken, die in diesem Jahr gefirmt werden möchten, können sich im Pastoralamt für die Firmvorbereitung anmelden.

Anmeldung bei Ingrid Arnhold per Mail (i.arnhold@edw.or.at) oder persönlich im Pastoralamt, Wien 1, Stephansplatz 6, Stiege 1, 5. Stock, Z. 561 (Tel. 01/51552-3364, Fax -2399). Für die Anmeldung genügt die Angabe von Name, Adresse, Geburtsdatum, Telefonnummer und Mailadresse. Sie erhalten dann eine Anmeldebestätigung und nähere Informationen.

78: ORF Gottesdienstübertragungen 2018

ORF-Radio 2018

Mehr als insgesamt 60 katholische Gottesdienste von Pfarr- oder Gottesdienstgemeinden aus ganz Österreich und Südtirol werden durch den ORF jeden Sonn- und Feiertag, 10.00-11.00 Uhr, auf Ö-Regional übertragen. Damit erreicht die katholische Kirche mit Hilfe des ORF jeden Sonn- und Feiertag etwa 500.000 Menschen.

14.01.2018	Hofburgkapelle, Wien 1
18.02.2018	Pfarre Hernals - Kalvarienbergkirche, Wien 17
15.04.2018	Edith Stein Kapelle (KHG-Wien), Wien 1
06.5.2018	Kirche St. Ursula, Wien 1
31.05.2018	Kirche St. Ursula, Wien 1
10.06.2018	Pfarre Stockerau, NÖ
24.06.2018	Kirche St. Ursula, Wien 1
05.08.2018	Franziskanerkirche, Wien 1
15.08.2018	Pfarre Rennweg, Wien 3
26.08.2018	Pfarre Eichenbrunn, NÖ
23.09.2018	Pfarre Schratzenberg, NÖ
09.12.2018	Reitschule Grafenegg, NÖ
16.12.2018	Kirche St. Ursula, Wien 1
23.12.2018	Kapuzinerkirche, Wien 1

ORF-Fernsehen 2018 (Übernahme durch ZDF)

14.01.2018	Erlöserkirche, Wiener Neustadt, NÖ
02.09.2018	Pfarre Wiener Neustadt-Neukloster, NÖ
18.11.2018	Pfarre Wiener Neustadt-Neukloster, NÖ

ORF GOTTESDIENST - ÜBERTRAGUNGEN 2019

Auswahl der Gemeinden für 2019, JETZT in den Gemeinden überlegen!

Jedes Vikariat nominiert drei Gemeinden, die Kategoriale Seelsorge eine Gemeinde pro Jahr für eine Übertragung. Vier bis fünf Gottesdienste werden zusätzlich aus St. Ursula unter Mitwirkung der Universität für Musik und darstellende Kunst (MDW) übertragen. Die Meldung erfolgt aus den Gemeinden direkt wie bisher **mittels Bewerbungsbogen an das Pastoralamt der ED Wien Liturgie Gottesdienstübertragungen** unter Angabe von drei Wunschterminen. Auf dem Bewerbungsbogen gibt es ein Feld: „*Bewerbung in Abstimmung mit dem Vikariat*“. Bitte kreuzen Sie dieses Feld an, wenn Sie Ihre Bewerbung mit ihrem Vikariat formlos abgestimmt haben oder eine Übertragung im Auftrag des Vikariates übernehmen.

Der Bereich Gottesdienstübertragungen des Liturgiereferates betreut diese Gemeinden von der Meldung bis zur Übertragung intensiv und bietet Ihnen einen Informationstag, ein Rhetorikseminar für Lektoren und ein homiletisches Medientraining für die Prediger. **Das Referat für Kirchenmusik und das Liturgiereferat beraten** und begleiten diese Gemeinden nach ihrem individuellen Bedarf. Die dabei erworbenen Kompetenzen bleiben in den Gemeinden und wirken nachhaltig auf ihre gottesdienstliche Kultur, stellen also ein Investment in die Zukunft dar. Darüber hinaus ist das Erlebnis des virtuellen „*Gastgebers gegenüber Unbekannten*“ und des anschließenden Telefondienstes eine prägende Erfahrung im Sinne von „Mission first“.

Interessierte Gemeinden finden auf www.liturgie.wien unter der Rubrik „*Gottesdienste und Sakramente*“ alle Informationen online. Das Bewerbungsformular ist dort zum Download verfügbar oder wird Ihnen gerne zugesandt.

Wenn eine Gottesdienstübertragung auch aus Ihrer Gemeinde kommen soll senden Sie uns Ihre Bewerbung bis Ende Februar 2018 für das Jahr 2019 an das Amt für Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation der Erzdiözese Wien. Dort erhalten Sie auf Anfrage ein einfaches Bewerbungsformular. Wir freuen uns über Ihr Interesse!

Mag. Martin Sindelar
Öffentlichkeitsarbeit & Kommunikation
der Erzdiözese Wien
Stephansplatz 4 1010 Wien
Telefon: 01/51552 – 3224
Sekretariat (Maria Faber): 01/51552 – 3591
Fax: 01/51552 – 2776
gottesdienstuebertragung@edw.or.at

79. Sprechtag Kardinal Schönborns für Priester und Diakone

Die Sprechtag finden üblicherweise am Dienstag nachmittag statt. Die genauen Termine erfahren Sie bei der verpflichtenden telefonischen Voranmeldung im Erzbischöflichen Sekretariat: Tel. 01/51552-3724, Dr. Hubert-Philipp Weber.

Anmeldung für die Ständigen Diakone ausschließlich über das Diakoneninstitut, Tel. 0664/6216838, Andreas Frank.

80. Sprechtag des Generalvikars

Gespräche mit Lic. Dr. Nikolaus Krasa sind Dienstag bis Freitag möglich. Bitte um Terminvereinbarung unter Tel. 01/515 52-3243, Fax: 01/515 52-2760, E-Mail: n.krasa@edw.or.at oder ordinariat@edw.or.at
1010 Wien, Wollzeile 2, 3. Stock, Tür 328

81. Sprechtag im Institut für den ständigen Diakonat Diakon Andreas Frank

Jeden Donnerstag in der Zeit von 15.00 bis 17.00 Uhr
Anmeldung bitte unter Tel. 0664/6216838 oder a.frank@edw.or.at.
Ort: 1090 Wien, Boltzmanngasse 9.

Redaktionsschluss für die Ausgabe Dezember des Diözesanblattes 2017 ist der 25. November 2017, 14.00 Uhr.

Die Ausgabe Dezember des Wiener Diözesanblattes 2017 erscheint am 30. November 2017

Das Diözesanblatt ist unter der Internet-Adresse www.themakirche.at abrufbar.

WIENER DIÖZESAN BLATT

155. Jahrgang, Nr. 12,
Dezember 2017

82. Dekrete

1. ERGÄNZUNGSDEKRET ZUM PFARRVERBAND FISCHATAL-SÜD

In Ergänzung des Errichtungsdekretes vom 28. April 2017 (Zl.: 043011700734/2) verfüge ich, dass die Pfarre

Wienerherberg

mit Wirksamkeit vom 1. Dezember 2017 im Pfarrverband Fischatal-Süd aufgenommen wird.

Der Pfarrverband Fischatal-Süd umfasst somit folgende Pfarren: Ebergassing, Gramatneusiedl, Mitterndorf an der Fischa, Moosbrunn und Wienerherberg

Wien, am 28. November 2017

Kardinal Dr. Christoph Schönborn e.h.
Erzbischof

Dr. Walter Mick e.h.
Kanzler

2. PFARRVERBAND WEINLAND UM MARIA MOOS

Hiermit errichte ich mit Wirksamkeit vom 3. Dezember 2017 den Pfarrverband

Weinland um Maria Moos,

der die Pfarren Ebenthal, Großinzersdorf mit der Filialgemeinde Gaiselberg, Loidesthal, Palterndorf, Spannberg und Velm-Götzendorf umfasst.

Für den neuen Pfarrverband gilt die "Ordnung für Pfarrverbände in der Erzdiözese Wien" in der Fassung vom 1. Dezember 2015, veröffentlicht im WDBI. 153. Jahrgang, Nr. 12, Seite 97ff. bzw. bestätigt im WDBI. 154. Jahrgang, Nr. 10a (siehe Ordnung für den Pfarrgemeinderat 2016/Anhang, Seite 52ff.).

Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der Gläubigen in diesem Pfarrverband begleiten!

Wien, am 28. November 2017

Kardinal Dr. Christoph Schönborn e.h.
Erzbischof

Dr. Walter Mick e.h.
Kanzler

3. PFARRVERBAND OBERES SCHMIDATAL

Hiermit errichte ich mit Wirksamkeit vom 1. April 2018 den Pfarrverband

Oberes Schmidatal,

der die Pfarren Braunsdorf, Frauendorf an der Schmida, Goggendorf, Grafenberg, Niederschleinz, Roseldorf, Sitzendorf an der Schmida, Straning und Wartberg umfasst.

Für den neuen Pfarrverband gilt die "Ordnung für Pfarrverbände in der Erzdiözese Wien" in der Fassung vom 1. Dezember 2015, veröffentlicht im WDBI. 153. Jahrgang, Nr. 12, Seite 97ff. bzw. bestätigt im WDBI. 154. Jahrgang, Nr. 10a (siehe Ordnung für den Pfarrgemeinderat 2016/Anhang, Seite 52ff.).

Gleichzeitig stelle ich hiermit fest, dass der bestehende Pfarrverband Staning mit den Pfarren Straning, Wartberg und Grafenberg mit 31. März 2018 aufgehoben ist, da die betreffenden Pfarren im Pfarrverband Oberes Schmidatal nunmehr eingegliedert sind.

Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der Gläubigen im neuen Pfarrverband begleiten!

Wien, am 01. Dezember 2017

Kardinal Dr. Christoph Schönborn e.h.
Erzbischof

Dr. Walter Mick e.h.
Kanzler

83. Pfarrausschreibungen

Vikariat Unter dem Manhartsberg
Gänsersdorf: Pfarrvikar ab sofort

Vikariat unter dem Wienerwald
Himberg - Pfarrmoderator ab 1. Februar 2018

Bei Interesse bitte vorerst um Kontakt mit dem zuständigen Bischofsvikar bzw. dem Generalvikar. Die schriftliche Bewerbung möge bis 31. Dezember 2017 im Erzbischöflichen Ordinariat, 1010 Wien, Wollzeile 2, eingereicht werden.

84. Personalmeldungen

Erzdiözese Wien:

Mag. Peter **Meidinger**, Pfr. i. R., hat sich mit 30. September 2017 gemäß can. 1394 § 1 CIC die Tatstrafe der Suspension zugezogen.

Dipl.-Theol. Franz **Hauser**, vormals Angehöriger der Salesianer Don Boscos, hat sich mit 27. Oktober 2017 gemäß can. 1394 § 1 CIC die Tatstrafe der Suspension zugezogen.

Dienststellen:

Bischofsvikariat für Institute des geweihten Lebens und Gesellschaften des apostolischen Lebens:

Die Amtszeit von P. Lic. Dr. Michael **Zacherl** SJ als Bischofsvikar wurde bis 31. März 2018 verlängert.

Vikariate:

Vikariat Unter dem Manhartsberg:

Lic. Dr. Raphaela **Pallin** (L), bisher Pass., schied mit 30. November aus und übernimmt eine Aufgabe im Päpstlichen Rat zur Förderung der Neuevangelisierung.

Dekanate:

Hadersdorf:

GR Mag. Franz **Winter**, Dech., Pfm. in Etsdorf am Kamp und Engabrunn, wurde mit 1. November für weitere fünf Jahre zum Dechanten bestellt.

Mag. Witold **Prusinski**, Pfr. in Haitzendorf, Pfm. in Feuersbrunn und Grafenwörth, wurde mit 1. November für weitere fünf Jahre zum Dechant-Stellvertreter bestellt.

Stadtdekanat 14:

Mag. Georg **Fröschl**, Dech., Pfr. in Breitensee, Wien 14, Pfm. in Akkonplatz, Wien 15, wurde mit 1. Dezember für weitere fünf Jahre zum Dechanten bestellt.

mgr Paweł **Marniak**, Pfm. in Baumgarten und Oberbaumgarten, Wien 14, wurde mit 1. Dezember für fünf Jahre zum Dechant-Stellvertreter bestellt.

Stadtdekanat 16:

Abs. theol. Thomas Michael **Natek**, Pfm. in Altottakring und Sandeuten, Wien 16, wurde mit 1. November für fünf Jahre zum Dechanten bestellt.

Mag. Jesus David **Jaen Villalobos**, Pfm. in Maria Namen, Wien 16, und Seels. der Spanischsprachigen Gemeinde, wurde mit 1. November für fünf Jahre zum Dechant-Stellvertreter bestellt.

Stadtdekanat 19:

GR P. Mag. Roman **Krekora** CR, Dech., Pfr. in Nußdorf, Wien 19, wurde mit 1. November für weitere fünf Jahre zum Dechanten bestellt.

P. mgr Thaddäus Josef **Schatkovsky** OMI, Pfm. in Unterheiligenstadt, Wien 19, wurde mit 1. November für fünf Jahre zum Dechant-Stellvertreter bestellt.

Kirchberg:

Prof. GR Mag. Dietmar **Orglmeister**, Dech., Pfr. in Mönichkirchen, KRekt. in der Kapelle Maria Verkündigung im erzbischöflichen Seminar Sachsenbrunn, wurde mit 1. Dezember für weitere fünf Jahre zum Dechanten bestellt.

GR Mag. Herbert **Morgenbesser**, Pfm. in Kirchberg a. W., Feistritz a. W., St. Corona a. W. und Trattenbach, Leiter des Seelsorgeraums Feistritztal, wurde mit 1. Dezember für fünf Jahre zum Dechant-Stellvertreter bestellt.

Pfarrten:

Groß-Enzersdorf, Franzensdorf und Raasdorf:

mgr lic. dr Arkadiusz Marek **Borowski**, ED. Katowice, bisher Pfm., wurde mit 1. Dezember zum Pfarrmoderator ernannt.

Großkrut:

Victor **Osoloş**, Bacc., bisher Pfm., wurde mit 1. Dezember zum Pfarrmoderator ernannt.

Langenzersdorf-St. Katharina und Langenzersdorf-Dirnelwiese:

MMag. Thaddäus **Ploner** CanReg, Neupriester, wurde mit 1. November zum Kaplan ernannt.

Retz, Kleinhöflein, Kleinriedenthal, Oberalb und Unternalb:

Mag. Theresa **Lechner** (L), PAss. in Alberndorf im Pulkautale, Hadres, Haugsdorf, Jetzelsdorf, Mailberg, Obritz, Pfaffendorf, Seefeld und Untermarkersdorf wurde mit 1. Oktober neben ihrer bisherigen Tätigkeit zur Pastoralassistentin bestellt.

Zellerndorf, Deinzendorf, Platt, Schrattenthal und Watzelsdorf:

Dipl.-Ing. Władysław Andrzej **Strus**, ED. Chicago, bisher Pfm., wurde mit 1. Dezember zum Pfarrmoderator ernannt.

Unsere Liebe Frau zu den Schotten, Wien 1:

P. Mag. Simeon **Carich** OSB wurde mit 1. November zum Kaplan ernannt.

Am Tabor, Wien 2:

GR Ing. Dr. Leopold **Washüttl** (D), bisher ea Diakon, wurde mit 2. Dezember von seinem Amt entpflichtet.

Landstraße, Wien 3:

P. MMag. Philipp Maria **Karasch** CO, bisher Kpl. in Landstraße, Wien 3, wurde mit 1. Dezember zum Pfarrvikar ernannt.

St. Othmar unter den Weißgerbern, Wien 3:

P. Everest Dias **Anthonyiah** CMF wurde mit 1. Dezember zum Aushilfskaplan ernannt.

Altlerchenfeld, Wien 7:

Mag. Florian **Parth** CM, bisher Pfm., wurde mit 1. Dezember zum Pfarrmoderator ernannt.

Maria Treu, Wien 8:

P. Mag. Paul **Nejman** SP, bisher PfProv., wurde mit 1. Dezember zum Pfarrmoderator ernannt.

P. John Bosco **Joseph** SP, Neupriester, wurde mit 1. November zum Kaplan ernannt.

Lichtental, Wien 9:

Leopold **Ndikumana**, Bacc., D. Ruyigi, wurde mit 1. Dezember zum Aushilfskaplan ernannt.

Altsimmering, Wien 11:

Thomas **Schmid** (D), ea Diakon, wurde aus familiären Gründen vom 1. November 2017 bis 31. Oktober 2022 freigestellt.

Am Schöpfwerk, Wien 12:

Hugo **Schiefer** (D), D. St. Pölten, wurde mit 15. November zum ea Diakon im Exerzitzenzentrum der Göttlichen Barmherzigkeit für die Neuevangelisierung bestellt.

Altottakring, Wien 16:

Karl Michael **Brazda** (D), ea Diakon im Wilhelminenspital, Wien 16, wurde mit 3. Dezember neben seiner bisherigen Tätigkeit zum ea Diakon bestellt.

Weinhaus, Pötzleinsdorf und St. Severin, Wien 18:

Dr. Arkadiusz **Zakrepa** CM, Sup., bisher PfProv., wurde mit 1. Dezember zum Pfarrmoderator ernannt.

Neukagran, Wien 22:

Ramon **Gaha**, Bacc., D. Man, wurde mit 1. Dezember zum Aushilfskaplan ernannt.

Bad Vöslau und Gainfarn:

Michelin **Petit-Frère**, D. Port-au-Prince, bisher AushSeels. der lateinamerikanischen spanischsprachigen Gemeinde und AushKpl. in Lichtental, Wien 9, wurde mit 1. Dezember statt ursprünglich mit 1. November zum Aushilfskaplan ernannt.

Himberg:

Dipl.-Theol. Josef **Bruder**, bisher Kpl. in Himberg und KRekt. der Januariuskapelle, Wien 3, tritt mit 1. Februar 2018 in den dauernden Ruhestand.

Kirchau:

Mag. Hans-Otto **Herweg**, bisher PfProv., wurde mit 1. Dezember zum Pfarrmoderator ernannt.

Pfaffstätten:

P. Mag. Amadeus **Hörschläger** OCist, bisher seels. Mitarbeiter in Pfaffstätten und Trumau, wurde mit 1. Dezember neben seiner bisherigen Tätigkeit als Seelsorger Pr.VS Maria Enzersdorf-Gießhübl, zum Pfarrmoderator ernannt.

Pottendorf und Wampersdorf:

Mag. Tamás József **Szomszéd**, bisher PfProv., wurde mit 1. Dezember neben seiner bisherigen Tätigkeit als seels.

Mitarbeiter der Ungarischen Gemeinde in der ED Wien, zum Pfarrmoderator ernannt.

Schwechat:

Anna **Carnogursky** (L), BSc, wurde mit 1. November zur Pastoralhelferin bestellt.

Wiener Neustadt-Herz Mariä:

Brigitta **Jost** (L) wurde mit 1. Oktober zur Pastoralassistentin bestellt.

Zillingdorf und Eggendorf:

Lic. Joseph Francis Xavier **Bolin**, bisher PfProv., wurde mit 1. Dezember neben seiner bisherigen Tätigkeit als Pfarrprovisor in Lichtenwörth zum Pfarrmoderator ernannt.

Kategoriale Seelsorge:

Krankenhaus- und Pflegeheimseelsorge

Sr. Mag. Theresia **Stradl** SDS wurde mit 1. November zur ea Seelsorgerin im Alten- und Pflegeheim „Mater Salvatoris“ in Pitten ernannt an Stelle von KR Msgr. Herbert **Samm**, Pfr. i. R., bisher Seels.

Polizeiseelsorge

Norbert **Kaiser** (L), PasAss im Dekanat 18 und in Gersthof, wurde mit 1. Oktober neben seiner bisherigen Tätigkeit zum ea Polizeiseelsorger für das Vikariat Wien-Stadt ernannt.

Akademische Grade:

Waldemar **Jakimiuk**, Pfr. Maria Himmelfahrt (Nordrandsiedlung), Wien 21, wurde am 10. Oktober zum Doktor der Philosophie promoviert.

Mag. Jean-Willy **Kindanda**, D. Kikwit, PfMod. in St. Markus, Wien 21, wurde am 31. Oktober zum Doktor der Philosophie promoviert.

Lic. Dumitru Alexandru **Suciu**, M., D. Oradea, KrkSeel. in SMZ Ost-Donauspital und Pflegewohnhaus Donaustadt, wurde mit 6. November zum Doktor der Theologie promoviert.

Dipl.-Ing. Mag. Andreas **Kaiser**, PfrMod. in Ober St. Veit und KRekt. in der Schlosskapelle Schönbrunn, Wien 13, wurde mit 6. November zum Doktor der Theologie promoviert.

Auszeichnungen:

Mag. Wilfried M. A. **Wallner**, PfMod. Hochneukirchen und Gschaidt, wurde mit 20. Oktober 2017 zum Erzbischöflichen Geistlichen Rat ernannt.

Todesmeldungen:

Ernst **Fischbach**, Kpl. i.R., ist am 3. November im Alter von 89 Jahren in Sollenau gestorben und wurde am 14. November auf dem Friedhof von Sollenau bestattet.

GR P. Mag. Franz **Schwemhofer** SDB ist am 12. November im Alter von 91 Jahren in Hainstetten gestorben und wurde am 16. November auf dem Neuen Städtischen Friedhof von Amstetten bestattet.

85. Exerzitien für Priester und Diakone

Zeit: Sonntag, 18. März, 18 Uhr bis Samstag, 24. März 2018, 9 Uhr
Form: Gemeinschaftsexerzitien mit Impulsreferaten und Stillschweigen
Leiter: Alterzbischof von Salzburg, Dr. Alois Kothgasser SDB
Ort: St. Klara Heim der Franziskanerinnen in Kirchberg am Wechsel

Anmeldung:

Pfarrvikar Mag. Georg Henschling, Tel.: 0664/6241 68 87,
E-Mail: ghenschling@gmail.com

Wegen der begrenzten Teilnehmerzahl bitte Anmeldung bis spätestens 18. Februar 2018!

86. Drittes Liturgiewissenschaftliches Symposium in Klosterneuburg

SAKRAMENTALE FEIER UND THEOLOGIA PRIMA
Der Vollzug der Liturgie als Anfang und Mitte der Theologie
Zum Gespräch zwischen Liturgiewissenschaft und systematischer Theologie

Zeit: 2. Bis 4. März 2018
Ort: Pius-Parsch-Institut, Klosterneuburg

Anmeldung bis 16. Februar 2018:

Pius-Parsch-Institut Klosterneuburg, Stiftsplatz 8, 3400 Klosterneuburg
Fax: +43/2243/411-275
E-Mail: pius.parsch@stift-klosterneuburg.at

87. Sprechtag Kardinal Schönborns für Priester und Diakone

Die Sprechtag finden üblicherweise am Dienstag-nachmittag statt. Die genauen Termine erfahren Sie bei der verpflichtenden telefonischen Voranmeldung im Erzbischöflichen Sekretariat: Tel. 01/51552-3724, Dr. Hubert-Philipp Weber.

Anmeldung für die Ständigen Diakone ausschließlich über das Diakoneninstitut, Tel. 0664/6216838, Andreas Frank.

88. Sprechtag des Generalvikars

Gespräche mit Lic. Dr. Nikolaus Krasa sind Dienstag bis Freitag möglich. Bitte um Terminvereinbarung unter Tel. 01/515 52-3243, Fax: 01/515 52-2760,
E-Mail: n.krasa@edw.or.at oder ordinariat@edw.or.at
1010 Wien, Wollzeile 2, 3. Stock, Tür 328

89. Sprechtag im Institut für den ständigen Diakonat Diakon Andreas Frank

Jeden Donnerstag in der Zeit von 15.00 bis 17.00 Uhr
Anmeldung bitte unter Tel. 0664/6216838 oder a.frank@edw.or.at.
Ort: 1090 Wien, Boltzmanngasse 9.

Redaktionsschluss für die Ausgabe Jänner des Diözesanblattes 2018 ist der 29. Dezember 2017, 14.00 Uhr.

Die Ausgabe Jänner des Wiener Diözesanblattes 2018 erscheint am 4. Jänner 2018

Das Diözesanblatt ist unter der Internet-Adresse www.themakirche.at abrufbar.